IMT Nuremberg Archives

H – 1444

International Court of Justice

H1444 – 0001

Teilgebiet X Seite: 1

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkungen
	Paar, Viktor Franz Darmstadt C 91	204	24.4.46	Vernehmungen 3. Grades unbekannt; bekannt lediglich die verschärfte Vernehmung schon vor dem Kriege; angewandt nur in besonderen und seltenen Fällen.	
	Apitz, Wilhelm " "	211	25.4.	Erlasse über versch. Vernehmung bekannt. Jedem Angehörigen der Stapo strenge Bestrafung angedroht, falls versch. Vernehmung ohne Genehmigung oder Überschreitung bei Genehmigung. Regelmässig bekanntgegeben. Vernehmungen 3. Grades nicht bekannt.	
	Beck, Alfred " "	216	25.4	Vernehmungen 3. Grades nicht bekannt.	
	Ostwald, Paul " "	219	24.4.	" " " " "	
	Micke, Emil " "	220	24.4.	" " " " "	
	Czerwony, Erwin " "	221	25.4.	Es bestanden Befehle, daß Mißhandlungen und Folterungen in den bes. Gebieten verboten waren. Wiederholte Belehrung hierüber.	
	Sauerberg, Walter " "	222	25.4	Vernehmungen 3. Grades unbekannt.	
	Kupfer Eriel " "	225	26.4	Mißhandlungen u. Folterungen verboten. Verstöße hiergegen durch SS u. Pol. Gericht schärfstens geahndet. Vernehmungen 3. Grades nicht bekannt.	
	Seifert, Friedr " "	227	25.4	Mißhandlungen oder gar Folterungen von Gefangenen verboten. Verstöße durch die zuständigen SS u. Pol. Gerichte streng geahndet.	
	Pielenz, Eduard " "	231	25.4.	Mißhandlung festgenommener Personen verboten und unter strenge Bestrafung gestellt. Erlaß wurde bei Dienstbesprechungen bekanntgegeben.	
	Schikora Johannes " "	237	26.4	Aus dienstlichen Unterweisungen weiß ich, daß Mißhandlungen oder Folterungen von Inhaftierten streng verboten waren.	
	Hammerl, Anton " "	238	26.4.	Bei Stapo genau wie bei Gendarmerie Mißhandlungen und Folterungen verboten. Verbote regelmässig bekanntgegeben.	
	Kaiser, Julius	239	25.4	Vernehmungen 3. Grades nicht bekannt. (Stapo Gfon).	

X

Dietze Alfred, Darmstadt, C 91	248	25.4.	Vernehmungen I. Grades sind mir nicht bekannt.
Rahmig, Helmut, " "	252	25.4.	In mehreren Classen wurden den Angehörigen Mißhandlungen und Folterungen bei Vornahme von Amtshandlungen verboten. Von Zeit zu Zeit bekannt gegeben. Vor Abordnung zum Einsatz Oslo ganz besonders vorbildliches Verhalten zur Pflicht gemacht. Keine Übergriffe bekannt geworden.
Zimmermann, Kurt " "	253	26.4	Ausschreitungen u. willkürliche Handlungen wurden durch SS- u. Pol-Gerichte schärfstens geahndet.
Schadt, Ernst,	254	25.4.	Existenz verschärfter Vernehmungen bekannt. Genehmigung des RSHA erforderlich. Bei Überschreitung ebenso wie bei eigenmächtiger Handlung strafrechtliche Ahndung angedroht. Rechtsbelehrung hierüber allvierteljährlich.
Förster, Karl " "	255	25.4.	Wer sich Verstöße gegen Dienstvorschriften, Gesetze u.s.w. zu schulden kommen ließ, setzte sich schwerer Bestrafung aus. Verschärfte Vernehmung nur nach pers. Genehmigung durch Amtschef IV des RSHA. Derartige Genehmigungen wurden nur in den seltensten Fällen erteilt.
Mecke, Ernst, " "	260	25.4	Bei der Sipo im In- u. Ausland bestanden Befehle, wonach Mißhandlungen unter Androhung strenger Strafen verboten waren. Diese Befehle regelmäßig bekannt gegeben. BdS Metz, DdS Kiew.
Fermer, Karl, " "	262	25.4.	Mißhandlungen und Folterungen im In- u. Ausland waren grundsätzlich verboten. Bei verschärfter Vernehmung Genehmigung des RSHA erforderlich.

H1444 – 0003

Teilgebiet X Seite: 3

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkungen
	Greißig, Kurt, Darmstadt C91	266	23.4.	Sämtlichen Beamten des KdS Krakau wurde viertelgeldlich das Verbot über Mißhandlung von Häftlingen bekannt gegeben. Aus monatlichem Nachrichtenblatt des KdS. Krakau ersichtlich, daß Beamte u. Angestellte wegen Verstoßes gegen diesen Erlaß bestraft wurden.	
	Gänzschel, Walter " "	268	25.4.	Fortlaufende Bekanntgabe des Verbots, festgenommene zu mißhandeln.	
	Bülling, Hans " "	269	26.4.	Das Verbot der Mißhandlungen gehörte zum polizeilichen Unterricht und wurde in monatlichen Belehrungen gegen Unterschriftsleistung bekannt gegeben.	
	Wesiger, Eriel " "	270	25.4.	Von Zeit zu Zeit Belehrung, sowohl Beamte keine Mißhandlungen an Häftlingen vornehmen dürfen (Stapo Kattowitz).	
	Tress, Karl " "	274	25.4.	Vernehmungen 3. Grades nicht bekannt.	
	Rieschel, Otto " "	278	25.4.	Auch in den bes. Ostgebieten wurden Mißhandlungen, Unterschlagungen und Übergriffe geahndet.	
	Mink, Kurt " "	281	24.4.	Vernehmungen 3. Grades unbekannt	
	Fundheller, Ernst " "	290	25.4.	" " " "	
	Bräutigam, Friedrich	291	24.4.	" " " " (Stapo Weimar)	
	Harzbecker, Ernst "	293	25.4.	" " " " (" ")	

H1444-0005

Teilgebiet X Seite: 4.

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
	Jahn, Walter, Cornelsdorf C 91	295	24.4.	Von Vernehmungen 3. Juden keine Kenntnis.	
	Liebke, Emil - -	296	25.4	Es war damals untersagt, Gemeindemitglieder gegen Lebensgefahr zu erziehen. Monatlich alle 3 Monate eine Belehrung gegen Unterschriftsleistung.	
	Klose, Fritz - -	297	24.4.	Von Vernehmungen 3. Juden keine Kenntnis (Breslau).	
	Knoth, Alfred - -	298	24.4	Von formellen Aufnahmen der Vernehmungen ist mir nichts bekannt geworden.	
	Lapski, Heinz - -	299	25.4.	Von Vernehmungen 3. Juden keine Kenntnis (Reinerz)	
	Freudenberger, Friedrich - -	302	24.4	- - - - - - (Cornelsdorf)	
	Bimbach, Emil - -	304	25.4.	- - - - - - (Reinerz)	
	Wendelin, Willi - -	305	25.4.	- - - - - - (Görlitz)	
	Hiller, Friedrich - -	307	25.4.	Vernehmungen sog. 3. Juden sind mir nicht bekannt.	
	G. Klingelhöfer, Willi - -	310	25.4	Ich kann schließlich, daß alle Vorgänge meiner Dienststellung Kenntnis erlangen konnte, in der gesamten mir Dienstung menschlichen Anstandes ohne Ausnahme streng vertraulich bearbeitet wurden.	
	Günther, Paul - -	312	26.4.	Vernehmungen 3. Juden nicht bekannt (Reinerz).	
	Büttel, Roman - -	313	25.4.	- - - - (Breslau)	
	Bürel, Arno - -	314	25.4.	Während meiner Tätigkeit als Hauptbuchhalter sind mir Fälle von Fälschungen oder Unterschlagungen nicht bekannt geworden.	

X Seite #5

H1444 - 0006

1	2	3	4	5
Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	Des Erklaerenden Name u.Aufenthaltsort	Der Affidavits lfd. Nr.u.Datum	Auszugsweiser Inhalt der Affidavits	Bemerkungen
	Christiansen, Nikolaus	316/24.4.	Vernehmungen 3. Grades unbekannt. (Namen)	
	Schmidt, Karl	318/24.4.	Es wurde immer wieder durch Umlaufschreiben bis herunter zur Kraftfahrzeugstatt darauf hingewiesen, daß alle Angehörigen der Sipo (SD) der französischen Bevölkerung mit größter Zuvorkommenheit zu begegnen hätten. M.W. sind bei unseren Dienststellen keine Mißhandlungen oder Folterungen vorgekommen.	
	Gaukler, Robert	324/26.4	Durch Umlauf bei sämtlichen Beamten der Sipo Stuttgart ~~[illegible]~~ wurde mehrmals bekannt gegeben, daß hinreichende Mißhandlung zur ~~Sta~~ Erlangung eines Geständnisses mit Zuchthausstrafe bedroht wurde	
	Berthold, Heinrich	325/25.4.	Von Vernehmungen 3. Grades nichts gehört (Darmstadt).	
	Brendel, Wilhelm	332/26.4.	Mir sind wiederholt Erlasse und Befehle bekannt gegeben worden, die Mißhandlungen bes. von Häftlingen verboten und Zuwiderhandlungen mit schwerster Strafe bedrohten.	

H1444 - 0007

Teilgebiet X Seite: 6

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
	Schmidt, Joseph	338	27.4	Ich wurde jeden Monat von meiner Dienststelle unterrichtet, daß das Schlagen und Mißhandeln von Personen strengstens verboten ist. Wer sich in dieser Hinsicht etwas zu schulden kommen ließ, hatte sich unweigerlich an dem SS u. Pol. gericht zu verantworten und mit strengster Bestrafung zu rechnen.	

Teilgebiet X ...:

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
	Mohr - Darmstadt	681	26/4 46	Keine Kenntnis von Vernehmungen „dritten Grades" als Grenzpolizist 1943/44	
	Wirtheim "	682	26/4 46	Desgl. als Bürohilfskraft Stapo Frankfurt M 1942/45	
	Münch "	684	25/4 46	Keine Kenntnis von Mißhandlungsbefehlen Leipzig 1933/45 als Verwaltungsbeamter	
	Bürjes "	690	25/4 46	Folterungen u. Mißhandlungen strengstens verboten als Kriminalbeamter im RSHA 1939	
	Hahn "	694	25/4 46	Keine Kenntnis von Vernehmungen 3. Grades von 1936-45 in Weimar u. Gera	
	Heinitz "	696	25/4 46	Verbote von Mißhandlungen u. Folterungen in Norwegen von 1941/44	
	Willkomm "	700	27/4 46	Mißhandlungen hart bestraft Halle Lublin 1935/44 Keine Kenntnis von Vernehmungen 3. Grades.	
	Krone "	701	26/4 46	Harte Strafen bei Verfehlungen Hildesheim 1935/39	

Teilgebiet X : 1

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkungen
	Stephan, Hans, Neumünster	1016	In seiner Antrittsrede erlebt der Leiter der Stapo Hamburg (Strachenbach) gegebene Mißhandlung an Gefangenen mit dem Hinweis, daß für ihn der kein brauchbarer Kriminalbeamter sei, der sonst keine strafbaren Handlungen aufzuklären wisse.	

Teilgebiet X Seite 1)

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkung
1	Wappler, Fritz, Herner	930		Brutale Mittel zur Erzwingung von Geständnissen u. Aussagen wurden nicht angewandt. Monatl. Bekanntgabe eines Erlasses, nach dem bei Strafe verboten war, Häftlinge zu schlagen (Stapo Köln April 38 – Nov. 43)	
2	Huck, Heinrich, Paderborn-Staumühle	933	17/V.46	Bekanntgabe des Erlasses des RSHA, der Mißhandlungen unter Strafe stellt. Bekanntgabe wurde durch Unterschrift bestätigt. Vollzugsmeldung an RSHA war angeordnet (Einsatz Frankreich Sept. 41 – Aug. 43).	
3	Ast, Erich, Moosburg	934	10/III.46	Regelmäßige Belehrungen, nie Gewalttätigkeiten gegenüber Gefangenen zu begehen (Bei Zehrgängen u. Ausbildung u. RSHA März 1935 – 45).	
4	Wettig, Hermann, Paderborn-Staumühle	939	29.V.46	Beispiel für menschliche Behandlung bei Stapo Hannover 1942.	
5	Fischer, Eugen, Moosburg No 6	943	10/III.46	Verbot von Mißhandlungen unter Strafandrohung durch BdS. Norwegen persönlich (Sommer 43 – Oslo).	
6	Humburg, Heinrich, Darmstadt No 91	944	25/IV.46	Vernehmung „dritten Grades" nicht bekannt (Stapo Düsseldorf 1941-45). Stapoleiter persönlich reagierte auf die an ihn in einer Dienststellenleiterbesprechung gerichtete Frage, ob man die Genehmigung für eine verschärfte Vernehmung auch nachträglich einholen könne, in sehr scharfer Form und verneinte diese Frage.	
7	Wettig, Hermann, Paderborn-Staumühle	939	29.V.46	Beispiele für humanes Handeln des Einsatzkdos Oslo / Norwegen (April 40 – Ende 41) bei Durchführung des diplomatischen u. konsularischen Austauschs, bei Schließung der Auslandsvertretungen der ehem. Feindstaaten, bei Erfassung aller im Zuständigkeitsbereich aufhältlichen ehem. Feindstaatangehörigen, bei Zivilinternierungen u. bei Hilfeleistung für den verletzt aufgefundenen brit. Vicekonsul aus Haugesund. Anerkennungsschreiben von Behörden u. ausl. Vertretungen.	

H1444 -0011

Teilgebiet X. Seite: 2)

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkungen
8	Dr. O'Gilvie Hans Darmstadt 91	900	14.VI.46	Ausbildung der Bapobeamten auf Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg (Verf. war dort Lehrer v. 1.VI.42 – 1.IV.44) hat sich stets an die korrekten Überlieferungen der Polizeiausbildung gehalten. In Ausbildung u. Schulung wurden niemals verbrecherische Forderungen oder Ziele aufgestellt. Strafrecht, Kriminalistik, Kriminaltechnik, Pol. Polizei (Gegnerbekämpfung) wurden mit Sorgfalt u. Objektivität gelehrt u. gewissenhaft bei den Anwärtern geprüft".	

1

X – Terror und Folterungen

1	2	3	4	5
Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	Des Erklaerenden Name u.Aufenthaltsort	Der Affidavits lfd. Nr.u.Datum	Auszugsweiser Inhalt der Affidavits	Bemerkungen
	Heinrich Beckers, Hemer	871 – ohne Datum	Dienststellenangehörige sind monatlich darüber belehrt worden, dass jede Misshandlung von Gefangenen sowie jeglicher Zwang bei Vernehmungen schärfste Ahndung nach sich ziehen würde. Objektives Vorgehen bei Bearbeitung von Anzeigen, auch wenn sie von Parteistellen kamen.	
	Heinrich Kirschbaum, Hemer	877 – 19/2.46	Korrekte Bearbeitung der Vorgänge genaue Beachtung der Bestimmungen. Durch schriftl. Anordnungen und in Dienstbesprechungen vor Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere von Misshandlungen von Personen, gewarnt. – Stapo Köln.	
	Heinrich Pütz, Hemer	884 – 19/2.46	Den Angehörigen der Stapo war erlassgemäss ausdrücklich untersagt, bei Vernehmungen von Beschuldigten irgendwelche Misshandlungen oder Drohungen vorzunehmen. Terminmässig wurden alle Dienststellenangehörigen auf die strikte Innehaltung der Vorschriften aufmerksam gemacht und hierbei auf die bei Nichtbeachtung drohenden Straf- und Disziplinarmassnahmen hingewiesen	

Fortsetzung umseitig

2

Fortsetzung X – Terror und Folterungen

1	2	3		4	5
	Richard Osterloh, Hemer	868	ohne Datum	Keine Vorfälle bekannt, die als Greuel- oder Gewalttaten bezeichnet werden könnten. Es herrschte bei der Dienststelle eine straffe Disziplin. Alle 3 Monate wurden die Erlasse und Verordnungen über Dienstvergehen bekannt gemacht, die die schwersten Strafen androhten und immer wieder auf das zuständige SS- und Polizeigericht hinwiesen – Stapo in Essen.	
	Peter Mottmann, Hemer	875	18/2.46	Die Aufklärung von Vergehen wurde nur auf Grund gesetzlicher Unterlagen vorgenommen. In herausgegebenen Erlassen und Verfügungen wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass ungesetzliche Handlungen verboten seien und Verfehlungen seitens der einzelnen Beamten mit der Bestrafung durch das SS- und Polizeigericht geahndet würden – Stapo Köln.	
	Albert Michel, Hemer	859	19/2.46.	Nicht wahrgenommen, dass Beschuldigte geschlagen oder von ihnen Geständnisse erpresst wurden. Den Angehörigen der Dienststelle wurden in bestimmten Zeitabständen Erlasse des RSHA vorgelesen, wonach es unter Androhung schwerer Strafen verboten war, Beschuldigte zu misshandeln oder von ihnen Geständnisse zu erpressen – Stapo Düsseldorf.	42
	August Wagener, Hemer	860	16/2.46.	Die Vernehmungen Beschuldigter erfolgten auf Grund gesetzlicher Richtlinien. In Besprechungen wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass diejenigen Stapo-Angehörigen, die sich Übergriffe gegen Beschuldigte zuschulden kommen lassen der gesetzlichen Bestrafung zugeführt würden – Stapo Düsseldorf.	

H1444 – 0013

Teilgebiet [illegible]: X – Terror und Folterungen

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
	Georg Devantier, Hemer	887	18/2.46	Beschuldigte sind stets in ordnungsmässiger Weise behandelt worden – Stapo Düsseldorf.	
	Josef Hortmann, Hemer	889	ohne Datum	Jegliche Misshandlung, auch von Ausländern, war verboten. Entsprechende Bestimmungen wurden den Angehörigen der Dienststellen in kurzen Zeitabständen bekanntgegeben, wobei auch die Urteile der SS- und Polizeigerichte zur Kenntnis gebracht wurden. – Stapo Düsseldorf.	
	Kunis, Walter, ~~Hemer~~ Neumünster	921	3.5	Mißhandlungen jeglicher Art an Häftlingen waren strengstens verboten und unter Strafe gestellt. Ein diesbezüglicher Erlaß des RSHA wurde alle 3 Monate gegen Unterschriftsleistung vorgelesen.	
	Gutzeit, Willy, Hemer	922	2.5	Angehörigen der Stapo war jede Mißhandlung an Gefangenen verboten. Ein entsprechender Erlaß wurde vierteljährlich bekanntgegeben.	
	Frauendorf, Gerhard, Neumünster	924	4.5	Als Angehöriger der Gre-Po in Gronau, Westf. wurde ich fast bei jeder Dienstbesprechung darauf hingewiesen, daß festgenommene In- u. Ausländer anständig zu behandeln sind. Irgendwelche Mißhandlungen sind mir nicht bekannt.	

X

1	2	3	4	5
Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	Des Erklaerenden Name u.Aufenthaltsort	Der Affidavits lfd. Nr.u.Datum	Auszugsweiser Inhalt der Affidavits	Bemerkungen
222	Burke Franz Neuminster	1055 28/IV	Mitgl. von Festgen. nach Stellg verb.	

H1444 - 0015

H1444 - 0016

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
126	W e i n e r Max Darmstadt	74	25.4.46	Erlass des Verbotes der Missh. mit entprechender Strafandrohung monatl. oder 3-monatl. bekannt gegeben. Anordnungen zu Grausamkeiten oder Missh. nicht ergangen. (Erfurt/Oberhausen)	
127	L e u t n i t z Herbert "	76	25.4.46	Missh. waren in Plauen und Schroettenburg strengstens verboten. Dies wurde ½jaehrlich bekanntgegeben gegen Unterschrift. Vernehm. wurden auf Grund d.gesetz.Bezt.vollkommen auf legale Art m.geistigen Waffen und Beweismitteln durchgefuehrt.	
128	K o d e r Josef "	77	25.4.46	Jedes Vierteljahr mussten die Beamten Quittung darueberleisten, dass, falls ihnen Miss.oder sonstige Unehrenhaftigkeiten nachgewiesen wurden , sie vor ein SS- und Pol.Gericht gebracht wuerden(Solingen)	
129	M a l e c k i Erich "	78	25.4.46.	Durch einen Erlass, der allen Angehoerigen der Stapo durch Unterschriftsleistung monatlich bek.gegeben wurde, waren alle Uebergriffe gegen Haeftlinge streng verboten und wurde auch streng bestraft. Ich versichere, dass mir ueber Missh., die an Kz-Auslaendern begangen worden sein sollen, nichts bekannt ist (Kassel)	
130	A s c h e n b a c h, Karl "	79	25.4.46.	Es bestand ein Erlass, der periodisch den Angehoerigen der Stapo zur Unterschriftsleistung vorgelegt wurde, wonach alle Uebergriffe gegen Haeftlinge streng verboten und geahndet wurden (Kassel)	
131	N e l l e r Franz "	81	26.4.46	Ueber Missh. an In- oder Auslaendern ist mir nichts bekannt.geworden.	
132	A r l i n Willy "	82	25.4.46	In gewissen Abstaenden wurden Anordnungen bek.gegeben, die bei Strafe Missh.verboten, auch in Polen. Der Befehl ueber Verbot von Missh. wurde uns alle 4 - 6 Wochen verlesen. Zuwiderhandlungen sind mir nicht bekannt.	
133	S c h r o t t Kurt "	83	26.4.46	Misshandlungen waren befehlsgemaess verboten, Vergehen disziplu. und strafrechtl. geahndet.(Fachbearbeitung fuer Disziplinarsachen beim RSHA	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Inhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
126	Weiner Max Darmstadt	74	25.4.46	Erlass des Verbotes der Missh. mit entprechender Strafandrohung monatl. oder 3-monatl. bekannt gegeben. Anordnungen zu Grausamkeiten oder Missh. nicht ergangen. (Erfurt/Oberhausen)	
127	Leutnitz Herbert "	76	25.4.46	Missh. waren in Plauen und Schroettenburg strengstens verboten. Dies wurde ½jaehrlich bekanntgegeben gegen Unterschrift. Vernehm.	
128	Koder Josef "	77	25.4.46	wurden auf Grund d.gesetz.Bezt.vollkommen auf legale Art m.geistigen Waffen und Beweismitteln durchgefuehrt. Jedes Vierteljahr mussten die Beamten Quittung darueberleisten, dass, falls ihnen Miss.oder sonstige Unehrenhaftigkeiten nachgewiesen wurden , sie vor ein SS- und Pol.Gericht gebracht wuerden(Solingen)	
129	Malecki Erich "	78	25.4.46.	Durch einen Erlass, der allen Angehoerigen der Stapo durch Unterschriftsleistung monatlich bek.gegeben wurde, waren alle Uebergriffe gegen Haeftlinge streng verboten und wurde auch streng bestraft. Ich versichere, dass mir ueber Missh., die an Kz-Auslaendern begangen worden sein sollen, nichts bekannt ist (Kassel)	
130	Aschenbach, Karl "	79	25.4.46.	Es bestand ein Erlass, der periodisch den Angehoerigen der Stapo zur Unterschriftsleistung vorgelegt wurde, wonach alle Uebergriffe gegen Haeftlinge streng verboten und geahndet wurden (Kassel)	
131	Neller Franz "	81	26.4.46	Ueber Missh. an In- oder Auslaendern ist mir nichts bekannt.geworden.	
132	Arlin Willy "	82	25.4.46	In gewissen Abstaenden wurden Anordnungen bek.gegeben, die bei Strafe Missh.verboten, auch in Polen. Der Befehl ueber Verbot von Missh. wurde uns alle 4 - 6 Wochen verlesen. Zuwiderhandlungen sind mir nicht bekannt.	
133	Sehrott Kurt "	83	26.4.46	Misshandlungen waren befehlsgemaess verboten, Vergehen disziplu. und strafrechtl. geahndet.(Fachbearbeitung fuer Disziplinarsachen beim RSHA	

H1444 - 0018

Teilgebiet X [illegible] 15

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
126	Weiner Max Darmstadt	74	25.4.46	Erlass des Verbotes der Missh. mit entprechender Strafandrohung monatl. oder 3-monatl. bekannt gegeben. Anordnungen zu Grausamkeiten oder Missh. nicht ergangen. (Erfurt/Oberhausen)	
127	Leutnitz Herbert "	76	25.4.46	Missh. waren in Plauen und Schroettenburg strengstens verboten. Dies wurde ½jaehrlich bekanntgegeben gegen Unterschrift. Vernehm. wurden auf Grund d.gesetz.Bezt.vollkommen auf legale Art m.geistigen Waffen und Beweismitteln durchgefuehrt.	
128	Koder Josef "	77	25.4.46	Jedes Vierteljahr mussten die Beamten Quittung darueberleisten, dass, falls ihnen Miss.oder sonstige Unehrenhaftigkeiten nachgewiesen wurden , sie von ein SS- und Pol.Gericht gebracht wuerden(Solingen)	
129	Malecki Erich "	78	25.4.46.	Durch einen Erlass, der allen Angehoerigen der Stpo durch Unterschriftsleistung monatlich bek.gegeben wurde, waren alle Uebergriffe gegen Haeftlinge streng verboten und wurde auch streng bestraft. Ich versichere, dass mir ueber Missh., die an Kz-Auslaendern begangen worden sein sollen, nichts bekannt ist (Kassel)	
130	Aschenbach, Karl "	79	25.4.46.	Es bestand ein Erlass, der periodisch den Angehoerigen der Stapo zur Unterschriftsleistung vorgelegt wurde, wonach alle Uebergriffe gegen Haeftlinge streng verboten und geahndet wurden (Kassel)	
131	Neller Franz "	81	26.4.46	Ueber Missh. an In- oder Auslaendern ist mir nichts bekannt.geworden.	
132	Arlin Willy "	82	25.4.46	In gewissen Abstaenden wurden Anordnungen bek.gegeben, die bei Strafe Missh.verboten, auch in Polen. Der Befehl ueber Verbot von Missh. wurde uns alle 4 - 6 Wochen verlesen. Zuwiderhandlungen sind mir nicht bekannt.	
133	Schrott Kurt "	83	26.4.46	Misshandlungen waren befehlsgemaess verboten, Vergehen disziplu. und strafrechtl. geahndet.(Fachbearbeitung fuer Disziplinarsachen beim RSHA	

H1444 - 0019

Teilgebiet X 15

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
126	Weiner Max Darmstadt	74	25.4.46	Erlass des Verbotes der Missh. mit entprechender Strafandrohung monatl. oder 3-monatl. bekannt gegeben. Anordnungen zu Grausamkeiten oder Missh. nicht ergangen. (Erfurt/Oberhausen)	
127	Leutnitz Herbert "	76	25.4.46	Missh. waren in Plauen und Schroettenburg strengstens verboten. Dies wurde 4jaehrlich bekanntgegeben gegen Unterschrift. Vernehm. wurden auf Grund d.gesetz.Best.vollkommen auf legale Art m.geistigen Waffen und Beweismitteln durchgefuehrt.	
128	Koder Josef "	77	25.4.46	Jedes Vierteljahr mussten die Beamten Quittung darueberleisten, dass, falls ihnen Miss.oder sonstige Unehrenhaftigkeiten nachgewiesen wurden , sie von ein SS- und Pol.Gericht gebracht wuerden(Solingen)	
129	Malecki Erich "	78	25.4.46.	Durch einen Erlass, der allen Angehoerigen der Stpo durch Unterschriftsleistung monatlich bek.gegeben wurde, waren alle Uebergriffe gegen Haeftlinge streng verboten und wurde auch streng bestraft. Ich versichere, dass mir ueber Missh., die an Kz-Auslaendern begangen worden sein sollen, nichts bekannt ist (Kassel)	
130	Aschenbach, Karl "	79	25.4.46.	Es bestand ein Erlass, der periodisch den Angehoerigen der Gestapo zur Unterschriftsleistung vorgelegt wurde, wonach alle Uebergriffe gegen Haeftlinge streng verboten und geahndet wurden (Kassel)	
130	Meller Franz "	81	26.4.46	Ueber Missh. an In- oder Auslaendern ist mir nichts bekannt.geworden. In gewissen Abstaenden wurden Anordnungen bek.gegeben, die bei Strafe Missh.verboten, auch in Polen.	
131	Arlin Willy "	82	25.4.46	Der Befehl ueber Verbot von Missh. wurde uns alle 4 - 6 Wochen verlesen. Zuwiderhandlungen sind mir nicht bekannt.	
132	Schrott Kurt "	83	26.4.46	Misshandlungen waren befehlsgemaess verboten, Vergehen disziplu. und strafrechtl. geahndet.(Fachbearbeitung fuer Disziplinarsachen beim RSHA	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
134	B u r g Dr.Richard	Darmstadt	84	27.4.46	Missh.waren verboten. So wurden 2 meiner ehemaligen Beamten 1939 in Duesseldorf wegen Gef.Missh.zu Freiheitsstrafen ueber 1 Jahr gerichtl.verurteilt.	
135	R e d l , Karl, Reg.Assessor	"	85	27.4.46	Das es im pol.Fachgebiet VV.gibt, war mir von Weisungen bek. Ich habe nie an solchen teilgenommen. Die Art dieser VV. war amtlich vorgeschrieben, sie waren, soweit ich hoerte, verhaeltnismaessig ertraeglich, nie aber haerter als jene Vernehmungen, die ich in amerik.Kriegsgefangenschaft mitgesehen, mitghoert und beobachtet habe, ausgeuebt von amerik.Offizieren, Unteroffiz. und Mannschaften an deutschen Gefangenen in Oberursel.	
136	L a u t e r b a c h Heinrich	"	625	25.4.46	Keine Faelle von Missh. oder Folt.bek.geworden.	
137	M e n k e Otte	"	626	25.4.46	Missh. durch Erlasse streng verboten	
138	B i a l a s Friedrich	"	629	25.4.46	Missh. bzw. Folt. waren bei Stapo Leipzig verboten.	
139	L e h m a n n Willi	"	632	25.4.46	Bei Dienstbespr. regelmaessiger Hinweis auf vorschriftsmaessige Behandlung polit.Gefangener unter Androhung von Bestrafung im Uebertretungsfalle. Gleichzeitig Bekanntgabe von Strafurteilen zur Abschreckung.	
140	S t a u d e Alfred	"	111	28.4.46	"Vernehmung 3.Grades"fuer mich kein Begriff. Es gab VV. in ganz besonderen, im einzelnen festgelegten Faellen, fuer die ein genaues festgelegtes Verfahren Platz zu greifen hatte, insbesondere aber dazu die vorherige Genehmigung des RSHA einzuholen war.	
141	S c h m a u d Hermann	"	112	26.4.46	Missh. waren auch im Osten verboten. Bekanntg. der Befehle wurde an das RSHA gemeldet, Zuwiderhandlungen wurden streng geahndet. Die Gefaengnisse wurden von deutscher Schupo verwaltet.	
142	R i c h t e r Otto	"	113	27.4.46	Missh. waren im Protektorat durch klare und umissverst.Befehle des RSHA streng verboten. Befehle lfd. gegen Unterschr.bek.gegeben. Im Sommer 42 wurde ein Krim.Sekr.d.Stapoleitst.Prag v.SS- u.Pol. Gericht wegen Missh.v.Haeftl.zu 1 Jahr Gef.verurteilt.Aehnl.Faelle lfd.i.Nachr.Bl. d.BdS Prag bek.gegeben.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
134	B u r g Dr.Richard	Darmstadt	84	27.4.46	Missh.waren verboten. So wurden 2 meiner ehemaligen Beamten 1939 in Duesseldorf wegen Gef.Missh.zu Freiheitsstrafen ueber 1 Jahr gerichtl.verurteilt.	
135	R e d l , Karl, Reg.Assessor	"	85	27.4.46	Das es im pol.Fachgebiet VV.gibt, war mir von Weisungen bek. Ich habe nie an solchen teilgenommen. Die Art dieser VV. war amtlich vorgeschrieben, sie waren, soweit ich hoerte, verhaeltnismaessig ertraeglich, nie aber haerter als jene Vernehmungen, die ich in amerik.Kriegsgefangenschaft mitgesehen, mitghoert und beobachtet habe, ausgeuebt von amerik.Offizieren, Unteroffiz. und Mannschaften an deutschen Gefangenen in Oberursel.	
136	L a u t e r b a c h Heinrich	"	625	25.4.46	Keine Faelle von Missh. oder Folt.bek.geworden.	
137	M e n k e Otte	"	626	25.4.46.	Missh. durch Erlasse streng verboten	
138	B i a l a s Friedrich	"	629	25.4.46	Missh. bzw. Folt. waren bei Stapo Leipzig veboten.	
139	L e h m a n n Willi	"	632	25.4.46	Bei Dienstbespr. regelmaessiger Hinweis auf vorschriftsmaessige Behandlung polit.Gefangener unter Androhung von Bestrafung im Uebertretungsfalle. Gleichzeitig Bekanntgabe von Strafurteilen zur Abschreckung.	
140	S t a u d e Alfred	"	111	28.4.46	"Vernehmung 3.Grades" fuer mich kein Begriff. Es gab VV. in ganz besonderen, in einzelnen festgelegten Faellen, fuer die ein genaues festgelegtes Verfahren Platz zu greifen hatte, insbesondere aber dazu die vorherige Genehmigung des RSHA einzuholen war.	
141	S c h m a u d Hermann	"	112	26.4.46	Missh. waren auch im Osten verboten. Bekanntg. der Befehle wurde an das RSHA gemeldet, Zuwiderhandlungen wurden streng geahndet.	
142	R i c h t e r Otto	"	113	27.4.46.	Die Gefaengnisse wurden von deutscher Schupo verwaltet. Missh. waren im Protektorat durch klare und unissverst.Befehle des RSHA streng verboten. Befehle lfd. gegen Unterschr.bek.gegeben. Im Sommer 42 wurde ein Krim.Sekr.d.Stapoleitst.Prag v.SS- u.Pol. Gericht wegen Missh.v.Haeftl.zu 1 Jahr Gef.verurteilt.Ähnl.Faelle d.BdS Prag bek.gegeben.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Inhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
134	B u r g Dr.Richard Darmstadt	84	27.4.46	Missh.waren verboten. So wurden 2 meiner ehemaligen Beamten 1939 in Duesseldorf wegen Gef.Missh.zu Freiheitsstrafen ueber 1 Jahr gerichtl.verurteilt.	
135	R e d l , Karl, Reg.Assessor "	85	27.4.46	Das es im pol.Fachgebiet VV.gibt, war mir von Weisungen bek. Ich habe nie an solchen teilgenommen. Die Art dieser VV. war amtlich vorgeschrieben, sie waren, soweit ich hoerte, verhaeltnismaessig ertraeglich, nie aber haerter als jene Vernehmungen, die ich in amerik.Kriegsgefangenschaft mitgesehen, mitgehoert und beobachtet habe, ausgeuebt von amerik.Offizieren, Unteroffiz. und Mannschaften an deutschen Gefangenen in Oberursel.	
136	L a u t e r b a c h " Heinrich	625	25.4.46	Keine Faelle von Missh. oder Folt.bek.geworden.	
137	M e n k e Otto "	626	25.4.46.	Missh. durch Erlasse streng verboten	
138	B i e l a s Friedrich "	629	25.4.46	Missh. bzw. Folt. waren bei Stapo Leipzig verboten.	
139	L e h m a n n Willi "	632	25.4.46	BdS Dienstbespr. regelmaessiger Hinweis auf vorschriftsmaessige Behandlung polit.Gefangener unter Androhung von Bestrafung im Uebertretungsfalle. Gleichzeitig Bekanntgabe von Strafurteilen zur Abschreckung.	
140	S t a u d e Alfred "	111	28.4.46	"Vernehmung 3.Grades" fuer mich kein Begriff. Es gab VV. in ganz besonderen, in einzelnen festgelegten Faellen, fuer die ein genaues festgelegtes Verfahren Platz zu greifen hatte, insbesondere aber dazu die vorherige Genehmigung des RSHA einzuholen war.	
141	S c h m a u d Hermann "	112	26.4.46	Missh. waren auch im Osten verboten. Bekanntg. der Befehle wurde an das RSHA gemeldet, Zuwiderhandlungen wurden streng geahndet. Die Gefaengnisse wurden von deutscher Schupo verwaltet.	
142	R i c h t e r Otto "	113	27.4.46.	Missh. waren im Protektorat durch klare und unissverst.Befehle des RSHA streng verboten. Befehle lfd. gegen Unterschr.bek.gegeben. Im Sommer 42 wurde ein Krim.Sekr.d.Stapoleitst.Prag v.SS- u.Pol. Gericht wegen Missh.v.Haeftl.zu 1 Jahr Gef.verurteilt.Aehnl.Faelle lfd.i.Nachr.Bl. d.BdS Prag bek.gegeben.	

H1444 - 0023

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Inhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
134	B u r g Dr.Richard Darmstadt	84	27.4.46	Missh.waren verboten. So wurden 2 meiner ehemaligen Beamten 1939 in Duesseldorf wegen Gef.Missh.zu Freiheitsstrafen ueber 1 Jahr gerichtl.verurteilt.	
135	R e d l , Karl, Reg.Assessor "	85	27.4.46	Das es im pol.Fachgebiet VV.gibt, war mir von Meisungen bek. Ich habe nie an solchen teilgenommen. Die Art dieser VV. war amtlich vorgeschrieben, sie waren, soweit ich hoerte, verhaeltnismaessig ertraeglich, nie aber haerter als jene Vernehmungen, die ich in amerik.Kriegsgefangenschaft mitgesehen, mitgehoert und beobachtet habe, ausgeuebt von amerik.Offizieren, Unteroffiz. und Mannschaften an deutschen Gefangenen in Oberursel.	
136	L a u t e r b a c h Heinrich "	625	25.4.46	Keine Fuelle von Missh. oder Folt.bek.geworden.	
137	M e n k e Otto "	626	25.4.46	Missh. durch Erlass streng verboten	
138	B i a l a s Friedrich "	629	25.4.46	Missh. bzw. Folt. waren bei Stapo Leipzig verboten.	
139	L e h m a n n Willi "	632	25.4.46	Bei Dienstbespr. regelmaessiger Hinweis auf vorschriftsmaessige Behandlung polit.Gefangener unter Androhung von Bestrafung im Uebertretungsfalle. Gleichzeitig Bekanntgabe von Strafurteilen zur Abschreckung.	
140	S t e u d e Alfred "	111	28.4.46	"Vernehmung 3.Grades"fuer mich kein Begriff. Es gab VV. in ganz besonderen, in einzelnen festgelegten Faellen, fuer die ein genaues festgelegtes Verfahren Platz zu greifen hatte, insbesondere aber dazu die vorherige Genehmigung des RSHA einzuholen war.	
141	S c h m a u d Hermann "	112	26.4.46	Missh. waren auch im Osten verboten. Bekanntg. der Befehle wurde an das RSHA gemeldet. Zuwiderhandlungen wurden streng geahndet. Die Gefaengnisse wurden von deutscher Schupo verwaltet.	
142	R i c h t e r Otto "	113	27.4.46	Missh. waren im Protektorat durch klare und umissverst.Befehle des RSHA streng verboten. Befehle lfd. gegen Unterschr.bek.gegeben. Im Sommer 42 wurde ein Krim.Sekr.d.Stapoleitst.Prag v.SS- u.Pol. Gericht wegen Missh.v.Haeftl.zu 1 Jahr Gef.verurteilt.Aehnl.Faelle lfd.i.Nachr.Bl. d.BdS Prag bek.gegeben.	

H1444 - 0024

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Inhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
143	A r l t Herbert Darmstadt	114	24.4.46	Wenn wie jetzt behauptet werden sollte, Missh. von Festgenommenen und Zeugen zu den Arbeitsgebieten der Gestapo gehoert haben soll, so ist dies eine irrige Auffassung. Es lag ein Erlass vor, der korrektes Verhalten einem jeden Angehoerigen der Gestapo vorschrieb und fuer Uebergriffe strenge Strafen androhte. So wurde 1940 oder 1941 der Krim.Ass. Kakutischke von der Stapoleitst. Stettin zu einer hoeheren Freiheitsstrafe bei Dienstentlassung verurteilt, weil er einen Festgenommenen geschlagen hatte. In Litauen war es genau so.	
144	T h u e r m e r Walter "	115	27.4.46	Machte sich ein Beamter einer Missh. oder anderer strafbarer Handlungen schuldig so erfolgte bei gleichzeitiger Beurlaubung Disziplinarverfahren. Aburteilung durch das SS- und Pol.Gericht. SS-O.Stu.Fuehrer Walther der Stapoleitst.Posen beider ich kurze Zeit taetig war, hatte Missh. an Haeftl.begangen. Zur Aburteilung kam er nicht mehr, da er in der Untersuchungshaft Selbstmord beging.	
145	H o f f m a n n Alexander "	116	25.4.46	Als Pol.Beamter war mir bek., dass ich niemanden missh. durfte, ich habe es auch nicht getan. Bei Verstoessen erfolgten schwere Strafen. So ist mir bekannt, dass 2 Beamte der Stapoleit Duesseldorf schwere Freiheitsstrafen erhielten, weil sie belastete Personen koerplerich misshandelt hatten.	
146	T i e t z e Hans "	117	26.4.46	Vern.3Grades mir nicht bekannt. Mir ist bekannt, dass es eine VV. gab, die jedoch nur auf Anordnung der hoechsten Dienstvorgesetzten vorgenommen werden konnte. Da ich keine derartige Vernehmung durchgefuehrt habe, sind mir Einzelheiten nicht bekannt.Bei Dienstbespr. im uebrigen lfd. darauf hingewiesen, dass Ueberschreitung der Befugnisse streng bestraft werde.	
147	B o u i l l o n Hans Hemer Iserlohn-Westfalen	707	9.5.46	schildert die von ihm erduldeten Missh. durch Amerikaner im Lager Rheinsberg (Sommer 1945)	

H1444 - 0025

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
143	A r l t Herbert Darmstadt	114	24.4.46	Wenn wie jetzt behauptet werden sollte, Missh. von Festgenommenen und Zeugen zu den Arbeitsgebieten der Gestapo gehoert haben soll, so ist dies eine irrige Auffassung. Es lag ein Erlass vor, der korrektes Verhalten einem jeden Angehoerigen der Gestapo vorschrieb und fuer Uebergriffe strenge Strafen androhte. So wurde 1940 oder 1941 der Krim.Ass. Kakutischke von der Stapoleitst. Stettin zu einer hoeheren Freiheitsstrafe bei Dienstentlassung verurteilt, weil er einen Festgenommenen geschlagen hatte. In Litauen war es genau so.	
144	T h u e r m e r Walter "	115	27.4.46	Machte sich ein Beamter einer Missh. oder anderer strafbarer Handlungen schuldig so erfolgte bei gleichzeitiger Beurlaubung Disziplinarverfahren. Aburteilung durch das SS- und Pol.Gericht. SS-O.Stu.Fuehrer Walther der Stapoleitst.Posen beider ich kurze Zeit taetig war, hatte Missh. an Haeftl.begangen. Zur Aburteilung kam er nicht mehr, da er in der Untersuchungshaft Selbstmord beging.	
145	H o f f m a n n Alexander "	116	25.4.46	Als Pol.Beamter war mir bek., dass ich niemanden missh. durfte, ich habe es auch nicht getan. Bei Verstoessen erfolgten schwere Strafen. So ist mir bekannt, dass 2 Beamte der Stapoleit Duesseldorf schwere Freiheitsstrafen erhielten, weil sie belastete Personen koerperlich misshandelt hatten.	
146	T i e t z e Hans "	117	26.4.46	Vern.Grades mir nicht bekannt. Mir ist bekannt, dass es eine VV. gab, die jedoch nur auf Anordnung der hoechsten Dienstvorgesetzten vorgenommen werden konnte. Da ich keine derartige Vernehmung durchgefuehrt habe, sind mir Einzelheiten nicht bekannt.Bei Dienstbespr. im uebrigen lfd. darauf hingewiesen, dass Ueberschreitung der Befugnisse streng bestraft werde.	
147	B o u i l l o n Hans Hemer Iserlohn-Westfalen	707	9.5.46	schildert die von ihm erduldeten Missh. durch Amerikaner im Lager Rheinsberg (Sommer 1945)	

H1444-0026

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
143	A r l t Herbert Darmstadt	114 24.4.46	Wenn wie jetzt behauptet werden sollte, Missh. von Festgenommenen und Zeugen zu den Arbeitsgebieten der Gestapo gehoert haben soll, so ist dies eine irrige Auffassung. Es lag ein Erlass vor, der korrektes Verhalten einem jeden Angehoerigen der Gestapo vorschrieb und fuer Uebergriffe strenge Strafen androhte. So wurde 1940 oder 1941 der Krim.Ass. Kakutischke von der Stapoleitst. Stettin zu einer hoeheren Freiheitsstrafe bei Dienstentlassung verurteilt, weil er einen Festgenommenen geschlagen hatte. In Litauen war es genau so.	
144	F h u e r m e r Walter "	115 27.4.46	Machte sich ein Beamter einer Missh. oder anderer strafbarer Handlungen schuldig so erfolgte bei gleichzeitiger Beurlaubung Disziplinarverfahren. Aburteilung durch das SS- und Pol.Gericht. SS-O.Stu.Fuehrer Walther der Stapoleitst.Posen beider ich kurze Zeit taetig war, hatte Missh. an Haeftl.begangen. Zur Aburteilung kam er nicht mehr, da er in der Untersuchungshaft Selbstmord beging.	
145	H o f f m a n n Alexander "	116 25.4.46	Als Pol.Beamter war mir bek., dass ich niemanden missh. durfte, ich habe es auch nicht getan. Bei Verstoessen erfolgten schwere Strafen. So ist mir bekannt, dass 2 Beamte der Stapoleit Duesseldorf schwere Freiheitsstrafen erhielten, weil sie belastete Personen koerperlich misshandelt hatten.	
146	F i e t z e Hans "	117 26.4.46	Vern.3Grades mir nicht bekannt. Mir ist bekannt, dass es eine VV. gab, die jedoch nur auf Anordnung der hoechsten Dienstvorgesetzten vorgenommen werden konnte. Da ich keine derartige Vernehmung durchgefuehrt habe, sind mir Einzelheiten nicht bekannt.Bei Dienstbespr. im uebrigen lfd. darauf hingewiesen, dass Ueberschreitung der Befugnisse streng bestraft werde.	
147	B o u i l l o n Hans Hemer Iserlohn-Westfalen	707 9.5.46	schildert die von ihm erduldeten Missh. durch Amerikaner im Lager Rheinsberg (Sommer 1945)	

H1444 - 0027

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
143	A r l t Herbert Darmstadt	114	24.4.46	Wenn wie jetzt behauptet werden sollte, Missh. von Festgenommenen und Zeugen zu den Arbeitsgebieten der Gestapo gehoert haben soll, so ist dies eine irrige Auffassung. Es lag ein Erlass vor, der korrektes Verhalten einem jeden Angehoerigen der Gestapo vorschrieb und fuer Uebergriffe strenge Strafen androhte. So wurde 1940 oder 1941 der Krim.Ass. Kakutischke von der Stapoleitst. Stettin zu einer hoeheren Freiheitsstrafe bei Dienstentlassung verurteilt, weil er einen Festgenommenen geschlagen hatte. In Litauen war es genau so.	
144	T h u e r m e r Walter "	115	27.4.46	Machte sich ein Beamter einer Missh. oder anderer strafbarer Handlungen schuldig so erfolgte bei gleichzeitiger Beurlaubung Disziplinarverfahren. Aburteilung durch das SS- und Pol.Gericht. SS-O.Stu.Fuehrer Walther der Stapoleitst.Posen beider ich kurze Zeit taetig war, hatte Missh. an Haeftl.begangen. Zur Aburteilung kam er nicht mehr, da er in der Untersuchungshaft Selbstmord beging.	
145	H o f f m a n n Alexander "	116	25.4.46	Als Pol.Beamter war mir bek., dass ich niemanden missh. durfte, ich habe es auch nicht getan. Bei Verstoessen erfolgten schwere Strafen. So ist mir bekannt, dass 2 Beamte der Stapoleit Duesseldorf schwere Freiheitsstrafen erhielten, weil sie belastete Personen koerperlich misshandelt hatten.	
146	T i e t z e Hans "	117	26.4.46	Vern.Grades mir nicht bekannt. Mir ist bekannt, dass es eine VV. gab, die jedoch nur auf Anordnung der hoechsten Dienstvorgesetzten vorgenommen werden konnte. Da ich keine derartige Vernehmung durchgefuehrt habe, sind mir Einzelheiten nicht bekannt.Bei Dienstbespr. im uebrigen lfd. darauf hingewiesen, dass Ueberschreitung der Befugnisse streng bestraft werde.	
147	B o u i l l o n Hans Hemer Iserlohn-Westfalen	707	9.5.46	schildert die von ihm erduldeten Missh. durch Amerikaner im Lager Rheinsberg (Sommer 1945)	

H1444 – 0028

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
148	H e i d u c k Willi	Hemer Iserlohn-Westf.	708	9.5.46.	Bei Vern. durch Angeh.d.Stapo Duesseldorf sind keine Missh. vorgek. im Gegensazt zur Bhenaldg. durch Amerik. im Internierungslager.	
149	S c h m a u h s Ludwig	Ludwigsburg	711	12.4.46	Geschw.Scholl haben sich f.korrekte Behandlg. durch Stapo Muenchen bedankt.Verbot v.Missh. regelmaessig bekannt gegeben.	
150	F r a n k Julius	Neuengamme	712	7.5.46.	Schon v.d.Kriege oefter vorgek., dass sich Zivilisten in Lokalen als Gestapobeamte ausgaben u.Gaeste bedrohten.	
151	B r a u n Karl	Moosburg	715	9.3.46	Verbot v.Missh. b.Vern. des oefteren den Angeh.d.Gestapo bekannt gegeb.	
152	B u s s Willy	Westertimke	518	29.4.46	Im Sachref.Ausld. taetig gewesen, kein Fall VV bekannt geworden.	
153	D u e d d e r Paul	"	520	29.4.46	Seit 1936 bei Stapo Dortmund taetig, nur 1 Fall VV bekannt.	
154	N i s c h k e r Paul	"	530	30.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt. Erlass ueber VV nie angewendet.	
155	R e i m a n n Wilhelm	"	539	29.4.46	" " " " .	
156	J a c k e Felix	Fallingbostel	555	19.3.46	Als Notdienstverpfl. keine Boebachtg.v.Fluenderung od.Folt. Au sdrueckliches Verbot durch Dienstvorges. bei Vernehmungen Gewalt anzuwenden.	
157	S c h n e e m a n n Alfred	"	558	23.3.46	Strengstes Verbot koerpl. Einwirkg.bei Vernhg. (Stapo Braunschweig).	
158	H e r k e n r a t h Wilhelm	"	562	17.3.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh.	
159	G a e t h k e Alfred	"	565	30.3.46	" " " " .	
160	S c h i l d Heinrich	"	566	29.3.46	" " " " .	
161Ø	R e u t h e r Hermann	"	567	17.3.46	" " " " .	

H1444-0029

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
148	H e i d u c k Willi	Hemer Iserlohn-Westf.	708	9.5.46.	Bei Vern. durch Angeh.d.Stapo Duesseldorf sind keine Missh. vorgek. im Gegensatz zur Bhenaldg. durch Amerik. im Internierungslager.	
149	S c h m a u h s Ludwig	Ludwigsburg	711	12.4.46	Geschw.Scholl haben sich f.korrekte Behandlg. durch Stapo Muenchen bedankt.Verbot v.Missh. regelmaessig bekannt gegeben.	
150	F r a n k Julius	Neuengamme	712	7.5.46.	Schon v.d.Kriege oefter vorgek., dass sich Zivilisten in Lokalen als Gestapobeamte ausgaben u.Gaeste bedrohten.	
151	B r a u n Karl	Moosburg	715	9.3.46	Verbot v.Missh. b.Vern. des oefteren den Angeh.d.Gestapo bekannt gegeb.	
152	B u s s Willy	Westertimke	518	29.4.46	Im Sachref.Ausld. taetig gewesen, kein Fall VV bekannt geworden.	
153	D u e d d e r Paul	"	520	29.4.46	Seit 1936 bei Stapo Dortmund taetig, nur 1 Fall VV bekannt.	
154	N i s c h k e r Paul	"	530	30.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt. Erlass ueber VV nie angewendet.	
155	R e i m a n n Wilhelm	"	539	29.4.46	" " " " .	
156	J a c k e Felix	Fallingbostel	555	19.3.46	Als Wehrdienstverpfl. keine Beobachtg.v.Pluenderung od.Folt. Au sdrueckliches Verbot durch Dienstvorges. bei Vernehmungen Gewalt anzuwenden.	
157	S c h n e e m a n n Alfred	"	558	23.3.46	Strengstes Verbot koerpl. Einwirkg.bei Vernhg. (Stapo Braunschweig).	
158	H e r k e n r a t h Wilhelm	"	562	17.3.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh.	
159	G a e t h k e Alfred	"	565	30.3.46	" " " " .	
160	S c h i l d Heinrich	"	566	29.3.46	" " " " .	
161	R e u t h e r Hermann	"	567	17.3.46	" " " " .	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
148	Heiduck Willi	Hemer Iserlohn-Westf.	708	9.5.46.	Bei Vern. durch Angeh.d.Stapo Duesseldorf sind keine Missh. vorgek. im Gegensatz zur Ehemaldg. durch Amerik. im Internierungslager.	
149	Schmauhs Ludwig	Ludwigsburg	711	12.4.46	Geschw.Scholl haben sich f.korrekte Behandlg. durch Stapo Muenchen bedankt.Verbot v.Missh. regelmaessig bekannt gegeben.	
150	Frank Julius	Neuengamme	712	7.5.46.	Schon v.d.Kriege oefter vorgek., dass sich Zivilisten in Lokalen als Gestapobeamte ausgaben u.Gaeste bedrohten.	
151	Braun Karl	Moosburg	715	9.3.46	Verbot v.Missh. b.Vern. des oefteren den Angeh.d.Gestapo bekannt gegeb.	
152	Buss Willy	Westertimke	518	29.4.46	Im Sachref.Ausld. taetig gewesen, kein Fall VV bekannt geworden.	
153	Duedder Paul	"	520	29.4.46	Seit 1936 bei Stapo Dortmund taetig, nur 1 Fall VV bekannt.	
154	Wischker Paul	"	530	30.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt. Erlass ueber VV nie angewendet.	
155	Reimann Wilhelm	"	539	29.4.46	" " " " .	
156	Jacke Felix	Fallingbostel	555	19.3.46	Als Mitdienstverpfl. keine Beobachtg.v.Fluenderung od.Folt. Au schriftliches Verbot durch Dienstvorges. bei Vernehmungen Gewalt anzuwenden.	
157	Schneemann Alfred	"	558	23.3.46	Strengstes Verbot koerpl. Einwirkg.bei Vernhg. (Stapo Braunschweig).	
158	Herkenrath Wilhelm	"	562	27.3.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh.	
159	Gaethke Alfred	"	565	30.3.46	" " " " .	
160	Schild Heinrich	"	566	29.3.46	" " " " .	
161	Reuther Hermann	"	567	27.3.46	" " " " .	

H1444-0031

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Inhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
148	Heiduck Willi	Hemer Iserlohn-Westf.	708	9.5.46.	Bei Vern. durch Angeh.d.Stapo Duesseldorf sind keine Missh. vorgek. im Gegensatz zur Ehemaldg. durch Amerik. im Internierungslager.	
149	Schmauhs Ludwig	Ludwigsburg	711	12.4.46	Geschw.Scholl haben sich f.korrekte Behandlg. durch Stapo Muenchen bedankt.Verbot v.Missh. regelmaessig bekannt gegeben.	
150	Frank Julius	Neuengamme	712	7.5.46.	Schon v.d.Kriege oefter vorgek., dass sich Zivilisten in Lokalen als Gestapobeamte ausgaben u.Gaeste bedrohten.	
151	Braun Karl	Moosburg	715	9.3.46	Verbot v.Missh. b.Vern. des oefteren den Angeh.d.Gestapo bekannt gegeb.	
152	Buss Willy	Westertimke	518	29.4.46	Im Sachref.Ausld. taetig gewesen, kein Fall VV bekannt geworden.	
153	Duedder Paul	"	520	29.4.46	Seit 1936 bei Stapo Dortmund taetig, nur 1 Fall VV bekannt.	
154	Nischker Paul	"	530	30.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt. Erlass ueber VV nie angewendet.	
155	Reimann Wilhelm	"	539	29.4.46	" " " " .	
156	Jacke Felix	Fallingbostel	555	19.3.46	Als Wehrdienstverpfl. keine Beobachtg.v.Fluenderung od.Folt. Au sdrueckliches Verbot durch Dienstvorges. bei Vernehmungen Gewalt anzuwenden.	
157	Schneemann Alfred	"	558	23.3.46	Strengstes Verbot koerpl. Einwirkg.bei Vernhg. (Stapo Braunschweig).	
158	Herkenrath Wilhelm	"	562	17.3.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh.	
159	Gaethke Alfred	"	565	30.3.46	" " " " .	
160	Schild Heinrich	"	566	29.3.46	" " " " .	
161	Reuther Hermann	"	567	17.3.46	" " " " .	

Eines fehlt!

Nr. 10

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum		4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
162	Arnoldi Herbert Fallingbostel	568	29.3.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh.	
163	Schmook Gerhard "	569	22.3.46	" "	
164	Hurdelbrink Wilh. "	570	21.3.46	" "	
165	Pump Hans "	571	31.3.46	" "	
166	Seuff Karl Darmstadt 91	572	25.4.46	Viertel jaehrl.Belehrung ueber Verbot v.Haeftlingsmissh., keine Zuwiderhandlg. bekannt.	
167	Mund Ernst "	579	25.4.46	Misshandl.jeglicher Art verboten.	
168	Spielberg Rudi "	581	24.4.46	" durch Stapo nicht bekannt.Wurde selbst v.amerik.Fallschirm-	
169	Schrieber Emil "	582	25.4.46	jaegern mit Masch.Pist.u.Boxhieben bedroht. Regelmaess.Bekanntgabe d.Verbots d.Gefangenenmisshandlung.	
170	Pyschik Franz "	585	25.4.46	Folt.nichts bek.	
171	Klostermann Herbert "	588	24.4.46	Gefangenenmissh. verboten.	
172	Wagner Kurt "	592	26.4.46	Lfd.Belehrg.u.ueber strenge Bestrafg.bei Gefangenenmissh.	
173	Klemm Alfred "	594	24.4.46	" " "	
174	Disosky Konrad "	601	24.4.46	" " "	
175	Walther Erwin "	603	27.4.46	" " "	
176	Zelsche Paul "	604	26.4.46	" " "	
178	Brodesser Heinrich "	606	26.4.46	Misshandl. bei Strafe verboten, Erlass ½jaehrl.bek.gegeben.	

H1444 - 0033

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum		4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
162	Arnoldi Herbert Fallingbostel	568	29.3.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh.	
163	Schmook Gerhard "	569	22.3.46	" "	
164	Hurdelbrink Wilh. "	570	21.3.46	" "	
165	Pump Hans "	571	31.3.46	" "	
166	Seuff Karl Darmstadt 91	572	25.4.46	Viertel jaehrl.Belehrung ueber Verbot v.Haeftlingsmissh., keine Zuwiderhandlg. bekannt.	
167	Mund Ernst "	579	25.4.46	Misshandl.jeglicher Art verboten.	
168	Spielberg Rudi "	581	24.4.46	" durch Stapo nicht bekannt.Wurde selbst v.amerik.Fallschirm-	
169	Schrieber Emil "	582	25.4.46	jaegern mit Masch.Pist.u.Boxhieben bedroht. Regelmaess.Bekanntgabe d.Verbots d.Gefangenenmisshandlung.	
170	Pyschik Franz "	585	25.4.46	Folt.nichts bek.	
171	Klostermann Herbert "	588	24.4.46	Gefangenenmissh. verboten.	
172	Wagner Kurt "	592	26.4.46	Lfd.Belehrg.u.ueber strenge Bestrafg.bei Gefangenenmissh.	
173	Klemm Alfred "	594	24.4.46	" " "	
174	Diesosky Konrad "	601	24.4.46	" " "	
175	Walther Erwin "	603	27.4.46	" " "	
176	Zelsche Paul "	604	26.4.46	" " "	
178	Brodesser Heinrich "	606	26.4.46	Misshandl. bei Strafe verboten, Erlass ½jaehrl.bek.gegeben.	

H1444-0034

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
162	Arnoldi Herbert	Fallingbostel	568	29.9.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh.	
163	Schmock Gerhard	"	569	22.3.46	" "	
164	Hurdelbrink Wilh.	"	570	21.3.46	" "	
165	Pump Hans	"	571	31.3.46	" "	
166	Seuff Karl	Darmstadt 91	572	25.4.46	Viertel jaehrl.Belehrung ueber Verbot v.Haeftlingsmissh., keine Zuwiderhandlg. bekannt.	
167	Mund Ernst	"	579	25.4.46	Misshandl.jeglicher Art verboten.	
168	Spielberg Rudi	"	581	24.4.46	" durch Stapo nicht bekannt.Wurde selbst v.amerik.Fallschirm-	
169	Schrieber Emil	"	582	25.4.46	jaegern mit Masch.Pist.u.Boxhieben bedroht. Regelmaess.Bekanntgabe d.Verbots d.Gefangenenmisshandlung.	
170	Pyschik Franz	"	585	25.4.46	Folt.nichts bek.	
171	Klostermann Herbert	"	588	24.4.46	Gefangenenmissh. verboten.	
172	Wagner Kurt	"	592	26.4.46	Lfd.Belehrg.u.ueber strenge Bestrafg.bei Gefangenenmissh.	
173	Klemm Alfred	"	594	24.4.46	" " "	
174	Diesosky Konrad	"	601	24.4.46	" " "	
175	Walther Erwin	"	603	27.4.46	" " "	
176	Zelsche Paul	"	604	26.4.46	" " "	
178	Brodesser Heinrich	"	606	26.4.46	Misshandl. bei Strafe verboten. Erlass ½jaehrl.bek.gegeben.	

H1444 - 0035

Teilgebiet X

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
162	Arnoldi Herbert Wallingbostel	568 29.3.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh.	
163	Schmook Gerhard "	569 22.3.46	" "	
164	Hurdelbrink Wilh. "	570 21.3.46	" "	
165	Pump Hans "	571 31.3.46	" "	
166	Seuff Karl Darmstadt 91	572 25.4.46	Viertel jaehrl.Belehrung ueber Verbot v.Haeftlingsmissh., keine Zuwiderhandlg. bekannt.	
167	Mund Ernst "	579 25.4.46	Misshandl.jeglicher Art verboten.	
168	Spielberg Rudi "	581 24.4.46	" durch Stapo nicht bekannt.Wurde selbst v.amerik.Fallschirmjaegern mit Masch.Pist.u.Boxhieben bedroht.	
169	Schrieber Emil "	582 25.4.46	Regelmaess.Bekanntgabe d.Verbots d.Gefangenenmisshandlung.	
170	Pyschik Franz "	585 25.4.46	Folt.nichts bek.	
171	Klostermann Herbert "	588 24.4.46	Gefangenenmissh. verboten.	
172	Wagner Kurt "	592 26.4.46	Lfd.Belehrg.u.ueber strenge Bestrafg.bei Gefangenenmissh.	
173	Klemm Alfred "	594 24.4.46	" " "	
174	Dicosky Konrad "	601 24.4.46	" " "	
175	Walther Erwin "	603 27.4.46	" " "	
176	Zelsche Paul "	604 26.4.46	" " "	
178	Brodesser Heinrich "	606 26.4.46	Misshandl. bei Strafe verboten. Erlass ½jaehrl.bek.gegeben.	

H1444-0036

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
179	Ziegler Jakob Darmstadt 91	607	26.4.46	Misshandlg.verboten, lfd.terminmaessige Bekanntgabe an Stapoangeh.	
180	Mehlnar Max "	614	26.4.46	" u.Folt.bei Stapo ebenso verboten,wie bei anderen Pol.-Sparten.	
181	Tigges Willi "	616	25.4.46	Verbot d.Misshandlg. v.Gefangenen.terminmaessig bek.gegeb.(Aachen), unter Hinweis auf scharfe Bestrafung.	
182	Hillebrand Rudolf "	619	26.4.46	Regelmaessige Bekanntgabe d.Verbots d.Gef.Missh.,Verstoesse unbek.	
183	Breutano Hans "	622	25.4.46	" " " " .	
184	Hofmann Georg Kornwestheim C 73	186	15.4.46	Bestand Verbot,festgen.Personen zu schlagen.Belehrung d.Beamten d. Stapo Muenster unter Hinweis auf Strafvorschr. des StGB. VV nur bes. Anlaessen nach bes.Genehgg.durch RSHA.-Kein Eindruck einer verbr. Handlg., da auf Krim.polizeilichen Tagungen vor 1933 schon auf Anwendung schaerferer Vernehmungsmethoden in anderen Laendern hingew. wurde.	
185	Gruenewald Jakob "	187	3.4.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh. Dienstverrichtg.bei Stapo die gleiche wie bei Bayer.Pol.Polizei vor 1933.	
186	Schoepfer Karl "	188	13.4.46	Keine Kenntn. v.Missh. u.Folt.	
187	Zimmer Friedrich "	190	18.4.46	" "	
188	Walch Josef "	191	12.4.46	" "	
189	Senn Karl "	192	17.4.46	" "	
190	Sachs Paul "	193	3.4.46	" "	
191	Lutz Adolf "	195	14.4.46	" "	

H1444-0037

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
179	Ziegler Jakob Darmstadt 91	607	26.4.46	Misshandlg.verboten, lfd.terminmaessige Bekanntgabe an Stapoangeh.	
180	Mehlnar Max "	614	26.4.46	" u.Folt.bei Stapo ebenso verboten,wie bei anderen Pol.-Sparten.	
181	Tigges Willi "	616	25.4.46	Verbot d.Misshandlg. v.Gefangenen.Terminmaessig bek.gegeb.(Aachen), unter Hinweis auf scharfe Bestrafung.	
182	Hillebrand Rudolf "	619	26.4.46	Regelmaessige Bekanntgabe d.Verbots d.Gef.Missh.,Verstoesse unbek.	
183	Breutano Hans "	622	25.4.46	" " " " "	
184	Hofmann Georg Kornwestheim C 73	186	15.4.46	Bestand Verbot,festgen.Personen zu schlagen.Belehrung d.Beamten d. Stapo Muenster unter Hinweis auf Strafvorschr. des StGB. VV nur bes. Anlaessen nach bes.Genehgg.durch RSHA.-Kein Eindruck einer verbr. Handlg., da auf Krim.polizeilichen Tagungen vor 1933 schon auf Anwendung schaerferer Vernehmungsmethoden in anderen Laendern hingew. wurde.	
185	Gruenewald Jakob "	187	3.4.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh. Dienstverrichtg.bei Stapo die gleiche wie bei Bayer.Pol.Polizei vor 1933.	
186	Schoepfer Karl "	188	13.4.46	Keine Kenntn. v.Missh. u.Folt.	
187	Zimmer Friedrich "	190	18.4.46	" "	
188	Walch Josef "	191	12.4.46	" "	
189	Senn Karl "	192	17.4.46	" "	
190	Sachs Paul "	193	3.4.46	" "	
191	Lutz Adolf "	195	14.4.46	" "	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
179	Ziegler Jakob	Darmstadt 91	607	26.4.46	Misshandlg.verboten. lfd.terminmaessige Bekanntgabe an Stapoangeh.	
180	Mehlnar Max	"	614	26.4.46	" u.Folt.bei Stapo ebenso verboten,wie bei anderen Pol.-Sparten.	
181	Tiggess Willi	"	616	25.4.46	Verbot d.Misshandlg. v.Gefangenen.terminmaessig bek.gegeb.(Aachen), unter Hinweis auf scharfe Bestrafung.	
182	Hillebrand Rudolf	"	619	26.4.46	Regelmaessige Bekanntgabe d.Verbots d.Gef.Missh..Verstoesse unbek.	
183	Breutano Hans	"	622	25.4.46	" " " " "	
184	Hofmann Georg	Kornwestheim C 73	186	15.4.46	Bestand Verbot,festgen.Personen zu schlagen.Belehrung d.Beamten d. Stapo Muenster unter Hinweis auf Strafvorschr. des StGB. VV nur bes. Anlaessen nach bes.Genehgg.durch RSHA.-Kein Eindruck einer verbr. Handlg., da auf Krim.polizeilichen Tagungen vor 1933 schon auf Anwendung schaerferer Vernehmungsmethoden in anderen Laendern hingew. wurde.	
185	Gruenewald Jakob	"	187	3.4.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh. Dienstverrichtg.bei Stapo die gleiche wie bei Bayer.Pol.Polizei vor 1933.	
186	Schoepfer Karl	"	188	13.4.46	Keine Kenntn. v.Missh. u.Folt.	
187	Zimmer Friedrich	"	190	18.4.46	" "	
188	Walch Josef	"	191	12.4.46	" "	
189	Senn Karl	"	192	17.4.46	" "	
190	Sachs Paul	"	193	3.4.46	" "	
191	Lutz Adolf	"	195	14.4.46	" "	

H1444-0039

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum		4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
179	Ziegler Jakob Darmstadt 91	607	26.4.46	Misshandlg.verboten. lfd.terminmaessige Bekanntgabe an Stapoangeh.	
180	Kehlnaer Max "	614	26.4.46	" u.Folt.bei Stapo ebenso verboten,wie bei anderen Pol.-Sparten.	
181	Tigges Willi "	616	25.4.46	Verbot d.Misshandlg. v.Gefangenen.Terminmaessig bek.gegeb.(Aachen) unter Hinweis auf scharfe Bestrafung.	
182	Hillebrand Rudolf "	619	26.4.46	Regelmaessige Bekanntgabe d.Verbots d.Gef.Missh.,Verstoesse unbek.	
183	Breutano Hans "	622	25.4.46	" " " "	
184	Hofmann Georg Kornwestheim C 73	186	15.4.46	Bestand Verbot,festgen.Personen zu schlagen.Belehrung d.Beamten d. Stapo Muenster unter Hinweis auf Strafvorschr. des StGB. VV nur bes. Anlaessen nach bes.Genehgg.durch RSHA.-Kein Eindruck einer verbr. Handlg., da auf Krim.polizeilichen Tagungen vor 1933 schon auf Anwendung schaerferer Vernehmungsmethoden in anderen Laendern hingew. wurde.	
185	Gruenewald Jakob "	187	3.4.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh. Dienstverrichtg.bei Stapo die gleiche wie bei Bayer.Pol.Polizei vor 1933.	
186	Schoepfer Karl "	188	13.4.46	Keine Kenntn. v.Missh. u.Folt.	
187	Zimmer Friedrich "	190	18.4.46	" "	
188	Walch Josef "	191	12.4.46	" "	
189	Senn Karl "	192	17.4.46	" "	
190	Sachs Paul "	193	3.4.46	" "	
191	Lutz Adolf "	195	14.4.46	" "	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
192	K e s s l e r Otto Kornwestheim C 73	197	11.4.46	Keine Kenntn.v.Misshanld.u.Folterungen.	
193	J a e g e r Willy "	198	9.4.46	" "	
194	H u b e r Johann "	200	18.4.46	" "	
195	H e i l d t Karl "	201	18.4.46	" "	
196	H e m e r Willy "	202	9.4.46	" "	
197	G e i s s l e r Walter "	203	4.4.46	" "	
198	B o e l t c h e r Hans-Joachim "	206	2.4.46	" "	
199	H r a p i e Herbert "	207	13.4.46	Misshandl.u.Folt.waren durch Erlasse d.RSHA verboten.	
200	P o l z e Johannes "	208	3.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt. Wiederholte Bekanntgabe v.Befehlen, in denen Missh.unter Androhg.strengster Strafen untersagt waren. (Stapo Leipzig u.Linz).	
201	K r a e m e r Horst "	210	3.4.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh.,Pluenderungen usw.waren durch Befehle, die ½jaehrl.vorgelesen wurden, strengstens verboten(Stapo Erfurt, Weimar, KdS Lublin).	
202	E c k h a r d t Hans "	211	2.4.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh. Diese waren nach Verfuegungen d.RSHA verboten u.unter Strafe gestellt.	
203	P r e i s s Otto "	212	4.4.46	Behandlg.v.Haeftl.in StPO festgelegt, worueber jeder Stapoangeh. unterrichtet ist. Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt.Jeder Beamte wuerde nach StGB zur Verantwortung gezogen werden.Monatl.Belehrung in Heimat u.Einsatz u.Vollzugsmeldung an RSHA.	
204	B l o h m Willi "	215	3.4.46	Keine Kenntn.v.Grausamkeiten bes.in den Ostgebieten.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
192	K e s s l e r Otto Kornwestheim C 73	197 11.4.46	Keine Kenntn.v.Misshanld.u.Folterungen.	
193	J a e g e r Willy "	198 9.4.46	" "	
194	H u b e r Johann "	200 18.4.46	" "	
195	H e i l d t Karl "	201 18.4.46	" "	
196	H e m e r Willy "	202 9.4.46	" "	
197	G e i s s l e r Walter "	203 4.4.46	" "	
198	B o e l t c h e r Hans-Joachim "	206 2.4.46	" "	
199	H r a p i e Herbert "	207 13.4.46	Misshandl.u.Folt.waren durch Erlasse d.RSHA verboten.	
200	P o l z e Johannes "	208 3.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt. Wiederholte Bekanntgabe v.Befehlen, in denen Missh.unter Androhg.strengster Strafen untersagt waren. (Stapo Leipzig u.Linz).	
201	K r a e m e r Horst "	210 3.4.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh.,Pluenderungen usw.waren durch Befehle, die ½jaehrl.vorgelesen wurden, strengstens verboten(Stapo Erfurt, Weimar, KdS Lublin).	
202	E c k h a r d t Hans "	211 2.4.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh. Diese waren nach Verfuegungen d.RSHA verboten u.unter Strafe gestellt.	
203	P r e i s s Otto "	212 4.4.46	Behandlg.v.Haeftl.in StPO festgelegt, worueber jeder Stapoangeh. unterrichtet ist. Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt.Jeder Beamte wuerde nach StGB zur Verantwortung gezogen werden.Monatl.Belehrung in Heimat u.Einsatz u.Vollzugsmeldung an RSHA.	
204	B l o h m Willi "	215 3.4.46	Keine Kenntn.v.Grausamkeiten bes.in den Ostgebieten.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Inhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
192	Kessler Otto Kornwestheim C 73	197	11.4.46	Keine Kenntn.v.Misshandl.u.Folterungen.	
193	Jaeger Willy "	198	9.4.46	" "	
194	Huber Johann "	200	18.4.46	" "	
195	Heildt Karl "	201	18.4.46	" "	
196	Hemer Willy "	202	9.4.46	" "	
197	Geissler Walter "	203	4.4.46	" "	
198	Boeltcher Hans-Joachim "	206	2.4.46	" "	
199	Hrapie Herbert "	207	13.4.46	Misshandl.u.Folt.waren durch Erlasse d.RSHA verboten.	
200/	Polze Johannes "	208	3.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt. Wiederholte Bekanntgabe v.Befehlen, in denen Missh.unter Androhg.strengster Strafen untersagt waren. (Stapo Leipzig u.Linz).	
201	Kraemer Horst "	210	3.4.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh.,Pluenderungen usw.waren durch Befehle, die ½jaehrl.vorgelesen wurden, strengstens verboten(Stapo Erfurt, Weimar, KdS Lublin).	
202	Eckhardt Hans "	211	2.4.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh. Diese waren nach Verfuegungen d.RSHA verboten u.unter Strafe gestellt.	
203	Preiss Otto "	212	4.4.46	Behandlg.v.Haeftl.in StPO festgelegt, worueber jeder Stapoangeh. unterrichtet ist. Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt.Jeder Beamte wuerde nach StGB zur Verantwortung gezogen werden.Monatl.Belehrung in Heimat u.Einsatz u.Vollzugsmeldung an RSHA.	
204	Blohm Willi "	215	3.4.46	Keine Kenntn.v.Grausamkeiten bes.in den Ostgebieten.	

H1444-0043

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum		4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
192	K e s s l e r Otto Kornwestheim C 73	197	11.4.46	Keine Kenntn.v.Misshandl.u.Folterungen.	
193	J a e g e r Willy "	198	9.4.46	" "	
194	K u b e r Johann "	200	18.4.46	" "	
195	H e i l d t Karl "	201	18.4.46	" "	
196	H e m e r Willy "	202	9.4.46	" "	
197	G e i s s l e r Walter "	203	4.4.46	" "	
198	B o e l t c h e r Hans-Joachim "	206	2.4.46	" "	
199	K r a p i e Herbert "	207	13.4.46	Misshandl.u.Folt.waren durch Erlasse d.RSHA verboten.	
200/	P o l z e Johannes "	208	3.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt. Wiederholte Bekanntgabe v.Befehlen, in denen Misch.unter Androhg.strengster Strafen untersagt waren. (Stapo Leipzig u.Linz).	
201	K r a e m e r Horst "	210	3.4.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh.,Pluenderungen usw.waren durch Befehle, die jaehrl.vorgelesen wurden, strengstens verboten(Stapo Erfurt, Weimar, KdS Lublin).	
202	E c k h a r d t Hans "	211	2.4.46	Keine Kenntn.v.Folt.u.Missh. Diese waren nach Verfuegungen d.RSHA verboten u.unter Strafe gestellt.	
203	P r e i s s Otto "	212	4.4.46	Behandlg.v.Haeftl.in StPO festgelegt, worueber jeder Stapoangeh. unterrichtet ist. Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt.Jeder Beamte wuerde nach StGB zur Verantwortung gezogen werden.Monatl.Belehrung in Heimat u.Einsatz u.Vollzugsmeldung an RSHA.	
204	B l o h m Willi "	215	3.4.46	Keine Kenntn.v.Grausamkeiten bes.in den Ostgebieten.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Inhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
205	Roehrig Max Kornwestheim 73	216	3.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt.in den besetzten Gebieten.	
206	Patloch Albert "	218	3.4.46	" " "	
207	Denzer Friedrich "	219	3.4.46	" " "	
208	Mistelbauer Hans "	221	3.4.46	" " " " . Befehle, die diese Handlungen unter Androhung schwerster Strafe verboten, wurden v.Zeit zu Zeit gegen Unterschriftsleistung der einzelnen Beamten bekannt gegeb.	
209	Oeder Gustav "	222	3.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt.in den besetzten Gebieten.	
210	Sauer Paul "	223	3.4.46	" " "	
211	Stillhammer Walter "	224	3.4.46	" " "	
212	Schlenker Hermann "	225	2.4.46	" " "	
213	Rohrmueller Max "	226	2.4.46	" " "	
214	Gnandt Max "	229	2.4.46	" " "	
215	Groehl Oskar "	230	4.4.46	Befehle, die Missh.v.Haeftlingen unter Strafe stellten wurden periodisch bek.gegeb.	
216	Lamprecht Alfred "	233	3.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt. Erst nach Kriegsende, bes.durch Anklage Kenntn.erh.von in besetzten Gebieten angeblich begangenen Verbrechen u.Grausamkeiten.verbot,Inhaftierte zu misshandeln, wurde Stapo-beamten regelmaessig gegen Unterschriftsleistung bek.gegeb. Leiter hatte ueber Belehrung lfd.an RSHA zu berichten.	
217	Zwilaner Emil "	236	4.4.46	von Missh.u.Folt.nichts bek.,auch auf Dienststelle-Stapo Karlsruhe oder v.Beamten, die im Einsatz waren, nicht gehoert.	

H1444-0045

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Inhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
205	Roehrig Max Kornwestheim 73	216	3.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt.in den besetzten Gebieten.	
206	Patloch Albert "	218	3.4.46	" " "	
207	Denzer Friedrich "	219	3.4.46	" " "	
208	Mistelbauer Hans "	221	3.4.46	" " " " . Befehle, die diese Handlungen unter Androhung schwerster Strafe verboten, wurden v.Zeit zu Zeit gegen Unterschriftsleistung der einzelnen Beamten bekannt gegeb.	
209	Oeder Gustav "	222	3.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt.in den besetzten Gebieten.	
210	Sauer Paul "	223	3.4.46	" " "	
211	Stillhammer Walter "	224	3.4.46	" " "	
212	Schlenker Hermann "	225	2.4.46	" " "	
213	Rohrmueller Max "	226	2.4.46	" " "	
214	Gnant Max "	229	2.4.46	" " "	
215	Groehl Oskar "	230	3.4.46	Befehle, die Missh.v.Haeftlingen unter Strafe stellten wurden periodisch bek.gegeb.	
216	Lamprecht Alfred "	233	3.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt. Erst nach Kriegsende, bes.durch Anklage Kenntn.erh.von in besetzten Gebieten angeblich begangenen Verbrechen u.Grausamkeiten.Verbot,Inhaftierte zu misshandeln, wurde Stapobeamten regelmaessig gegen Unterschriftsleistung bek.gegeb. Leiter hatte ueber Belehrung lfd.an RSHA zu berichten.	
217	Zwiener Emil "	236	4.4.46	Von Missh.u.Folt.nichts bek.,auch auf Dienststelle-Stapo Karlsruhe oder v.Beamten, die im Einsatz waren, nicht gehoert.	

Teilgebiet X Bd. 22

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum		4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
205	Roehrig Max Kornwestheim 73	216	3.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt.in den besetzten Gebieten.	
206	Patloch Albert "	218	3.4.46	" " "	
207	Denzer Friedrich "	219	3.4.46	" " "	
208	Mistelbauer Hans "	221	3.4.46	" " " " . Befehle, die diese Handlungen unter Androhung schwerster Strafe verboten, wurden v.Zeit zu Zeit gegen Unterschriftsleistung der einzelnen Beamten bekannt gegeb.	
209	Oeder Gustav "	222	3.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt.in den besetzten Gebieten.	
210	Sauer Paul "	223	3.4.46	" " "	
211	Stillhammer Walter "	224	3.4.46	" " "	
212	Schlenker Hermann "	225	2.4.46	" " "	
213	Rohrmueller Max "	226	2.4.46	" " "	
214	Gnaneé Max "	229	2.4.46	" " "	
215	Groehl Oskar "	230	3.4.46	Befehle, die Missh.v.Haeftlingen unter Strafe stellten wurden periodisch bek.gegeb.	
216	Lamprecht Alfred "	233	3.4.46	Keine Kenntn.v.Missb.u.Folt. Erst nach Kriegsende, bes.durch Anklage Kenntn.erh.von in besetzten Gebieten angeblich begangenen Verbrechen u.Grausamkeiten.Verbot,Inhaftierte zu misshandeln, wurde Stapobeamten regelmaessig gegen Unterschriftsleistung bek.gegeb. Leiter hatte ueber Belehrung lfd.an RSHA zu berichten.	
217	Zwisaner Emil "	236	4.4.46	Von Missh.u.Folt.nichts bek.,auch auf Dienststelle-Stapo Karlsruhe oder v.Beamten, die im Einsatz waren, nicht gehoert.	

Teilgebiet X Seite: 22

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum		4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
205	Roehrig Max Kornwestheim 73	216	3.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt.in den besetzten Gebieten.	
206	Patloch Albert "	218	3.4.46	" " "	
207	Denzer Friedrich "	219	3.4.46	" " "	
208	Mistelbauer Hans "	221	3.4.46	" " " " . Befehle, die diese Handlungen unter Androhung schwerster Strafe verboten, wurden v.Zeit zu Zeit gegen Unterschriftsleistung der einzelnen Beamten bekannt gegeb.	
209	Oeder Gustav "	222	3.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt.in den besetzten Gebieten.	
210	Sauer Paul "	223	3.4.46	" " "	
211	Stillhammer Walter "	224	3.4.46	" " "	
212	Schlenker Hermann "	225	2.4.46	" " "	
213	Rohrmueller Max "	226	2.4.46	" " "	
214	Gnann Max "	229	2.4.46	" " "	
215	Groehl Oskar "	230	2.4.46	Befehle, die Missh.v.Haeftlingen unter Strafe stellten wurden periodisch bek.gegeb.	
216	Lamprecht Alfred "	233	3.4.46	Keine Kenntn.v.Missh.u.Folt. Erst nach Kriegsende, bes.durch Anklage Kenntn.erh.von in besetzten Gebieten angeblich begangenen Verbrechen u.Grausamkeiten.Verbot,Inhaftierte zu misshandeln, wurde Stapo-beamten regelmaessig gegen Unterschriftsleistung bek.gegeb. Leiter hatte ueber Belehrung lfd.an RSHA zu berichten.	
217	Zwiener Emil "	236	4.4.46	Von Missh.u.Folt.nichts bek.,auch auf Dienststelle-Stapo Karlsruhe- oder v.Beamten, die im Einsatz waren, nicht gehoert.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
218	B e r c k m u e l l e r Karl Kornwestheim 73	237	3.4.46	Bestand in Bad.Pol.Polizei strengste Weisg.f.Beamte, wonach jede Missh.Gefangener strengstens verboten war u.im Uebertretungsfalle mit schweren Strafen bzw.Dienstentlassung zu rechnen war. Von den Grausamkeiten in den besetzten Gebieten erst nach Kap.durch Zeitungsnachrichten Kenntn.erhalten.	
219	E h m a n n Albert "	238	5.4.46	Von d.Grausamkt.in d.besetzten Gebieten erst n.Verhaftg. durch Zeitungsnachrichten Kenntn.erh.	
220	H o e l t l Josef "	242	5.4.46	Waehrend Taetigkt.in d.besetzten Gebieten(1940-1942 EK Luxenburg; IV 42-X 42 Einsatzgruppe D; XI 43-II 44 Einsatzgruppe Nord-Bergen). Keine Kenntn.v.Missh. Besonders in Norwegen lfd.bekannt gegeb., dass Missh.u.Belaestigungen d.norweg.Bevoelkerung strengstens verboten u.in jedem Fall geahndet wird. Deutsche Soldaten d.norweg. Maedchen belaestigten,wurden auf Beschwerden festgen.u.den zustaendigen Stellen zur Bestrafung zugefuehrt.	
221	R o s c h k e r Emil "	245	2.4.46	Waehrend m.Taetigkeit b.KdS Paris(1942-44) in der Ueberwachung d. Meldepflicht demobilisierter franz.Offiziere sind mir bei Nichtbefolgg.d.Meldevorschriften Misshandlg.nicht bek.geworden; diese waren streng verboten. waehrend Taetigkeit bei Sipo u.Stapo selbst weder Folt.noch Misshandlg. begangen.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Inhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
218	B e r e k m u e l l e r Karl Kornwestheim 73	237	3.4.46	Bestand in Bad.Pol.Polizei strengste Weisg.f.Beamte, wonach jede Missh.Gefangener strengstens verboten war u.im Uebertretungsfalle mit schweren Strafen bzw.Dienstentlassung zu rechnen war. Von den Grausamkeiten in den besetzten Gebieten erst nach Kap.durch Zeitungsnachrichten Kenntn.erhalten.	
219	E h m a n n Albert "	238	5.4.46	Von d.Grausamkt.in d.besetzten Gebieten erst n.Verhaftg. durch Zeitungsnachrichten Kenntn.erh.	
220	H o e l t l Josef "	242	5.4.46	Waehrend Taetigkt.in d.besetzten Gebieten(1940-1942 EK Luxenburg; IV 42-X 42 Einsatzgruppe D; XI 43-II 44 Einsatzgruppe Nord-Bergen). Keine Kenntn.v.Missh. Besonders in Norwegen lfd.bekannt gegeb., dass Missh.u.Belaestigungen d.norweg.Bevoelkerung strengstens verboten u.in jedem Fall geahndet wird. Deutsche Soldaten d.norweg. Maedchen belaestigten,wurden auf Beschwerden festgen.u.den zustaendigen Stellen zur Bestrafung zugefuehrt.	
221	R o s c h k e r Emil "	245	2.4.46	Waehrend m.Taetigkeit b.KdS Paris(1942-44) in der Ueberwachung d. Meldepflicht demobilisierter franz.Offiziere sind mir bei Nichtbefolgg.d.Meldevorschriften Misshandlg.nicht bek.geworden; diese waren streng verboten. waehrend Taetigkeit bei Sipo u.Stapo selbst weder Folt.noch Misshandlg. begangen.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
218	B e r e k m u e l l e r Karl Kornwestheim 73	237	3.4.46	Bestand in Bad.Pol.Polizei strengste Weisg.f.Beamte, wonach jede Missh.Gefangener strengstens verboten war u.im Uebertretungsfalle mit schweren Strafen bzw.Dienstentlassung zu rechnen war. Von den Grausamkeiten in den besetzten Gebieten erst nach Kap.durch Zeitungsnachrichten Kenntn.erhalten.	
219	E h m a n n Albert "	238	5.4.46	Von d.Grausamkt.in d.besetzten Gebieten erst n.Verhaftg. durch Zeitungsnachrichten Kenntn.erh.	
220	H o e l t l Josef "	242	5.4.46	Waehrend Taetigkt.in d.besetzten Gebieten(1940-1942 EK Luxenburg; IV 42-X 42 Einsatzgruppe D; XI 43-II 44 Einsatzgruppe Nord-Bergen). Keine Kenntn.v.Missh. Besonders in Norwegen lfd.bekannt gegeb., dass Missh.u.Belaestigungen d.norweg.Bevoelkerung strengstens verboten u.in jedem Fall geahndet wird. Deutsche Soldaten d.norweg. Maedchen belaestigten,wurden auf Beschwerden festgen.u.den zustaendigen Stellen zur Bestrafung zugefuehrt.	
221	R o s c h k e r Emil "	245	2.4.46	Waehrend m.Taetigkeit b.KdS Paris(1942-44) in der Ueberwachung d. Meldepflicht demobilisierter franz.Offiziere sind mir bei Nichtbefolgg.d.Meldevorschriften Misshandlg.nicht bek.geworden; diese waren streng verboten. waehrend Taetigkeit bei Sipo u.Stapo selbst weder Folt.noch Misshandlg. begangen.	

H1444-0051

Teilgebiet X Seite: 23

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
218	B e r e k m u e l l e r Karl Kornwestheim 73	237	3.4.46	Bestand in Bad.Pol.Polizei strengste Weisg.f.Beamte, wonach jede Missh.Gefangener strengstens verboten war u.im Uebertretungsfalle mit schweren Strafen bzw.Dienstentlassung zu rechnen war. Von den Grausamkeiten in den besetzten Gebieten erst nach Kap.durch Zeitungsnachrichten Kenntn.erhalten.	
219	E h m a n n Albert "	238	5.4.46	Von d.Grausamkt.in d.besetzten Gebieten erst n.Verhaftg. durch Zeitungsnachrichten Kenntn.erh.	
220	H o e l t l Josef "	242	5.4.46	Waehrend Taetigkt.in d.besetzten Gebieten(1940-1942 SK Luxenburg; IV A2-X A2 Einsatzgruppe D; XI A3-XI A4 Einsatzgruppe Nord-Norgen). Keine Kenntn.v.Missh. Besonders in Norwegen lfd.bekannt gegeb., dass Missh.u.Belaestigungen d.norweg.Bevoelkerung strengstens verboten u.in jedem Fall geahndet wird. Deutsche Soldaten d.norweg. Maedchen belaestigten,wurden auf Beschwerden festgen.u.den zustaendigen Stellen zur Bestrafung zugefuehrt.	
221	R o s c h k e r Emil "	245	2.4.46	Waehrend m.Taetigkeit b.KdS Paris(1942-44) in der Ueberwachung d. Meldepflicht demobilisierter franz.Offiziere sind mir bei Nichtbefolgg.d.Meldevorschriften Misshandlg.nicht bek.geworden; diese waren streng verboten. waehrend Taetigkeit bei Sipo/u.Stapo selbst weder Folt.noch Misshandlg. begangen.	

H1444-0052

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
1	B a u e r Hans C IV.C 91 Darmstadt	122	28.4.46	Keine Kenntnis von Folterungen u. Misshandlungen; allmonatlich Belehrungen durch die Dienststelle, die diese Dinge verboten und unter schwerste Strafen stellten.	
2	P e t e r s August C 91 Darmstadt	123	26.4.46	dito Sogenannte Vernehmungen 3. Grades sind mir nicht bekannt.	
3	Schubert Hans C 91 Darmstadt	124	26.4.46	Bei den mir bekannten Einsatzdienststellen wurden regelmaessig Befehle verlesen, wonach auch in den besetzten Gebieten Misshandlungen u. Folterungen verboten waren.	
4	Schoenbein Martin C 91 Darmstadt	125	27.4.46	Beim B.d.S. Metz wurde laufend bekannt gemacht, dass Misshandlungen verboten sind.	
5	Kopperschmidt Ernst C 91 Darmstadt	126	25.4.46	Fuer Gestapo strengstens untersagt. Ueberschreitung strengste Bestrafung zur Folge. Vorschriften in gew. Zeitabstaenden bekannt gegeben.	
6	G a n s s Jakob C 91 Darmstadt	128	26.4.46	Missh. u. Folterungen nicht bekannt. Monatliche Belehrungen; Verfehl mit Strafe bedroht, Gerichtsurteile verlesen.	
7	D e l i u s Heinrich C 91 Darmstadt	130	25.4.46	Keine Kenntnis von Folterungen und Misshandlungen.	
8	K i l b i n g e r Wilh. C 91 Darmstadt	135	26.4.46	dto.	
9	K e l l Karl C 91 Darmstadt	137	26.4.46	Folterungen u. Misshandlungen waren verboten. Befehle regelmaessig verlesen. Straftaten SS-gerichtlich bestraft	
10	Wollenberg Ewald C 91 Darmstadt	139	27.4.46	Misshandlungen, Folterungen streng verboten; Dienstbefehle regelmaessig bekanntgegeben. Abstrafungen sind mir bekannt.	
11 G e i s t e n e r	Walter C 91 Darmstadt	140	27.4.46	Sogen. Vernehmungen 3. Grades sind mir nicht einmal vom Hoerensagen bekannt.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
12	Echterbecker Willi C 91 Darmstadt	142	25.4.46	Von Vernehmungen 3. Grades nichts bekannt.	
13	Neubauer Johann C I. Darmstadt	144	27.4.46	Misshandlungen verboten; klare Befehle wurden einmal im Monat bekanntgegeben.	
14	Forngrind Friedrich C 91 Darmstadt	147	26.4.46	Keine Kenntnis von Misshandlungen u. Folterungen. Misshandlungen und F olterungen gerichtlich bestraft.	
15	Ruebeling Peter C 91 Darmstadt	148	25.4.46	Von Vernehmungen 3. Grades hatte ich keine Kenntnis. SD-Ang. streng bestraft fuer Begehung v. Straftaten.	
16	Hasenstein Paul C 91 Darmstadt	154	25.4.46	dto.	
17	Nothnagel Christian C 91 Darmstadt	155	26.4.46	Vernehmungen 3. Grades kenne ich nicht.	
18	Boschardt Helmut C 91 Darmstadt	159	25.4.46	Erlasse in Erinnerung, die Misshandlungen v. Gefangenen unter schwerste Strafandrohung stellten.	
19	Lothar Wenzel C 91 Darmstadt	160	27.4.46	Keine Kenntnis von Vernehmungen 3. Grades.	
20	T e m p e l Hans C 91 Darmstadt	161	26.4.46	Misshandlungen u.a. Verfehlungen wurden gerichtlich bestraft; monatlich bekanntgegeben.	
21	H e n z e Hans C 91 Darmstadt	162	26.4.46	Misshandlungen u. unerlaubter Waffengebrauch wurden gerichtlich bestraft.	
22	P e t e r Heinrich C 91 Darmstadt	167	27.4.46	Misshandlungen u. Folterungen nicht bekannt. Verstoesse gegen Gesetze u. Verordnungen wurden streng bestraft.	
23	B a c k e r t Fritz C 91 Darmstadt	169	26.4.46	Misshandlungen nicht bekannt. Streng verboten. Verbote monatlich allen Beamten unterschr. z. K. gegeben.	

H1444-0054

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
24	**S a c k Andreas C 91 Darmstadt**	171	24.4.46	**Bei meiner Dienststelle wurde staendig darauf hingewiesen, dass Misshandlungen streng bestraft werden.**	
25.	**W i c h t Alfons C 91 Darmstadt**	173	25.4.46	**Toetung, Verschleppung, Misshandlung Kriegsgefangener u. Auslaender nie etwas erfahren.**	
26	**Tackenberg Wilhelm C 91 Darmstadt**	178	25.4.46	**Von Vernehmungen 3. Grades habe ich erstmalig im Internierungslager gehoert.**	
27	**A u s t Reinhold C 91 Darmstadt**	181	25.4.46	**Bei Dienstbesprechungen stets verlautbart, dass Misshandlungen verboten und bestraft werden.**	
28	S c h m i t z Dr.Hans Hemer	304	27.2.46	Keine Misshandlungen von Festgenommenen, wichtige Erklaerung vielmehr gute Behandlung, Abgabe von Tabakwaren, objektive Taetigkeit der Stapo (Entlassungen aus KZ und Schutz v.Halbjuden).	
29	S o e c h t i n g Karl Hemer	314	25.2.46	Keine Misshandlungen von Festgenommenen, entsprechende Belehrung der Beamten-Dortmund.	wichtig Erklaerung
30	S o e c h t i n g Karl Hemer	314	28.2.46.	Gute Behandlung von Festgenommenen. Besuche auf Dienststelle durch Angehoerige.	wichtige Erklaerung
31	D o l l h o p f Richard Neuengamme	318	19.4.46	Keine Misshandlungen von Festgenommenen, sonst strenge Bestrafung der betreffenden Beamten.	wichtige Erklaerung
32	D a e m e l o w Hans Nuernberg	319	6.6.46.	In Paris regelmaessige Belehrungen ueber Verbot der Misshandlung von Festgenommenen.	" "
33	K u h l Dr.Guenter Staumuehle	321	9.5.46	Keine Misshandlung von Festgenommenen, staendige entsprechende Belehrung der Beamten - Braunschweig.	" "
34	P o h l e Gustav Neumuenster	331	20.4.46	Anstaendige Behandlung der Beschuldigten war stets Selbstverstaendlichkeit. Korrektes Verhalten bei Ermittlungen gegen Juden - Stapo Schwerin	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
35	B e n e i k e Hugo	Neumuenster	833	20.4.46	Stets korrekte Behandlung durch Stapobeamte - Stettin.	
36	H e m p e l Alfred	"	846	29.4.46	Keine Kenntnis ueber Misshandlungen und Verbrechen durch Gestapo-Angehoerige -,Hamburg.	
37	W a p p l e r Fritz	Hemer	806	ohne Datum	Stets streng nach gesetzmaessiger Grundlage gearbeitet, keine Anwendung brutaler Mittel zur Erzwingung von Gestaendnissen. Monatl. Bekanntgabe eines Erlasses in dem bei strenger Strafe verboten war, Haeftlinge zu misshandeln, Stapo - Koeln - Bonn.	
38	F e n g l e r Gottwald	Hemer	807	18.2.46	Vernehmungen stets korrekt und nie unter Anwendung von erpresserischen Mitteln durchgefuehrt - Krim.Obersekr. - Frankfurt/Main.	
39	I n d e n b i r k e n Wilhelm	Hemer	814	2.5.46	Monatl. wurden Bestimmungen ueber Verbot von Misshandlungen von Festgenommenen den Gestapo-Angehoerigen bekannt gegeben.	
40	"	" "	815	ohne Datum	1943/44 mehrere Angehoerige der Stapo Posen wegen Misshandlungen an Haeftlingen festgenommen und verurteilt - vergl. XXII.	
41	Sch m i d Johann	Balingen	320	2.5.46	Sehr gute Betreuung von 140 auslaendischen Diplomaten.	wichtige Erklaerung.
42	T h i e l e Fritz	Hemer	834	ohne Datum	Willkuerhandlungen der Gestapo-Angehoerigen waren streng verboten und wurden bestraft, entsprechende Belehrungen der Beamten und Angestellten vierteljaehrlich, Stapo Hannover. Bei Verstoessen gegen die betr. Bestimmungen Bestrafungen der Gestapo-Angehoerigen vergl. XXII.	
43	P r o t z m a n n Albert	Hemer	846	19.2.46	In regelmaessigen Abstaenden wurden Angehoerige der Stapo Hannover ueber Verhalten in und ausser Dienst belehrt, besonders, auf anstaendiges und korrektes Benehmen dem Puplikum gegenueber hingewiesen.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
44	S i n z e m i c h Heinrich	Hemer	848	ohne Datum	Bei Behandlung von Beschuldigten stets auf peinlichste Einhaltung der Vorschriften gesehen, entsprechende Erlasse periodenweise bekannt gegeben.	
45	F i e s e l e r Willy	Hemer	856	1.3.46	Sehr gute Betreuung von etwa 130 auslaedischen Diplomaten,	wichtige Erklaerung.
46	G r u n e r t	Moosburg	303	9.3.46	Keine Kenntnis von Gefangenenmisshandlungen und Folterungen als Verwaltungsbeamter beim Gestapa Berlin.	
47	Sch r u e b e r g e r	"	305	9.3.46	- desgl. als Krim.Beamter bei Gestapo Muenchen.	
48	Z a e u n e r	"	274	10.3.46	- " " " "	
49	Sch w e i n s b e r g e r	"	286	10.3.46	- " " " "	
50	Sch w a r z b a u r	"	287	10.3.46	- " " " "	
51	W u ß n s c h	"	298	10.3.46	- " als Kraftfahrer in Oslo.	
52	J u n g w i r t h	"	295	9.3.46	- " als Kriminalbeamter in Wuerzburg.	
53	R i x e d e r	"	296	10.3.46	Schaerfstes Vorgehen gegen Beamte bei Misshandlungen.	
54	B a c h e m	Hemer	723	2.5.46	Bestrafung bei Misshanldungen von Haeftlingen bei Stapo Duesseldorf 2 Jahre Zuchthaus.	
55	K o e n i g	Westertimke	724	29.4.46	Verbot der verschaerften Vernehmung in Kattowitz.	
56	H e ß d r i c h Werner	Moosburg	258	10.3.46	Befehl betr. das Verbot von Misshandlungen von Gefangenen allen Exukutivbeamten vierteljaehrlich gegen Unterschrift zur Kenntnis gebracht.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
57	S a u e r Josef, C 91 Darmstadt	475	26.4.46	Vernehmungen des sog.3.Grades sind mir nicht bekannt.	Nov.1940 zu Stapo Erfurt verpfl. (Buchdrucker)
58	M a n n Friedrich, C 91 Darmstadt	479	27.4.46	Vernehmungen 3. Grades sind mir unbekannt.	7.7.38 Grenzpolizei 1943 BdS Riga
59	L a d i g e s Hermann, C 91 Darmstadt	485	27.4.46	" " "	1.11.33 - 31.3.35 Stapo Hamburg
60	B o r c h e r t Ernst, C 91 Darmstadt	488	27.4.46	Von ungesetzlichen Handlungen, Folterungen u. Uebergriffen usw. ist mir nie etwas bekannt geworden.	1.2.44-30.11.44 Angestellter d.Stapo Erfurt
61	P a u l Friedrich, C 91 Darmstadt	490	24.4.46	sog. Vernehmungen 3. Grades sind mir nicht bekannt.	1.11.40 als Kriegsversehrter von Waffen-SS zur Stapo gekommen.
62	F l e c k Franz, C 91 Darmstadt	491	24.4.46	Ueberschreitung der Befugnisse oder andere Straftaten von Stapoangehoerigen sind mir nicht bekannt.	2.2.34 pol.Abtlg. Pol.Praes.Chemnitz anschl.uebernommen zur Stapo.
63	Sch l a m m Franz, C 91 Darmstadt	492	24.4.46	Folterungen u. Terror verboten. Bei Dienstbesprechungen stets verlautbart.	1933 v. Kripo zum RSHA Berlin versetzt
64	Sch i e m a n n Waldemar, C 91 Darmstadt	494	23.4.46	Misshandlungen, Folterungen streng verboten- Befehle regelmaessig verlesen. Nichts bekannt. Zuwiderhandlungen ger. bestraft.	techn. Insp. im RSHA Berlin.

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
65	A m o d e Ludwig	Moosburg	469	9.3.46	Waehrend seiner Taetigkeit von 1937 bis 1945 bei Stapo Muenchen keinerlei Wahrnehmungen ueber Misshandlungen von Gefangenen oder von Vernehmung vorgefuehrter Russinnen	
66	M a i e r, Wolfang	"	358	19.3.46.	Bei,Stapo Mainz ihm keine verschaerften Vernehmungen bekannt geworden.	
67	S c h a r f Alfred	"	363	10.3.46	Saemtlichen Angehoerigen seiner Dienststelle alle 2 Monate gegen Unterschrift bekannt gegeben, dass Misshandlungen bei Strafe verboten (Stapo Prag seit 1940)	
68	R h e i n Kilian	"	377	10.3.46	Hat waehrend seiner ganzen Dienstzeit bei der Stapo (seit 1935) mit Ausnahme eines Falles, in dem der Beamte gestgenommen wurde, keine Misshandlungen von Haeftlingen erlebt.	
69	P o r n Franz	"	383	9.3.46	Belehrt, dass Gefangenenmisshandlung schwer bestraft werde.Ist zu Terror und Folterungen nie aufgefordert worden (Saarbruecken s. 1935)	
70	P f e f f e r Hans	"	390	9.3.46	Waehrend seiner Zugehoerigkeit zur GFP, vom Kdo. der Sipo in Chalms an Mainz und ß an Stapo Muenchen wiederholt Befehl bekannt gegeben, dass Misshandlungen von Gefangenen streng verboten und mit schwersten Strafen geahndet wuerden.	
71	F e d e r Georg	"	449	10.3.46	Folterungen und unmenschliche Behandlung von Beschuldigten nicht bekannt geworden. (Seit 1936 Grenzpolizei, s. 1939 Stapo Reichenberg).	
72	B u r g h a r d t Wilhelm	"	461	10.3.46	In Gestapa Berlin allen Angehoerigen des Amtes vierteljaehrlich gegen Unterschrift bekanntgegeben, dass Gefangenenmisshandlung verboten. Ihm sind Faelle erinnerlich, in denen Beamten wegen Verstosses gegen diese Bestimmungen erschossen worden sind (s.1933 im Gestapa, staeterem Amt IV)	

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
73	A n d r e a s	Georg Moosburg	468	1o.3.46	Misshandlung von Gefangenen bei Vernehmungen unbekannt; standen bei etwaigem Vorkommen unter schwerer Strafe.(Oppeln s.1938)	
74	H e l l w e g	Bernhard Darmstadt	1o1	22.4.46	Der Dienst in der Gestapo war ordnungsgemaess und frei von jeder Willkuer oder Misshandlung gegen Deutsche oder Auslaender.	
75	K l o e p p e l	Kurt "	1o5	25.4.46	Als langjaehriger Polizeibeamter war mir bekannt, dass ich bei der Ausuebung meiner Berufspflichten niemand misshandeln duerfte.Soweit andere dies taten, hatten sie mit schweren Strafen zu rechnen. Mir ist bekannt, dass vor 2 Jahren 2 Angehoerige der Stapo Duesseldorf erhebliche Freiheitsstrafen wegen Misshandlung im Amte erhalten hatten.	
76	A s e m a n n	Wilhelm "	1o6	26.4.46	Misshandlungen waren strengstens untersagt, desgl. in Norwegen. Befehle wurden laufend bekannt gegeben, Zuwiderhandlungen strengstens bestraft.	
77	B u r g s t a e t t	Herbert "	1o8	25.4.46	Misshandlungen waren unter Strafe gestellt. Vierteljaehrlich bekanngegeben gegen Unterschrift.	
78	M e y e r	August "	1o9	25.4.46	Misshandlungen waren strengstens verboten u.zw. in Heimat und Einsatzgebiet. Befehle vierterjaehrlich bekanntgegeben.	
79	F i s c h e r	Karl "	11o	25.4.46	Wir wurden regelmaessig auf strenge Bestrafung bei Misshandlungen oder Anordnung von ungesetzlichen Druckmitteln angewiesen, dies galt auch fuer den Osteinsatz.	
80	T a n g e r m a n n	Heinz "	87	25.4.46	Das Verbot von Misshandlungen galt im Einsatz(Osten) wie in der Heimat (Dessau)	
81	T h i e m e	Richard "	89	25.4.46	Auch in Polen waren Misshandlungen verboten. Die Erlasse wurden vierteljaehrlich bei Dienstbesprechungen bekanntgegeben.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
82	W o l f f Hans-Helmut	Darmstadt	91	28.4.46	Auch in Holland (1941/42) waren Misshandlungen verboten. Sie kamen meines Wissens nicht vor, vierteljaehrlich bekanntgegeben und Vollzug an RSHA gegeben. "V.V." musste beim RSHA mit genauer Begrenzung beantragt werden.	
83	W e s c h e Huge	"	93	28.4.46	Auch BdS Paris waren Misshandlungen strengstens verboten. Erlass vierteljaehrlich gegen Unterschrift bekanntgegeben. Verstoesse sind mir nicht bekannt.	
84	L u t h e r Hans	"	95	26.4.46.	KdS Bordeaux aus Militaerverwaltung hervorgegangen, Zivil: Oberlandesgerichtsrat. Ueber das Verbot von Misshandlungen kamen widerholt sehr scharfe Befehle ueber die die Angehoerigen der Dienststelle laufend belehrt wurden.	
85	B a r t Josef	"	96	25.4.46	Befehle, wonach Misshandlungen verboten waren, wurden unter Androhung von Strafe regelmaessig bekannt gegeben.	
86	M o h r Willi	Ludwigsburg 72	73	4.4.46	Waehrend Einsatzzeit in Italien Misshandlungen oder Folt. durch Gestapo nicht bekannt. Bei Dienstbesprechungen wiederholt darauf hingewiesen, dass Missh.und Folt. verboten.	
87	H o f m a n n Rudolf	"	4	4.4.46	Vom Dienststellenleiter Stapoleit Stuttgart wiederholt belehrt, dass Missh.verboten	
88	E i c h e n s e h e r Heinrich	"	7	4.4.46	In Russland Befehle ueber Missh. von Gefangenen bekanntgegeben.	
89	H e i n r i c h georg	"	9	4.4.46	Waehrend Einsatz Norwegen ueber Folt.und Missh. nichts bekannt. Befehle uebe r derartiges Verbot wiederholt bekanntgegeben.	

1	2	3		4	5
Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	Bemerkungen
90	O b e r m a i e r Friedr. Ludwigsburg	10	4.4.46	Missh. und Folt. sind mir nicht bekannt (war in Russland)	
91	K u v e r Erich Hersbruck	13	8.3.46.	Koerperl. Einwirkung auf Haeftlinge streng verboten und fuehrte zur Anklage vor Gericht (Koerperverletzung im Amt). Erlass RSHA sah Ausnahme vor fuer Hoch- und Landesverrat. Sog.VV: In diesem Falle Bericht an RSHA. Vierteljaehrliche Belehrung der Exekutiv-Beamten, gegen Unterschriftsleistung (Hamburg)	
92	S c h m i d t Josef Darmstadt	16	24.4.46	Durch Erlasse Uebergriffe aller Art verboten. Scharfe Strafen angedroht, sowohl straf- als auch disziplinarrechtlich scharfe Urteile der SS- und Polizei-Gerichte. Ein Urteil siehe Teilgebiet XXVI(Duesseldorf)	
93	D a h m e r Josef "	21	26.4.46	Misshandlungen verboten, Erlass darueber alle 2 Monate gegen Unterschrift bekanntgegeben. (Hanau) Zuwiderhandlungen nicht bekannt.	
94	S c h u l z Albert "	22	25.4.46	Waehrend Dienstzeit KdS Krakau in Dienstbesprechungen vierteljaehrlich Verbot der Missh. bekanntgegeben. Strenge Bestrafung angedroht.	
95	F i s c h a n t k e Karl "	32	26.4.46	Von Dienststellenleitern darauf hingewiesen, dass Misshandlungen verboten. Strafverfolgung angedroht (Leipzig)	
96	E g e r Gerhard "	24	26.4.46	Von regelmaessigen Dienstbesprechungen alle Uebergriffe unter Bekanntgabe einschlaegiger Urteile der SS- und Polizeigerichte verboten (Leipzig)	
97	W e r n e r Paul "	26	25.4.46	Missh. oder gar Folt. strengstens verboten, sowie alle anderen Delikte durch schwerste Bestrafung durch SS-Gerichte bedroht. Diese Urteilten erst schaerfer als die Zivilgerichte. Alle 3 Monate laufende Belehrungen (Kassel)Bestrafung XXVI .	

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkungen
98	G a b b u s c h Hans Darmstadt	27	26.4.46	Missh.strengstens untersagt gemaess RStGB geahndet. Anwaerter entsprechend geschult. Erlass ueber VV bekannt. Genehmigung musste musste eingeholt werden. Frankfurt/Main	
99	U l l r i c h Friedrich "	28	26.4.46	Allgemein bestanden Befehle ueber Verbot von Missh. (AD Bielefeld)	
100	F l e h m i g Herbert "	31	25.4.46	Jedem pol.geschulten Beamten ist bekannt, dass Missh.strafbar nach StGB. Auch in den bes.niederl.Gebieten galten nach wie vor die Bestimmungen. In Dienstbesprechungen von Vorgestzten darauf hingewiesen. In Faellen, in denen das Wohl des Rechts Klaerung des Falles verlangte, mit Genehmigung des RSHA VV. unter Zuziehung des Dienstvorgesetzten und 1 Arztes moeglich. Bekannt, dass Beamte der ASt Rotterdam 1940/41 Haeftlinge geschlagen haben sollten. Ein Beamter des BdS hatten Untersuchung zu fuehren und war 2 - 3 Tage taetig. Vorgang wurde an SS- und Polizeigericht abgegeben; Ausgang nicht bekannt. Im Pol.Gefaengnis im Haag sass ein Wachmann in einer Zelle. Aufsichtsbeamter erklaerte er habe einen Juden geohrfeigt.	
101	K i t z i n g e r Wilhelm "	33	24.4.46	Waehrend Teatigkeit in Lothringen gleiche allgemeine Befehle ueber Behandlung festgenommer Personen bekanntgegeben wie im Reich. Missh. Folterungen verboten.	
102	W a r c z o k Herbert "	34	25.4.46	Missh.auch in bes.Gebieten verboten. Monatl. bzw. vierteljaehrlich wurde dieses Verbot gegen Unterschrift bekanntgegeben. Zuwiderhandlungen disziplinaer oder gerichtlich geahndet und in Mitteilungen bekanntgegeben. 2 Faelle von Krim.Komm. der Stapo Liegnitz bekannt, die wegen Unterschlagung und Erpressung zu hohen Zuchhausstrafen verurteilt wurden.	
103	M e t z n e r Erich "	36	25.4.46	Im Reich und in bes.Geieten, Befehle, die Missh. und Folt. und Begehung strafbarer Handlungen anderer Art verboten und gegen Unterzeichnung monatlich bekanntgegeben wurden. Zuwiderhandlung zogen strengste Strafen und in disziplinaerer und strafrechtl.Hinsicht	

nach sich

H1444-0063

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum		4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
104	H o f m a n n Georg Darmstadt	38	25.4.46	Waehrend Zugehoerigkeit zum EK im Elsass von Dienstvorgesetzten immer wieder belehrt, dass Missh. oder persoenl.Beleidigungen strengstens verboten und bestraft werden. Derartige Bestrafungen erfolgten auch.	
105	H e g e n l o c h e r " Alfred	41	25.4.46	Dass Vergehen im Dienst strengste mit Strafe belegt werden, wurde jedem Beamten persoenl. gegen Unterschrift bekanntgegeben.(Stuttgart)	
106	W a p p l e r , Johann "	42	25.4.46	Missh. und Folterungen, Pluenderungen usw. waren nicht nur im Innland, sondern auch in besetzten Gebieten, wo ich im Einsatz war (Litauen/Wilna), verboten und wurden schärfstens bestraft.	
107	W e i s e Alfred "	43	26.4.46	In Leipzig bei monatlichen Dienstbesprechungen Erlasse verlesen, dass Missh. aller Art verboten und bestraft werden.	
108	S a c k Willy "	44	25.4.46.	Bei Dienstbesprechungen Erlasse ueber Bestrafung wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse und Missh. von Inhaftierten verlesen worden. 1 Bestr. s.XXVI. Zum Zwecke der Abschreckung wurden Urteile des SS - und Polizeigerichts verlesen.	
109	W e g e m a n n Karl-Heinz "	52	26.4.46	Regelmaessige Befehle bekanntgegeben, die Missh. und Folterungen unter schwerste Strafe stellten. Bekanntgabe durch Verlesen oder Mitteilung gegen Unterschrift. Dadurch bekannt, dass Befehle auch fuer bes.Gebiete, insbesondere Ungarn , da aus Kopf Verteiler ersichtlich. Vollzugsmeldung an RSHA. Bei Zuwiderhandlungen Bestrafung durch SS-Gerichte, wie aus den Mitteilungen hervorging.	
110	S t e f f e n s Hubert "	53	26.4.46	In bes.Westgebieten Misshandlungen und Folterungen untersagt. 2 monatliche Belehrung gegen Unterschrift	
111	T a p l i c k Paul "	54	25.4.46	Bei Stapoleitstelle Berlin in gewissen Abstaenden Belehrung ueber Verbot von Misshandlungen.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkungen
112	E h l i c h Paul Darmstadt	55	25.4.46	Lfd.Belehrungen (Stapo Leipzig) ueber Verbot von Misshandlungen sowie Gewalttaetigkeit durch Par.35o StGB engstens begrenzt.Besondere Warnung unter Hinweis auf Urteile des SS- und Polizei-Gerichts die an Haerte und Schaerfe nichts zu wuenschen uebrig liessen. Wahrung der Disziplin und moralischer Haltung waren eine der Hauptaufgaben der Vorgesetzten. In Serbien genau so. Serben wollten lieber in deutsche Gefaengnisse als zu ihren Landsleuten, da in diesen Misshandlungen "grauenhafter Art".	
113	K e i m a n n Paul, "	56	26.4.46	In Strassburg regelmaessig Belehrungen gegen, dass Missh.verboten	
114	M a c h o l l Waldemar " Krim.Rat	58	26.4.46	Fuer mich als Berufspol.Beamten bedurfte es keiner Befehle des Verb. von Misshandlungen. Trotzdem ist diesss ergangen und regelmaessig meinen Untergebenen bekannt gegeben worden. Die Beamten wussten, dass ich derartige Mittel verwarf und uneigerlich dem Strafrecht zuleiten wuerde. Ich bin stolz darauf, dass dies in keinem Falle noetig geworden ist. Keine Uebertretung je bekannt geworden. (War auch lange beim Ø KdS Bialystok taetig.)	
115	B e h r e n d t Ernst "	59	26.4.46	Missh.waren verboten und wurden disziplioder gerichtl. geahndet. Entspr.Erlasse und Mitteilungen von Befehlen von Zeit zu Zeit bek. gegeben.	
116	F i s c h e r Alfred "	6o	26.4.46	Bei periodisch stattgef. Dienstbespr. Verbot von Missh. bek.gegeben. Auch in Oslo.	
117	F i s c h e r Karl "	61	25.4.46	Erlass ueber Verb.v.Missh.wurde auch in Bruenn in regelm.Zeitabstaenden gegen Unterschrift bek.gegeben. "Versch.Vern." in ganz bestimmten, arg begrenzten Einzelfaellen musste beim RSHA beantragt werden.	
117	H u b e r Otto "	63	25.4.46	Ueberschreitung der Befunisse wurden streng bestraft. Mir ist nur die VV. bekannt, die in jedem Falle gesondert beim RSHA beantragt werden mussteund in nur wenigen Faellen zur Anwendung gelangte.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
118	K a e s e	Ludwig Darmstadt	64	25.4.46	Ein Befehl ueber Verbot von Misshandlungen wurde bei Abruecken unseres EK (5) in den Osten bekanntgegeben. Fuer Zuwiderhandlungen war schwere Bestrafung angekuendigt.	
119	K o l a n d t	Herbert "	65	25.4.46	Misshandlungen waren allgemein verboten, Befehle wurden lfd.bek. gegeben.	
120	M u e l l e r	Wilhelm "	66	25.4.46	Mir ist nicht bekannt geworden, dass gegen Anordnungen, Gefangene nicht zu misshandeln , zuwidergehandelt wurde.	
121	B e r n h a r d t	Alfred "	67	25.4.46	Waehrend meines Einsatzes in Polen 91938) Ho) wurde der Erlass der Missh.verbot, wiederholt bekanntgegeben. Verstoesse dagegen sind mir nicht bekannt.	
122	K u t t r u f s	Hans "	69	25.4.46	Beim BdS Metz wurde lfd. bekanntgegeben, dass Missh.verb. und schwer bestraft werden.Faelle von Zuwiderhandlungen sind mir nicht bekannt.	
123	F e r d i n a n d	Christian "	70	25.4.46	Ich war bei den Stapostellen Koblenz, Frankfurt/Main, Wiesbaden und Muenster taetig. Mir ist kein Fall bekannt, dass ein Festgenommener oder andere Personen geschlagen wurden. Der Erlass ueber ~~xxxx~~ verschaerfte Vernehmung ist uns bekannt, jedoch weiss ich keinen Fall, wo eine VV. durchgefuehrt wurde.	
124	S e n f t l e b e n Helmut	"	71	25.4.46	Bei Sipo in Lothringen bestanden Befehle, die Missh.verboten, sie wurden vierteljaehrlich bekanntgegeben. Zuwiderhandlungen sind mir nicht bekannt.	
125	D u s c h k a	Arthur "	72	24.4.46	Missh. waren bei Androhung von Strafen strengstens verboten. (Wesermuende). Krim Angest. Gottwalk der Stapo Bremen wurde wegen Missh.von Polinnen vom SS-u.Polizeigericht zu 4 Jahren Gef. verurteilt. - 1944 war ich in Griechenland. Faelle irgendwelcher Uebergriffe sind mir nicht bekannt geowrden.	

H1444-0066

Teilgebiet X Seite 1:

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
1	B a u e r Hans C IV.C 91 Darmstadt	122	28.4.46	Keine Kenntnis von Folterungen u. Misshandlungen; allmonatlich Belehrungen durch die Dienststelle, die diese Dinge verboten und unter schwerste Strafen stellten.	
2	P e t e r s August C 91 Darmstadt	123	26.4.46	dito Sogenannte Vernehmungen 3. Grades sind mir nicht bekannt.	
3	Schubert Hans C 91 Darmstadt	124	26.4.46	Bei den mir bekannten Einsatzdienststellen wurden regelmaessig Befehle verlesen, wonach auch in den besetzten Gebieten Misshandlungen u. Folterungen verboten waren.	
4	Schoenbein Martin C 91 Darmstadt	125	27.4.46	Beim B.d.S. Metz wurde laufend bekannt gemacht, dass Misshandlungen verboten sind.	
5	Kopperschmidt Ernst C 91 Darmstadt	126	25.4.46	Fuer Gestapo strengstens untersagt. Ueberschreitung strengstens Bestrafung zur Folge. Vorschriften in gew. Zeitabstaenden bekannt gegeben.	
6	G a n s s Jakob C 91 Darmstadt	128	26.4.46	Missh. u. Folterungen nicht bekannt. Monatliche Belehrungen; Verfehl mit Strafe bedroht, Gerichtsurteile verlesen.	
7	D e l i u s Heinrich C 91 Darmstadt	130	25.4.46	Keine Kenntnis von Folterungen und Misshandlungen.	
8	K i l b i n g e r Wilh. C 91 Darmstadt	135	26.4.46	dto.	
9	K e l l Karl C 91 Darmstadt	137	26.4.46	Folterungen u. Misshandlungen waren verboten. Befehle regelmaessig verlesen. Straftaten SS-gerichtlich bestraft	
10	Wollenberg Ewald C 91 Darmstadt	139	27.4.46	Misshandlungen, Folterungen streng verboten; Dienstbefehle regelmaessig bekanntgegeben. Abstrafungen sind mir bekannt.	
11 G e i s t e n e r Walter C 91 Darmstadt		140	27.4.46	Sogen. Vernehmungen 3. Grades sind mir nicht einmal vom Hoerensagen bekannt.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
12	Echterbecker Willi C 91 Darmstadt	142	25.4.46	Von Vernehmungen 3. Grades nichts bekannt.	
13	Neubauer Johann C I. Darmstadt	144	27.4.46	Misshandlungen verboten; klare Befehle wurden einmal im Monat bekanntgegeben.	
14	Forngrind Friedrich C 91 Darmstadt	147	26.4.46	Keine Kenntnis von Misshandlungen u. Folterungen. Misshandlungen und F olterungen gerichtlich bestraft.	
15	Ruebeling Peter C 91 Darmstadt	148	25.4.46	Von Vernehmungen 3. Grades hatte ich keine Kenntnis. SD-Ang. streng bestraft fuer Begehung v. Straftaten.	
16	Hasenstein Paul C 91 Darmstadt	154	25.4.46	dto.	
17	Nothnagel Christian C 91 Darmstadt	155	26.4.46	Vernehmungen 3. Grades kenne ich nicht.	
18	Boschardt Helmut C 91 Darmstadt	159	25.4.46	Erlasse in Erinnerung, die Misshandlungen v. Gefangenen unter schwerste Strafandrohung stellten.	
19	Lothar Wenzel C 91 Darmstadt	160	27.4.46	Keine Kenntnis von Vernehmungen 3. Grades.	
20	T e m p e l Hans C 91 Darmstadt	161	26.4.46	Misshandlungen u.a. Verfehlungen wurden gerichtlich bestraft; monatlich bekanntgegeben.	
21	H e n z e Hans C 91 Darmstadt	162	26.4.46	Misshandlungen u. unerlaubter Waffengebrauch wurden gerichtlich bestraft.	
22	P e t e r Heinrich C 91 Darmstadt	167	27.4.46	Misshandlungen u. Folterungen nicht bekannt. Verstoesse gegen Gesetze u. Verordnungen wurden streng bestraft.	
23	B a c k e r t Fritz C 91 Darmstadt	169	26.4.46	Misshandlungen nicht bekannt. Streng verboten. Verbote monatlich allen Beamten unterschr. z. K. gegeben.	

H1444-0068

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
24	S a c k Andreas C 91 Darmstadt	171	24.4.46	Bei meiner Dienststelle wurde staendig darauf hingewiesen, dass Misshandlungen streng bestraft werden.	
25.	W i c h t Alfons C 91 Darmstadt	173	25.4.46	Toetung, Verschleppung, Misshandlung Kriegsgefangener u. Auslaender nie etwas erfahren.	
26	Tackenberg Wilhelm C 91 Darmstadt	178	25.4.46	Von Vernehmungen 3. Grades habe ich erstmalig im Internierungslager gehoert.	
27	A u s t Reinhold C 91 Darmstadt	181	25.4.46	Bei Dienstbesprechungen stets verlautbart, dass Misshandlungen verboten und bestraft werden.	
28	S c h m i t z Dr.Hans Hemer	304	27.2.46	Keine Misshandlungen von Festgenommenen, wichtige Erklaerung vielmehr gute Behandlung. Abgabe von Tabakwaren, objektive Taetigkeit der Stapo (Entlassungen aus KZ und Schutz v.Halbjuden). →	
29	S o e c h t i n g Karl Hemer	314	25.2.46	Keine Misshandlungen von Festgenommenen, entsprechende Belehrung der Beamten-Dortmund.	wichtig Erklaerung
30	S o e c h t i n g Karl Hemer	314	28.2.46.	Gute Behandlung von Festgenommenen. Besuche auf Dienststelle durch Angehoerige.	wichtige Erklaerung
31	D o l l h o p f Richard Neuengamme	318	19.4.46	Keine Misshandlungen von Festgenommenen, sonst strenge Bestrafung der betreffenden Beamten.	wichtige Erklaerung
32	D a e m e l o w Hans Nuernberg	319	6.6.46.	In Paris regelmaessige Belehrungen ueber Verbot der Misshandlung von Festgenommenen.	" "
33	K u h l Dr.Guenter Staatspolizeileitstelle	32a	9.5.46	Keine Misshandlung von Festgenommenen, staendige entsprechende Belehrung der Beamten - Braunschweig.	" "
34	P o h l e Gustav Neumuenster	331	20.4.46	Anstaendige Behandlung der Beschuldigten war stets Selbstverstaendlichkeit. Korrektes Verhalten bei Ermittlungen gegen Juden - Stapo Schwerin	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
35	Beneike Hugo	Hannoversch	833	20.4.46	Stets korrekte Behandlung durch Stapobeamte - Stettin.	
36	Hempel Alfred	"	846	19.4.46	Keine Kenntnis ueber Misshandlungen und Verbrechen durch Gestapo-Angehoerige - Hamburg.	
37	Wappler Fritz	Bauer	806	ohne Datum	Stets streng nach gesetzmaessiger Grundlage gearbeitet, keine Anwendung brutaler Mittel zur Erzwingung von Geständnissen. Monatl. Bekanntgabe eines Erlasses in dem bei strenger Strafe verboten war, Haeftlinge zu misshandeln, Stapo - Koeln - Bonn.	
38	Fengler Gottwald	Bauer	807	18.2.46	Vernehmungen stets korrekt und nie unter Anwendung von erpresserischen Mitteln durchgefuehrt - Krim.Oberssekr. - Frankfurt/Main.	
39	Indenbirken Wilhelm	Bauer	814	2.5.46	Monatl. wurden Bestimmungen ueber Verbot von Misshandlungen von Festgenommenen den Gestapo-Angehoerigen bekannt gegeben.	
40	"	" "	815	ohne Datum	1943/44 mehrere Angehoerige der Stapo Posen wegen Misshandlungen an Haeftlingen festgenommen und verurteilt - vergl. XXII.	
41	Schmid Johann	Solingen	820	2.5.46	Sehr gute Betreuung von 140 auslaendischen Diplomaten.	wichtige Erklaerung.
42	Thiele Fritz	Bauer	834	ohne Datum	Willkuerhandlungen der Gestapo-Angehoerigen waren streng verboten und wurden bestraft, entsprechende Belehrungen der Beamten und Angestellten vierteljaehrlich, Stapo Hannover. Bei Verstoessen gegen die betr. Bestimmungen Bestrafungen der Gestapo-Angehoerigen vergl. XXII.	
43	Protzmann Albert	Bauer	846	19.2.46	In regelmaessigen Abstaenden wurden Angehoerige der Stapo Hannover ueber Verhalten in und ausser Dienst belehrt, besonders, auf anstaendiges und korrektes Benehmen dem Puplikum gegenueber hingewiesen.	

H1444-0070

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
44	Sinzenich Heinrich	Hemer	248	ohne Datum	Bei Behandlung von Beschuldigten stets auf peinlichste Einhaltung der Vorschriften gesehen, entsprechende Erlasse periodenweise bekannt gegeben.	
45	Fiesseler Willy	Hemer	856	1.3.46	Sehr gute Betreuung von etwa 130 auslaendischen Diplomaten.	wichtige Erklaerung.
46	Grunert	Moosburg	303	9.3.46	Keine Kenntnis von Gefangenenmisshandlungen und Folterungen als Verwaltungsbeamter beim Gestapa Berlin.	
47	Schruebberger	"	305	9.3.46	- desgl. als Krim.Beamter bei Gestapo Muenchen.	
48	Zacuner	"	274	10.3.46	- " " " "	
49	Schweimberger	"	286	10.3.46	- " " " "	
50	Schwarzbaur	"	287	10.3.46	- " " " "	
51	Wu/nsch	"	298	10.3.46	- " als Kraftfahrer in Oslo.	
52	Jungwirth	"	295	9.3.46	- " als Kriminalbeamter in Wuerzburg.	
53	Rixeder	"	296	10.3.46	Scharfes Vorgehen gegen Beamte bei Misshandlungen.	
54	Bachem	Hemer	723	2.5.46	Bestrafung bei Misshandlungen von Haeftlingen bei Stapo Duesseldorf 2 Jahre Zuchthaus.	
55	Koenig	Westertimke	724	29.4.46	Verbot der verschaerften Vernehmung in Kattowitz.	
56	Heydrich Werner	Moosburg	258	10.3.46	Befehl betr. das Verbot von Misshandlungen von Gefangenen allen Exekutivbeamten vierteljaehrlich gegen Unterschrift zur Kenntnis gebracht.	

H1444-0071

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Inhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
57	S a u e r Josef, C 91 Darmstadt	475	26.4.46	Vernehmungen des sog.3.Grades sind mir nicht bekannt.	Nov.1940 zu Stapo Erfurt verpfl. (Buchdrucker)
58	M a n n Friedrich, C 91 Darmstadt	479	27.4.46	Vernehmungen 3. Grades sind mir unbekannt.	7.7.38 Grenzpolizei 1943 BdS Riga
59	L a d i g e s Hermann, C 91 Darmstadt	485	27.4.46	" " "	1.11.33 - 31.3.35 Stapo Hamburg
60	B o r c h e r t Ernst, C 91 Darmstadt	488	27.4.46	Von ungesetzlichen Handlungen, Folterungen u. Uebergriffen usw. ist mir nie etwas bekannt geworden.	1.2.44-30.11.44 Angestellter d.Stpo Erfurt
61	P a u l Friedrich, C 91 Darmstadt	490	24.4.46	sog. Vernehmungen 3. Grades sind mir nicht bekannt.	1.11.40 als Kriegsversehrter von Waffen-SS zur Stapo gekommen.
62	F l e e k Franz, C 91 Darmstadt	491	24.4.46	Ueberschreitung der Befugnisse oder andere Straftaten von Stapoangehoerigen sind mir nicht bekannt.	2.2.34 pol.Abtlg. Pol.Praes.Chemnitz anschl.uebernommen zur Stapo.
63	Sch l a m m Franz, C 91 Darmstadt	492	24.4.46	Folterungen u. Terror verboten. Bei Dienstbesprechungen stets verlautbart.	1933 v. Kripo zum RSHA Berlin versetzt
64	Sch i e m a n n Waldemar, C 91 Darmstadt	494	23.4.46	Misshandlungen, Folterungen streng verboten- Befehle regelmaessig verlesen. Nichts bekannt. Zuwiderhandlungen ger. bestraft.	techn. Insp. im RSHA Berlin.

H1444-0072

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
65	A m o d e Ludwig	Moosburg	469	9.3.46	Waehrend seiner Taetigkeit von 1937 bis 1945 bei Stapo Muenchen keinerlei Wahrnehmungen ueber Misshandlungen von Gefangenen oder von Vernehmung vorgefuehrter Russinnen	
66	M a i e r, Wolfang	"	359	19.3.46.	Bei Stapo Mainz ihm keine verschaerften Vernehmungen bekannt geworden.	
67	S c h a r f Alfred	"	363	10.3.46	Saemtlichen Angehoerigen seiner Dienststelle alle 2 Monate gegen Unterschrift bekannt gegeben, dass Misshandlungen bei Strafe verboten (Stapo Prag seit 1940)	
68	R h e i n Kilian	"	377	10.3.46	Hat waehrend seiner ganzen Dienstzeit bei der Stapo (seit 1935) mit Ausnahme eines Falles, in dem der Beamte gestgenommen wurde, keine Misshandlungen von Haeftlingen erlebt.	
69	P o r n Franz	"	383	9.3.46	Belehrt, dass Gefangenenmisshandlung schwer bestraft werde.Ist zu Terror und Folterungen nie aufgefordert worden (Saarbruecken s. 1935)	
70	P f e f f e r Hans	"	390	9.3.46	Waehrend seiner Zugehoerigkeit zur GFP, zum Kdo. der Sipo in Chalms an Mainz und ß an Stapo Muenchen wiederholt Befehl bekannt gegeben, dass Misshandlungen von Gefangenen streng verboten und mit schwersten Strafen geahndet wuerden.	
71	F e d e r Georg	"	449	10.3.46	Folterungen und unmenschliche Behandlung von Beschuldigten nicht bekannt geworden. (Seit 1936 Grenzpolizei, s. 1939 Stapo Reichenberg).	
72	B u r g h a r d t Wilhelm	"	461	10.3.46	In Gestapa Berlin allen Angehoerigen des Amtes vierteljaehrlich gegen Unterschrift bekanntgegeben, dass Gefangenenmisshandlung verboten. Ihm sind Faelle erinnerlich, in denen Beamten wegen Verstosses gegen diese Bestimmungen erschossen worden sind (s.1933 im Gestapa, staeterem Amt IV)	

H1444-0073

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
73	A n d r e a s Georg	Moosburg	468	1o.3.46	Misshandlung von Gefangenen bei Vernehmungen unbekannt; standen bei etwaigem Vorkommen unter schwerer Strafe.(Oppeln s.1938)	
74	H e l l w e g Bernhard	Darmstadt	1o1	22.4.46	Der Dienst in der Gestapo war ordnungsgemaess und frei von jeder Willkuer oder Misshandlung gegen Deutsche oder Auslaender.	
75	K l o e p p e l Kurt	"	105	25.4.46	Als langjaehriger Polizeibeamter war mir bekannt, dass ich bei der Ausuebung meiner Berufspflichten niemand misshandeln duerfte.Soweit andere dies taten, hatten sie mit schweren Strafen zu rechnen. Mir ist bekannt, dass vor 2 Jahren 2 Angehoerige der Stapo Duesseldorf erhebliche Freiheitsstrafen wegen Misshandlung im Amte erhalten hatten.	
76	A s e m a n n Wilhelm	"	1o6	26.4.46	Misshandlungen waren strengstens untersagt, desgl. in Norwegen. Befehle wurden laufend bekannt gegeben, Zuwiderhandlungen strengstens bestraft.	
77	B u r g s t a e t t Herbert	"	1o8	25.4.46	Misshandlungen waren unter Strafe gestellt. Vierteljaehrlich bekanngegeben gegen Unterschrift.	
78	M e y e r August	"	1o9	25.4.46	Misshandlungen waren strengstens verboten u.zw. in Heimat und Einsatzgebiet. Befehle vierterjaehrlich bekanntgegeben.	
79	F i s c h e r Karl	"	11o	25.4.46	Wir wurden regelmaessig auf strenge Bestrafung bei Misshandlungen oder Anordnung von ungesetzlichen Druckmitteln angewiesen, dies galt auch fuer den Osteinsatz.	
8o	T a n g e r m a n n Heinz	"	87	25.4.46	Das Verbot von Misshandlungen galt im Einsatz(Osten) wie in der Heimat (Dessau)	
81	T h i e m e Richard	"	89	25.4.46	Auch in Polen waren Misshandlungen verboten. Die Erlasse wurden vierteljaehrlich bei Dienstbesprechungen bekanntgegeben.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
82	W o l f f Hans-Helmut	Darmstadt	91	28.4.46	Auch in Holland (1941/42) waren Misshandlungen verboten. Sie kamen meines Wissens nicht vor, vierteljaehrlich bekanntgegeben und Vollzug an RSHA gegeben. "V.V." musste beim RSHA mit genauer Begrenzung beantragt werden.	
83	W e s e h e Hugo	"	93	28.4.46	Auch BdS Paris waren Misshandlungen strengstens verboten. Erlass vierteljaehrlich gegen Unterschrift bekanntgegeben. Verstoesse sind mir nicht bekannt.	
84	L u t h e r Hans	"	95	26.4.46.	KdS Bordeaux aus Militaerverwaltung hervorgegangen, Zivil: Oberlandesgerichtsrat. Ueber das Verbot von Misshandlungen kamen widerholt sehr scharfe Befehle ueber die die Angehoerigen der Dienststelle laufend belehrt wurden.	
85	B a r t Josef	"	96	25.4.46	Befehle, wonach Misshandlungen verboten waren, wurden unter Androhung von Strafe regelmaessig bekannt gegeben.	
86	M o h r Willi	Ludwigsburg 72	13	4.4.46	Waehrend Einsatzzeit in Italien Misshandlungen oder Folt. durch Gestapo nicht bekannt. Bei Dienstbesprechungen widerholt darauf hingewiesen, dass Missh.und Folt. verboten.	
87	H o f m a n n Rudolf	"	4	4.4.46	Vom Dienststellenleiter Stapoleit Stuttgart wiederholt belehrt, dass Missh.verboten	
88	E i c h e n s e h e r Heinrich	"	7	4.4.46	In Russland Befehle ueber Missh. von Gefangenen bekanntgegeben.	
89	H e i n r i c h georg	"	9	4.4.46	Waehrend Einsatz Norwegen ueber Folt.und Missh. nichts bekannt. Befehle uebe r derartiges Verbot wiederholt bekanntgegeben.	

H1444-0075

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkungen
90	Obermaier Friedr. Ludwigsburg	10	4.4.46	Missh. und Folt. sind mir nicht bekannt (war in Russland)	
91	Kuver Erich Hersbruck	13	8.3.46.	Koerperl. Einwirkung auf Haeftlinge streng verboten und fuehrte zur Anklage vor Gericht (Koerperverletzung im Amt). Erlass RSHA sah Ausnahme vor fuer Hoch- und Landesverrat. Sog.VV: In diesem Falle Bericht an RSHA. Vierteljaehrliche Belehrung der Exekutiv-Beamten, gegen Unterschriftsleistung (Hamburg)	
92	Schmidt Josef Darmstadt	16	24.4.46	Durch Erlasse Uebergriffe aller Art verboten. Scharfe Strafen angedroht, sowohl straf- als auch disziplinarrechtlich scharfe Urteile der SS- und Polizei-Gerichte. Ein Urteil siehe Teilgebiet XXVI(Duesseldorf)	
93	Dahmer Josef "	21	26.4.46	Misshandlungen verboten, Erlass darueber alle 2 Monate gegen Unterschrift bekanntgegeben. (Hanau) Zuwiderhandlungen nicht bekannt.	
94	Schulz Albert "	22	25.4.46	Waehrend Dienstzeit KdS Krakau in Dienstbesprechungen vierteljaehrlich Verbot der Missh. bekanntgegeben. Strenge Bestrafung angedroht.	
95	Fischantke Karl "	32	26.4.46	Von Dienststellenleitern darauf hingewiesen, dass Misshandlungen verboten. Strafverfolgung angedroht (Leipzig)	
96	Eger Gerhard "	24	26.4.46	Von regelmaessigen Dienstbesprechungen alle Uebergriffe unter Bekanntgabe einschlaegiger Urteile der SS- und Polizeigerichte verboten (Leipzig)	
97	Werner Paul "	26	25.4.46	Missh. oder gar Folt. strengstens verboten, sowie alle anderen Delikte durch schwerste Bestrafung durch SS-Gerichte bedroht. Diese Urteilten erst schaerfer als die Zivilgerichte. Alle 3 Monate laufende Belehrungen (Kassel)Bestrafung XXVI .	

H1444-0076

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
98	Gabbusch Hans Darmstadt	27	26.4.46	Missh.strengstens untersagt gemaess RStGB geahndet. Anwaerter entsprechend geschult. Erlass ueber VV bekannt. Genehmigung musste musste eingeholt werden. Frankfurt/Main	
99	Ullrich Friedrich "	28	26.4.46	Allgemein bestanden Befehle ueber Verbot von Missh. (AD Bielefeld)	
100	Flehmig Herbert "	31	25.4.46	Jedem pol.geschulten Beamten ist bekannt, dass Missh.strafbar nach StGB. Auch in den bes.niederl.Gebieten galten nach wie vor die Bestimmungen. In Dienstbesprechungen von Vorgesetzten darauf hingewiesen. In Faellen, in denen das Wohl des Rechts Klaerung des Falles verlangte, mit Genehmigung des RSHA VV. unter Zuziehung des Dienstvorgesetzten und 1 Arztes moeglich. Bekannt, dass Beamte der ASt Rotterdam 1940/41 Haeftlinge geschlagen haben sollten. Ein Beamter des BdS hatten Untersuchung zu fuehren und war 2 - 3 Tage taetig. Vorgang wurde an SS- und Polizeigericht abgegeben; Ausgang nicht bekannt. Im Pol.Gefaengnis im Haag sass ein Wachmann in einer Zelle. Aufsichtsbeamter erklaerte er habe einen Juden geohrfeigt.	
101	Kitzinger Wilhelm "	33	24.4.46	Waehrend Teatigkeit in Lothringen gleiche allgemeine Befehle ueber Behandlung festgenommer Personen bekanntgegeben wie im Reich. Missh. Folterungen verboten.	
102	Warezok Herbert "	34	25.4.46	Missh.auch in bes.Gebieten verboten. Monatl. bzw. vierteljaehrlich wurde dieses Verbot gegen Unterschrift bekanntgegeben. Zuwiderhandlungen disziplinaer oder gerichtlich geahndet und in Mitteilungen bekanntgegeben. 2 Faelle von Krim.Komm. der Stapo Liegnitz bekannt, die wegen Unterschlagung und Erpressung zu hohen Zuchhausstrafen verurteilt wurden.	
103	Metzner Erich "	36	25.4.46	Im Reich und in bes.Geieten, Befehle, die Missh. und Folt. und Begehung strafbarer Handlungen anderer Art verboten und gegen Unterzeichnung monatlich bekanntgegeben wurden. Zuwiderhandlung gegen strengste Strafen ~~ahd~~ in disziplinaerer und strafrechtl.Hinsicht nach sich	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkungen
104	Hofmann Georg Darmstadt	38	25.4.46	Waehrend Zugehoerigkeit zum EK im Elsass von Dienstvorgesetzten immer wieder belehrt, dass Missh. oder persoenl.Beleidigungen strengstens verboten und bestraft werden. Derartige Bestrafungen erfolgten auch.	
105	Hegenlocher " Alfred	41	25.4.46	Dass Vergehen im Dienst strengste mit Strafe belegt werden, wurde jedem Beamten persoenl. gegen Unterschrift bekanntgegeben.(Stuttgart)	
106	Wappler, Johann "	42	25.4.46	Missh. und Folterungen, Pluenderungen usw. waren nicht nur im Inland, sondern auch in besetzten Gebieten, wo ich im Einsatz war (Litauen/Wilna), verboten und wurden schärfstens bestraft.	
107	Weise Alfred "	43	26.4.46	In Leipzig bei monatlichen Dienstbesprechungen Erlasse verlesen, dass Missh. aller Art verboten und bestraft werden.	
108	Sack Willy "	44	25.4.46.	Bei Dienstbesprechungen Erlasse ueber Bestrafung wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse und Missh. von Inhaftierten verlesen worden. 1 Bestr. s.XXXI. Zum Zwecke der Abschreckung wurden Urteile des SS - und Polizeigerichts verlesen.	
109	Wegemann Karl-Heinz "	52	26.4.46	Regelmaessige Befehle bekanntgegeben, die Missh. und Folterungen unter schwerste Strafe stellten. Bekanntgabe durch Verlesen oder Mitteilung gegen Unterschrift. Dadurch bekannt, dass Befehle auch fuer bes.Gebiete, insbesondere Ungarn , da aus Kopf Verteiler ersichtlich. Vollzugsmeldung an RSHA. Bei Zuwiderhandlungen Bestrafung durch SS-Gerichte, wie aus den Mitteilungen hervorging.	
110	Steffens Hubert "	53	26.4.46	In bes.Westgebieten Misshandlungen und Folterungen untersagt. 2 monatliche Belehrung gegen Unterschrift	
111	Taplick Paul "	54	25.4.46	Bei Stapoleitstelle Berlin in gewissen Abstaenden Belehrung ueber Verbot von Misshandlungen.	

H1444-0078

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
112	E h l i c h Paul Darmstadt	55	25.4.46	Lfd.Belehrungen (Stapo Leipzig) ueber Verbot von Misshandlungen sowie Gewalttaetigkeit durch Par.35o StGB engstens begrenzt.Besondere Warnung unter Hinweis auf Urteile des SS- und Polizei-Gerichts die an Haerte und Schaerfe nichts zuwuenschen Uebrig liessen. Wahrung der Disziplin und moralischer Haltung waren eine der Hauptaufgaben der Vorgesetzten. In Serbien genau so. Serben wollten lieber in deutsche Gefaengnisse als zu ihren Landsleuten, da in diesen Misshandlungen 2grauenhafter Art".	
113	K e i m a n n Paul, "	56	26.4.46	In Strassburg regelmaessig Belehrungen gegen, dass Missh.verboten	
114	M a c h o l l Waldemar " Krim.Rat	58	26.4.46	Fuer mich als Berufspol.Beamten bedurfte es keiner Befehle des Verb. von Misshandlungen. Trotzdem ist diess ergangen und regelmaessig meinen Untergebenen bekannt gegeben worden. Die Beamten wussten, dass ich derartige Mittel verwarf und uneigerlich dem Strafrecht zuleiten wuerde. Ich bin stolz darauf, dass dies in keinem Falle noetig geworden ist. Keine Uebertretung je bekannt geworden. (War auch lange beim ∅ KdS Bialystok taetig.)	
115	B e h r e n d t Ernst "	59	26.4.46	Missh.waren verboten und wurden diszipl.oder gerichtl. geahndet. Entspr.Erlasse und Mitteilungen von Befehlen von Zeit zu Zeit bek. gegeben.	
116	F i s c h e r Alfred "	6o	26.4.46	Bei periodisch stattgef. Dienstbespr. Verbot von Missh. bek.gegeben. Auch in Oslo.	
117	F i s c h e r Karl "	61	25.4.46	Erlass ueber Verb.v.Missh.wurde auch in Bruenn in regelm.Zeitabstaenden gegen Unterschrift bek.gegeben. "Versch.Vern." in ganz bestimmten, arg begrenzten Einzelfaellen musste beim RSHA beantragt werden.	
117	H u b e r Otto "	63	25.4.46	Ueberschreitung der Befunisse wurden streng bestraft. Mir ist nur die VV. bekannt, die in jedem Falle gesondert beim RSHA beantragt werden musste und in nur wenigen Faellen zur Anwendung gelangte.	

H1444-0079

Teilgebiet X : 14

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Inhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
118	K a e s e Ludwig Darmstadt	64	25.4.46	Ein Befehl ueber Verbot von Misshandlungen wurde bei Abruecken unseres EK (5) in den Osten bekanntgegeben. Fuer Zuwiderhandlungen war schwere Bestrafung angekuendigt.	
119	K o l a n d t Herbert "	65	25.4.46	Misshandlungen waren allgemein verboten, Befehle wurden lfd.bek. gegeben.	
120	M u e l l e r Wilhelm "	66	25.4.46	Mir ist nicht bekannt geworden, dass gegen Anordnungen, Gefangene nicht zu misshandeln , zuwidergehandelt wurde.	
121	B e r n h a r d t Alfred "	67	25.4.46	Waehrend meines Einsatzes in Polen 91938) Ho) wurde der Erlass der Missh.verbot, wiederholt bekanntgegeben. Verstoesse dagegen sind mir nicht bekannt.	
122	K u t t r u f s Hans "	69	25.4.46	Beim BdS Metz wurde lfd. bekanntgegeben, dass Missh.verb. und schwer bestraft werden.Faelle von Zuwiderhandlungen sind mir nicht bekannt.	
123	F e r d i n a n d Christian "	70	25.4.46	Ich war bei den Stapostellen Koblenz, Frankfurt/Main, Wiesbaden und Muenster taetig. Mir ist kein Fall bekannt, dass ein Festgenommener oder andere Personen geschlagen wurden. Der Erlass ueber ~~AAAA~~ verschaerfte Vernehmung ist uns bekannt, jedoch weiss ich keinen Fall, wo eine VV. durchgefuehrt wurde.	
124	S e n f t l e b e n Helmut "	71	25.4.46	Bei Sipo in Lothringen bestanden Befehle, die Missh.verboten, sie wurden vierteljaehrlich bekanntgegeben. Zuwiderhandlungen sind mir nicht bekannt.	
125	D u s c h k a Arthur "	72	24.4.46	Missh. waren bei Androhung von Strafen strengstens verboten. (Wesermuende). Krim Angest. Gottwalk der Stapo Bremen wurde wegen Missh.von Polinnen vom SS-u.Polizeigericht zu 4 Jahren Gef. verurteilt. - 1944 war ich in Griechenland. Faelle irgendwelcher Uebergriffe sind mir nicht bekannt geowrden.	

H1444-0080

Teilgebiet X Seite 1:

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
1	B a u e r Hans C IV.C 91 Darmstadt	122	28.4.46	Keine Kenntnis von Folterungen u. Misshandlungen; allmonatlich Belehrungen durch die Dienststelle, die diese Dinge verboten und unter schwerste Strafen stellten.	
2	P e t e r s August C 91 Darmstadt	123	26.4.46	dito Sogenannte Vernehmungen 3. Grades sind mir nicht bekannt.	
3	Schubert Hans C 91 Darmstadt	124	26.4.46	Bei den mir bekannten Einsatzdienststellen wurden regelmaessig Befehle verlesen, wonach auch in den besetzten Gebieten Misshandlungen u. Folterungen verboten waren.	
4	Schoenbein Martin C 91 Darmstadt	125	27.4.46	Beim B.d.S. Metz wurde laufend bekannt gemacht, dass Misshandlungen verboten sind.	
5	Kopperschmidt Ernst C 91 Darmstadt	126	25.4.46	Fuer Gestapo strengstens untersagt. Ueberschreitung strengstens Bestrafung zur Folge. Vorschriften in gew. Zeitabstaenden bekannt gegeben.	
6	G a n s s Jakob C 91 Darmstadt	128	26.4.46	Missh. u. Folterungen nicht bekannt. Monatliche Belehrungen; Verfehl mit Strafe bedroht, Gerichtsurteile verlesen.	
7	D e l i u s Heinrich C 91 Darmstadt	130	25.4.46	Keine Kenntnis von Folterungen und Misshandlungen.	
8	K i l b i n g e r Wilh. C 91 Darmstadt	135	26.4.46	dto.	
9	K e l l Karl C 91 Darmstadt	137	26.4.46	Folterungen u. Misshandlungen waren verboten. Befehle regelmaessig verlesen. Straftaten SS-gerichtlich bestraft	
10	Wollenberg Ewald C 91 Darmstadt	139	27.4.46	Misshandlungen, Folterungen streng verboten; Dienstbefehle regelmaessig bekanntgegeben. Abstrafungen sind mir bekannt.	
11 G e i s t e n e r	Walter C 91 Darmstadt	140	27.4.46	Sogen. Vernehmungen 3. Grades sind mir nicht einmal vom Hoerensagen bekannt.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
12	Echterbecker Willi C 91 Darmstadt	142	25.4.46	Von Vernehmungen 3. Grades nichts bekannt.	
13	Neubauer Johann C I. Darmstadt	144	27.4.46	Misshandlungen verboten; klare Befehle wurden einmal im Monat bekanntgegeben.	
14	Forngrind Friedrich C 91 Darmstadt	147	26.4.46	Keine Kenntnis von Misshandlungen u. Folterungen. Misshandlungen und Folterungen gerichtlich bestraft.	
15	Ruebeling Peter C 91 Darmstadt	148	25.4.46	Von Vernehmungen 3. Grades hatte ich keine Kenntnis. SD-Ang. streng bestraft fuer Begehung v. Straftaten.	
16	Hasenstein Paul C 91 Darmstadt	154	25.4.46	dto.	
17	Nothnagel Christian C 91 Darmstadt	155	26.4.46	Vernehmungen 3. Grades kenne ich nicht.	
18	Boschardt Helmut C 91 Darmstadt	159	25.4.46	Erlasse in Erinnerung, die Misshandlungen v. Gefangenen unter schwerste Strafandrohung stellten.	
19	Lothar Henzel C 91 Darmstadt	160	27.4.46	Keine Kenntnis von Vernehmungen 3. Grades.	
20	T e m p e l Hans C 91 Darmstadt	161	26.4.46	Misshandlungen u.a. Verfehlungen wurden gerichtlich bestraft; monatlich bekanntgegeben.	
21	H e n z e Hans C 91 Darmstadt	162	26.4.46	Misshandlungen u. unerlaubter Waffengebrauch wurden gerichtlich bestraft.	
22	P e t e r Heinrich C 91 Darmstadt	167	27.4.46	Mischandlungen u. Folterungen nicht bekannt. Verstoesse gegen Gesetze u. Verordnungen wurden streng bestraft.	
23	B a c k e r t Fritz C 91 Darmstadt	169	26.4.46	Misshandlungen nicht bekannt. Streng verboten. Verbote monatlich allen Beamten unterschr. z. K. gegeben.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum		4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
24	S a c k Andreas C 91 Darmstadt	171	24.4.46	Bei meiner Dienststelle wurde staendig darauf hingewiesen, dass Misshandlungen streng bestraft werden.	
25.	W i c h t Alfons C 91 Darmstadt	173	25.4.46	Toetung, Verschleppung, Misshandlung Kriegsgefangener u. Auslaender nie etwas erfahren.	
26	Tackenberg Wilhelm C 91 Darmstadt	178	25.4.46	Von Vernehmungen 3. Grades habe ich erstmalig im Internierungslager gehoert.	
27	A u s t Reinhold C 91 Darmstadt	181	25.4.46	Bei Dienstbesprechungen stets verlautbart, dass Misshandlungen verboten und bestraft werden.	
28	S c h m i t z Dr.Hans Hemer	304	27.2.46	Keine Misshandlungen von Festgenommenen, wichtige Erklaerung vielmehr gute Behandlung, Abgabe von Tabakwaren, objektive Taetigkeit der Stapo (Entlassungen aus KZ und Schutz v.Halbjuden).	
29	S o e c h t i n g Karl Hemer	314	25.2.46	Keine Misshandlungen von Festgenommenen, entsprechende Belehrung der Beamten-Dortmund.	wichtig Erklaerung
30	S o e c h t i n g Karl Hemer	314	28.2.46.	Gute Behandlung von Festgenommenen. Besuche auf Dienststelle durch Angehoerige.	wichtige Erklaerung
31	D o l l h o p f Richard Neuengamme	318	19.4.46	Keine Misshandlungen von Festgenommenen, sonst strenge Bestrafung der betreffenden Beamten.	wichtige Erklaerung
32	D a e m e l o w Hans Nuernberg	319	6.6.46.	In Paris regelmaessige Belehrungen ueber Verbot der Misshandlung von Festgenommenen.	" "
33	K u h l Dr.Guenter Staumuehle	321	9.5.46	Keine Misshandlung von Festgenommenen, staendige entsprechende Belehrung der Beamten - Braunschweig.	" "
34	P o h l e Gustav Neumuenster	331	20.4.46	Anstaendige Behandlung der Beschuldigten war stets Selbstverstaendlichkeit. Korrektes Verhalten bei Ermittlungen gegen Juden - Stapo Schwerin	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
35	Beneike Hugo	Neumuenster	333	20.4.46	Stets korrekte Behandlung durch Stapobeamte - Stettin.	
36	Hempel Alfred	"	346	29.4.46	Keine Kenntnis ueber Misshandlungen und Verbrechen durch Gestapo-Angehoerige - Hamburg.	
37	Wappler Fritz	Hemer	806	ohne Datum	Stets streng nach gesetzmaessiger Grundlage gearbeitet, keine Anwendung brutaler Mittel zur Erzwingung von Gestaendnissen. Monatl. Bekanntgabe eines Erlasses in dem bei strenger Strafe verboten war, Haeftlinge zu misshandeln. Stapo - Koeln - Bonn.	
38	Fengler Gottwald	Hemer	807	18.2.46	Vernehmungen stets korrekt und nie unter Anwendung von erpresserischen Mitteln durchgefuehrt - Krim.Obersekr. - Frankfurt/Main.	
39	Indenbirken Wilhelm	Hemer	814	2.5.46	Monatl. wurden Bestimmungen ueber Verbot von Misshandlungen von Festgenommenen den Gestapo-Angehoerigen bekannt gegeben.	
40	"	" "	815	ohne Datum	1943/44 mehrere Angehoerige der Stapo Posen wegen Misshandlungen an Haeftlingen festgenommen und verurteilt - vergl. XXII.	
41	Schmid Johann	Balingen	320	2.5.46	Sehr gute Betreuung von 140 auslaendischen Diplomaten.	wichtige Erklaerung.
42	Thiele Fritz	Hemer	834	ohne Datum	Willkuerhandlungen der Gestapo-Angehoerigen waren streng verboten und wurden bestraft, entsprechende Belehrungen der Beamten und Angestellten vierteljaehrlich, Stapo Hannover. Bei Verstoessen gegen die betr. Bestimmungen Bestrafungen der Gestapo-Angehoerigen vergl. XXII.	
43	Protzmann Albert	Hemer	846	19.2.46	In regelmaessigen Abstaenden wurden Angehoerige der Stapo Hannover ueber Verhalten in und ausser Dienst belehrt, besonders, auf anstaendiges und korrektes Benehmen dem Publikum gegenueber hingewiesen.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
44	Sinzemich Heinrich Hemer	848 ohne Datum	Bei Behandlung von Beschuldigten stets auf peinlichste Einhaltung der Vorschriften gesehen, entsprechende Erlasse periodenweise bekannt gegeben.	
45	Fieseler Willy Hemer	856 1.3.46	Sehr gute Betreuung von etwa 130 auslaedischen Diplomaten,	wichtige Erklaerung.
46	Grunert Moosburg	303 9.3.46	Keine Kenntnis von Gefangenenmisshandlungen und Folterungen als Verwaltungsbeamter beim Gestapa Berlin.	
47	Schrueberger "	305 9.3.46	- desgl. als Krim.Beamter bei Gestapo Muenchen.	
48	Zaeuner "	274 10.3.46	- " " " "	
49	Schweimberger "	286 10.3.46	- " " " "	
50	Schwarzbaur "	287 10.3.46	- " " " "	
51	Wuensch "	298 10.3.46	- " als Kraftfahrer in Oslo.	
52	Jungwirth "	295 9.3.46	- " als Kriminalbeamter in Wuerzburg.	
53	Rixeder "	296 10.3.46	Schaerfstes Vorgehen gegen Beamte bei Misshandlungen.	
54	Bachem Hemer	723 2.5.46	Bestrafung bei Misshandlungen von Haeftlingen bei Stapo Duesseldorf 2 Jahre Zuchthaus.	
55	Koenig Westertimke	724 29.4.46	Verbot der verschaerften Vernehmung in Kattowitz.	
56	Heydrich Werner Moosburg	258 10.3.46	Befehl betr. das Verbot von Misshandlungen von Gefangenen allen Exekutivbeamten vierteljaehrlich gegen Unterschrift zur Kenntnis gebracht.	

H1444-0085

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
57	S a u e r Josef, C 91 Darmstadt	475	26.4.46	Vernehmungen des sog.3.Grades sind mir nicht bekannt.	Nov.1940 zu Stapo Erfurt verpfl. (Buchdrucker)
58	M a n n Friedrich, C 91 Darmstadt	479	27.4.46	Vernehmungen 3. Grades sind mir unbekannt.	7.7.38 Grenzpolizei 1943 BdS Riga
59	L e d i g e s Hermann, C 91 Darmstadt	485	27.4.46	" " "	1.11.33 - 31.3.35 Stapo Hamburg
60	B e r e h o r t Ernst, C 91 Darmstadt	488	27.4.46	Von ungesetzlichen Handlungen, Folterungen u. Uebergriffen usw. ist mir nie etwas bekannt geworden.	1.2.44-30.11.44 Angestellter d.Stpo Erfurt
61	P a u l Friedrich, C 91 Darmstadt	490	24.4.46	sog. Vernehmungen 3. Grades sind mir nicht bekannt.	1.11.40 als Kriegsversehrter von Waffen-SS zur Stapo gekommen.
62	F l e c k Franz, C 91 Darmstadt	491	24.4.46	Ueberschreitung der Befugnisse oder andere Straftaten von Stapoangehoerigen sind mir nicht bekannt.	2.2.34 pol.Abtlg. Pol.Praes.Chemnitz anschl.uebernommen zur Stapo.
63	Sch l a m m Franz, C 91 Darmstadt	492	24.4.46	Folterungen u. Terror verboten. Bei Dienstbesprechungen stets verlautbart.	1933 v. Kripo zum RSHA Berlin versetzt
64	Sch i e m a n n Waldemar, C 91 Darmstadt	494	23.4.46	Misshandlungen, Folterungen streng verboten- Befehle regelmaessig verlesen. Nichts bekannt. Zuwiderhandlungen ger. bestraft.	techn. Insp. im RSHA Berlin.

H1444-0086

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum		4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkungen
65	A m o d e Ludwig	Moosburg	469	9.3.46	Waehrend seiner Taetigkeit von 1937 bis 1945 bei Stapo Muenchen keinerlei Wahrnehmungen ueber Misshandlungen von Gefangenen oder von Vernehmung vorgefuehrter Russinnen	
66	M a i e r, Wolfang	"	358	19.3.46.	Bei Stapo Mainz ihm keine verschaerften Vernehmungen bekannt geworden.	
67	S c h a r f Alfred	"	363	10.3.46	Saemtlichen Angehoerigen seiner Dienststelle alle 2 Monate gegen Unterschrift bekannt gegeben, dass Misshandlungen bei Strafe verboten (Stapo Frag seit 1940)	
68	R h e i n Kilian	"	377	10.3.46	Hat waehrend seiner ganzen Dienstzeit bei der Stapo (seit 1935) mit Ausnahme eines Falles, in dem der Beamte festgenommen wurde, keine Misshandlungen von Haeftlingen erlebt.	
69	P o r n Franz	"	383	9.3.46	Belehrt, dass Gefangenenmisshandlung schwer bestraft werde. Ist zu Terror und Folterungen nie aufgefordert worden (Saarbruecken s. 1935)	
70	P f e f f e r Hans	"	390	9.3.46	Waehrend seiner Zugehoerigkeit zur GFP, zum Kdo. der Sipo in Chalms an Mainz und ∅ an Stapo Muenchen wiederholt Befehl bekannt gegeben, dass Misshandlungen von Gefangenen streng verboten und mit schwersten Strafen geahndet wuerden.	
71	F e d e r Georg	"	449	10.3.46	Folterungen und unmenschliche Behandlung von Beschuldigten nicht bekannt geworden. (Seit 1936 Grenzpolizei, s. 1939 Stapo Reichenberg).	
72	B u r g h a r d t Wilhelm	"	461	10.3.46	In Gestapa Berlin allen Angehoerigen des Amtes vierteljaehrlich gegen Unterschrift bekanntgegeben, dass Gefangenenmisshandlung verboten. Ihm sind Faelle erinnerlich, in denen Beamten wegen Verstosses gegen diese Bestimmungen erschossen worden sind (s.1933 im Gestapa, staeterem Amt IV)	

H1444-0087

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
73	A n d r e a s Georg Moosburg	468	10.3.46	Misshandlung von Gefangenen bei Vernehmungen unbekannt; standen bei etwaigem Vorkommen unter schwerer Strafe.(Oppeln s.1938)	
74	H e l l w e g Bernhard Darmstadt	101	22.4.46	Der Dienst in der Gestapo war ordnungsgemaess und frei von jeder Willkuer oder Misshandlung gegen Deutsche oder Auslaender.	
75	K l o e p p e l Kurt "	105	25.4.46	Als langjaehriger Polizeibeamter war mir bekannt, dass ich bei der Ausuebung meiner Berufspflichten niemand misshandeln duerfte.Soweit andere dies taten, hatten sie mit schweren Strafen zu rechnen. Mir ist bekannt, dass vor 2 Jahren 2 Angehoerige der Stapo Duesseldorf erhebliche Freiheitsstrafen wegen Misshandlung im Amte erhalten hatten.	
76	A s e m a n n Wilhelm "	106	26.4.46	Misshandlungen waren strengstens untersagt, desgl. in Norwegen. Befehle wurden laufend bekannt gegeben. Zuwiderhandlungen strengstens bestraft.	
77	B u r g s t a e t t Herbert "	108	25.4.46	Misshandlungen waren unter Strafe gestellt. Vierteljaehrlich bekanngegeben gegen Unterschrift.	
78	M e y e r August "	109	25.4.46	Misshandlungen waren strengstens verboten u.zw. in Heimat und Einsatzgebiet. Befehle vierterjaehrlich bekanntgegeben.	
79	F i s c h e r Karl "	110	25.4.46	Wir wurden regelmaessig auf strenge Bestrafung bei Misshandlungen oder Anordnung von ungesetzlichen Druckmitteln angewiesen, dies galt auch fuer den Osteinsatz.	
80	T e n g e r m a n n Heinz "	87	25.4.46	Das Verbot von Misshandlungen galt im Einsatz(Osten) wie in der Heimat (Dessau)	
81	T h i e m e Richard "	89	25.4.46	Auch in Polen waren Misshandlungen verboten. Die Erlasse wurden vierteljaehrlich bei Dienstbesprechungen bekanntgegeben.	

H1444-0088

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
82	Wolff Hans-Helmut	Darmstadt	91	28.4.46	Auch in Holland (1941/42) waren Misshandlungen verboten. Sie kamen meines Wissens nicht vor, vierteljhrlich bekanntgegeben und Vollzug an RSHA gegeben. "V.V." musste beim RSHA mit genauer Begrenzung beantragt werden.	
83	Wesche Hugo	"	93	28.4.46	Auch BdS Paris waren Misshandlungen strengstens verboten. Erlass vierteljaehrlich gegen Unterschrift bekanntgegeben. Verstoesse sind mir nicht bekannt.	
84	Luther Hans	"	95	26.4.46.	KdS Bordeaux aus Militaerverwaltung hervorgegangen. Zivil: Oberlandesgerichtsrat. Ueber das Verbot von Misshandlungen kamen widerholt sehr scharfe Befehle ueber die die Angehoerigen der Dienststelle laufend belehrt wurden.	
85	Bart Josef	"	96	25.4.46	Befehle, wonach Misshandlungen verboten waren, wurden unter Androhung von Strafe regelmaessig bekannt gegeben.	
86	Mohr Willi	Ludwigsburg 72	72	4.4.46	Waehrend Einsatzzeit in Italien Misshandlungen oder Folt. durch Gestapo nicht bekannt. Bei Dienstbesprechungen wiederholt darauf hingewiesen, dass Missh.und Folt. verboten.	
87	Hofmann Rudolf	"	4	4.4.46	Vom Dienststellenleiter Stapoleit Stuttgart wiederholt belehrt, dass Missh.verboten	
88	Eichensecher Heinrich	"	7	4.4.46	In Russland Befehle ueber Missh. von Gefangenen bekanntgegeben.	
89	Heinrich georg	"	9	4.4.46	Waehrend Einsatz Norwegen ueber Folt.und Missh. nichts bekannt. Befehle uebe r derartiges Verbot wiederholt bekanntgegeben.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
90	Obermaier Friedr. Ludwigsburg	10	4.4.46	Missh. und Folt. sind mir nicht bekannt (war in Russland)	
91	Kuver Erich Hersbruck	13	8.3.46.	Koerperl. Einwirkung auf Haeftlinge streng verboten und fuehrte zur Anklage vor Gericht (Koerperverletzung im Amt). Erlass RSHA sah Ausnahme vor fuer Hoch- und Landesverrat. Sog.VV: In diesem Falle Bericht an RSHA. Vierteljaehrliche Belehrung der Exekutiv-Beamten gegen Unterschriftsleistung (Hamburg)	
92	Schmidt Josef Darmstadt	16	24.4.46	Durch Erlasse Uebergriffe aller Art verboten. Scharfe Strafen angedroht, sowohl straf- als auch disziplinarrechtlich scharfe Urteile der SS- und Polizei-Gerichte. Ein Urteil siehe Teilgebiet XXVI(Duesseldorf)	
93	Dahmer Josef "	21	26.4.46	Misshandlungen verboten. Erlass darueber alle 2 Monate gegen Unterschrift bekanntgegeben. (Hanau) Zuwiderhandlungen nicht bekannt.	
94	Schulz Albert "	22	25.4.46	Waehrend Dienstzeit KdS Krakau in Dienstbesprechungen vierteljaehrlich Verbot der Missh. bekanntgegeben. Strenge Bestrafung angedroht.	
95	Fischantke Karl "	32	26.4.46	Von Dienststellenleitern darauf hingewiesen, dass Misshandlungen verboten. Strafverfolgung angedroht (Leipzig)	
96	Eger Gerhard "	24	26.4.46	Von regelmaessigen Dienstbesprechungen alle Uebergriffe unter Bekanntgabe einschlaegiger Urteile der SS- und Polizeigerichte verboten (Leipzig)	
97	Werner Paul "	26	25.4.46	Missh. oder gar Folt. strengstens verboten, sowie alle anderen Delikte durch schwerste Bestrafung durch SS-Gerichte bedroht. Diese urteilten erst schaerfer als die Zivilgerichte. Alle 3 Monate laufende Belehrungen (Kassel)Bestrafung XXVI .	

H1444-0090

Tempore Beispiele (Vessel) Beratung XXAI • Vite 3 Monte
Politte durch aquarelle Beratung durch 22-Gerichte perlen.
Diese Brot1 ten esel schwerter sie die Malgerichte. Vite
Brot, oder Gut Bolt. eines Monte arsenal arsenen. sonte sie anderen

| | | |

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum		4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkungen
98	Gabbusch Hans Darmstadt	27	26.4.46	Missh.strengstens untersagt gemaess RStGB geahndet. Anwaerter entsprechend geschult. Erlass ueber VV bekannt. Genehmigung musste musste eingeholt werden. Frankfurt/Main	
99	Ullrich Friedrich "	28	26.4.46	Allgemein bestanden Befehle ueber Verbot von Missh. (AD Bielefeld)	
100	Flehmig Herbert "	31	25.4.46	Jedem pol.geschulten Beamten ist bekannt, dass Missh.strafbar nach StGB. Auch in den bes.niederl.Gebieten galten nach wie vor die Bestimmungen. In Dienstbesprechungen von Vorgestzten darauf hingewiesen. In Faellen, in denen das Wohl des Rechts Klaerung des Falles verlangte, mit Genehmigung des RSHA VV. unter Zuziehung des Dienstvorgesetzten und 1 Arztes moeglich. Bekannt, dass Beamte der ASt Rotterdam 1940/41 Haeftlinge geschlgen haben sollten. Ein Beamter des BdS hatten Untersuchung zu fuehren und war 2 - 3 Tage taetig. Vorgang wurde an SS- und Polizeigericht abgegeben; Ausgang nicht bekannt. Im Pol.Gefaengnis im Haag sass ein Wachmann in einer Zelle. Aufsichtsbeamter erklaerte er habe einen Juden geohrfeigt.	
101	Kitzinger Wilhelm "	33	24.4.46	Waehrend Taetigkeit in Lothringen gleiche allgemeine Befehle ueber Behandlung festgenommer Personen bekanntgegeben wie im Reich. Missh. Folterungen verboten.	
102	Wareczok Herbert "	34	25.4.46	Missh.auch in bes.Gebieten verboten. Monatl. bzw. vierteljaehrlich wurde dieses Verbot gegen Unterschrift bekanntgegeben. Zuwiderhandlungen disziplinaer oder gerichtlich geahndet und in Mitteilungen bekanntgegeben. 2 Faelle von Krim.Komm. der Stapo Liegnitz bekannt, die wegen Unterschlagung und Erpressung zu hohen Zuchhausstrafen verurteilt wurden.	
103	Metzner Erich "	36	25.4.46	Im Reich und in bes.Geieten, Befehle, die Missh. und Folt. und Begehung strafbarer Handlungen anderer Art verboten und gegen Unterzeichnung monatlich bekanntgegeben wurden. Zuwiderhandlung gegen strengste Strafen ~~###~~ in disziplinaerer und strafrechtl.Hinsicht nach sich	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
104	Hofmann Georg Darmstadt	38 25.4.46	Waehrend Zugehoerigkeit zum EK im Elsass von Dienstvorgesetzten immer wieder belehrt, dass Missh. oder persoenl.Beleidigungen strengstens verboten und bestraft werden. Derartige Bestrafungen erfolgten auch.	
105	Hegenlocher " Alfred	41 25.4.46	Dass Vergehen im Dienst strengste mit Strafe belegt werden, wurde jedem Beamten persoenl. gegen Unterschrift bekanntgegeben.(Stuttgart)	
106	Wappler, Johann "	42 25.4.46	Missh. und Folterungen, Pluenderungen usw. waren nicht nur im Innland, sondern auch in besetzten Gebieten, wo ich im Einsatz war (Litauen/Wilna), verboten und wurden schärfstens bestraft.	
107	Weise Alfred "	43 26.4.46	In Leipzig bei monatlichen Dienstbesprechungen Erlasse verlesen, dass Missh. aller Art verboten und bestraft werden.	
108	Sack Willy "	44 25.4.46.	Bei Dienstbesprechungen Erlasse ueber Bestrafung wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse und Missh. von Inhaftierten verlesen worden. 1 Bestr. s.XXVI. Zum Zwecke der Abschreckung wurden Urteile des SS - und Polizeigerichts verlesen.	
109	Wegemann Karl-Heinz "	52 26.4.46	Regelmaessige Befehle bekanntgegeben, die Missh. und Folterungen unter schwerste Strafe stellten. Bekanntgabe durch Verlesen oder Mitteilung gegen Unterschrift. Dadurch bekannt, dass Befehle auch fuer bes.Gebiete, insbesondere Ungarn, da aus Kopf Verteiler ersichtlich. Vollzugsmeldung an RSHA. Bei Zuwiderhandlungen Bestrafung durch SS-Gerichte, wie aus den Mitteilungen hervorging.	
110	Steffens Hubert "	53 26.4.46	In bes.Westgebieten Misshandlungen und Folterungen untersagt. # 2 monatliche Belehrung gegen Unterschrift	
111	Taplick Paul "	54 25.4.46	Bei Stapoleitstelle Berlin in gewissen Abstaenden Belehrung ueber Verbot von Misshandlungen.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkungen
112	E h l i c h Paul Darmstadt	55 25.4.46	Lfd.Belehrungen (Stapo Leipzig) ueber Verbot von Misshandlungen sowie Gewalttaetigkeit durch Par.350 StGB engstens begrenzt.Besondere Warnung unter Hinweis auf Urteile des SS- und Polizei-Gerichts die an Haerte und Schaerfe nichts zuwuenschen übrig liessen. Wahrung der Disziplin und moralischer Haltung waren eine der Hauptaufgaben der Vorgesetzten. In Serbien genau so. Serben wollten lieber in deutsche Gefaengnisse als zu ihren Landsleuten, da in diesen Misshandlungen „grauenhafter Art".	
113	K e i m a n n Paul, "	56 26.4.46	In Strassburg regelmaessig Belehrungen gegen, dass Missh.verboten	
114	M a c h o l l Waldemar " Krim.Rat	58 26.4.46	Fuer mich als Berufspol.Beamten bedurfte es keiner Befehle des Verb. von Misshandlungen. Trotzdem ist dieses ergangen und regelmaessig meinen Untergebenen bekannt gegeben worden. Die Beamten wussten, dass ich derartige Mittel verwarf und uneigerlich dem Strafrecht zuleiten wuerde. Ich bin stolz darauf, dass dies in keinem Falle noetig geworden ist. Keine Uebertretung je bekannt geworden. (War auch lange beim ∅ KdS Bialystok taetig.)	
115	B e h r e n d t Ernst "	59 26.4.46	Missh.waren verboten und wurden diszipl.oder gerichtl. geahndet. Entspr.Erlasse und Mitteilungen von Befehlen von Zeit zu Zeit bek. gegeben.	
116	F i s c h e r Alfred "	60 26.4.46	Bei periodisch stattgef. Dienstbespr. Verbot von Missh. bek.gegeben. Auch in Oslo.	
117	F i s c h e r Karl "	61 25.4.46	Erlass ueber Verb.v.Missh.wurde auch in Bruenn in regelm.Zeitabstaenden gegen Unterschrift bek.gegeben. "Versch.Vern." in ganz bestimmten, arg begrenzten Einzelfaellen musste beim RSHA beantragt werden.	
117	H u b e r Otto "	63 25.4.46	Ueberschreitung der Befunisse wurden streng bestraft. Mir ist nur die VV. bekannt, die in jedem Falle gesondert beim RSHA beantragt werden musstenund in nur wenigen Faellen zur Anwendung gelangte.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum		4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
118	Kaese Ludwig Darmstadt	64	25.4.46	Ein Befehl ueber Verbot von Misshandlungen wurde bei Abruecken unseres EK (5) in den Osten bekanntgegeben. Fuer Zuwiderhandlungen war schwere Bestrafung angekuendigt.	
119	Kolandt Herbert "	65	25.4.46	Misshandlungen waren allgemein verboten. Befehle wurden lfd.bek. gegeben.	
120	Mueller Wilhelm "	66	25.4.46	Mir ist nicht bekannt geworden, dass gegen Anordnungen, Gefangene nicht zu misshandeln, zuwidergehandelt wurde.	
121	Bernhardt Alfred "	67	25.4.46	Waehrend meines Einsatzes in Polen 91938) Ho) wurde der Erlass der Missh.verbot, wiederholt bekanntgegeben. Verstoesse dagegen sind mir nicht bekannt.	
122	Kuttrufs Hans "	69	25.4.46	Beim BdS Metz wurde lfd. bekanntgegeben, dass Missh.verb. und schwer bestraft werden. Faelle von Zuwiderhandlungen sind mir nicht bekannt.	
123	Ferdinand Christian "	70	25.4.46	Ich war bei den Stapostellen Koblenz, Frankfurt/Main, Wiesbaden und Muenster taetig. Mir ist kein Fall bekannt, dass ein Festgenommener oder andere Personen geschlagen wurden. Der Erlass ueber ~~xxxx~~ verschaerfte Vernehmung ist uns bekannt, jedoch weiss ich keinen Fall, wo eine VV. durchgefuehrt wurde.	
124	Senftleben " Helmut	71	25.4.46	Bei Sipo in Lothringen bestanden Befehle, die Missh.verboten, sie wurden vierteljaehrlich bekanntgegeben. Zuwiderhandlungen sind mir nicht bekannt.	
125	Duschka Arthur "	72	24.4.46	Missh. waren bei Androhung von Strafen strengstens verboten. (Wesermuende). Krim Angest. Gottwalk der Stapo Bremen wurde wegen Missh.von Polinnen vom SS-u.Polizeigericht zu 4 Jahren Gef. verurteilt. - 1944 war ich in Griechenland. Faelle irgendwelcher Uebergriffe sind mir nicht bekannt geowrden.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Inhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
1	B a u e r Hans C IV.C 91 Darmstadt	122	28.4.46	Keine Kenntnis von Folterungen u. Misshandlungen; allmonatlich Belehrungen durch die Dienststelle, die diese Dinge verboten und unter schwerste Strafen stellten.	
2	P e t e r s August C 91 Darmstadt	123	26.4.46	dito Sogenannte Vernehmungen 3. Grades sind mir nicht bekannt.	
3	Schubert Hans C 91 Darmstadt	124	26.4.46	Bei den mir bekannten Einsatzdienststellen wurden regelmaessig Befehle verlesen, wonach auch in den besetzten Gebieten Misshandlungen u. Folterungen verboten waren.	
4	Schoenbein Martin C 91 Darmstadt	125	27.4.46	Beim B.d.S. Metz wurde laufend bekannt gemacht, dass Misshandlungen verboten sind.	
5	Koppenschmidt Ernst C 91 Darmstadt	126	25.4.46	Fuer Gestapo strengstens untersagt. Ueberschreitung strengstens Bestrafung zur Folge. Vorschriften in gew. Zeitabstaenden bekannt gegeben.	
6	G a n s s Jakob C 91 Darmstadt	128	26.4.46	Missh. u. Folterungen nicht bekannt. Monatliche Belehrungen; Verfehl mit Strafe bedroht, Gerichtsurteile verlesen.	
7	D e l i u s Heinrich C 91 Darmstadt	130	25.4.46	Keine Kenntnis von Folterungen und Misshandlungen.	
8	K i l b i n g e r Wilh. C 91 Darmstadt	135	26.4.46	dto.	
9	K e l l Karl C 91 Darmstadt	137	26.4.46	Folterungen u. Misshandlungen waren verboten. Befehle regelmaessig verlesen. Straftaten SS-gerichtlich bestraft	
10	Wollenberg Ewald C 91 Darmstadt	139	27.4.46	Misshandlungen, Folterungen streng verboten; Dienstbefehle regelmaessig bekanntgegeben. Abstrafungen sind mir bekannt.	
11 G e i s t n e r Walter C 91 Darmstadt		140	27.4.46	Sogen. Vernehmungen 3. Grades sind mir nicht einmal vom Hoerensagen bekannt.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
12	Echterbecker Willi C 91 Darmstadt	142	25.4.46	Von Vernehmungen 3. Grades nichts bekannt.	
13	Neubauer Johann C I. Darmstadt	144	27.4.46	Misshandlungen verboten; klare Befehle wurden einmal im Monat bekanntgegeben.	
14 Forngrind	Friedrich C 91 Darmstadt	147	26.4.46	Keine Kenntnis von Misshandlungen u. Folterungen. Misshandlungen und Folterungen gerichtlich bestraft.	
15	Ruebeling Peter C 91 Darmstadt	148	25.4.46	Von Vernehmungen 3. Grades hatte ich keine Kenntnis. SD-Ang. streng bestraft fuer Begehung v. Straftaten.	
16	Hasenstein Paul C 91 Darmstadt	154	25.4.46	dto.	
17	Nothnagel Christian C 91 Darmstadt	155	26.4.46	Vernehmungen 3. Grades kenne ich nicht.	
18	Boschardt Helmut C 91 Darmstadt	159	25.4.46	Erlasse in Erinnerung, die Misshandlungen v. Gefangenen unter schwerste Strafandrohung stellten.	
19	Lothar Menzel C 91 Darmstadt	160	27.4.46	Keine Kenntnis von Vernehmungen 3. Grades.	
20	T e m p e l Hans C 91 Darmstadt	161	26.4.46	Misshandlungen u.a. Verfehlungen wurden gerichtlich bestraft; monatlich bekanntgegeben.	
21	H e n s e Hans C 91 Darmstadt	162	26.4.46	Misshandlungen u. unerlaubter Waffengebrauch wurden gerichtlich bestraft.	
22	P e t e r Heinrich C 91 Darmstadt	167	27.4.46	Misshandlungen u. Folterungen nicht bekannt. Verstoesse gegen Gesetze u. Verordnungen wurden streng bestraft.	
23	B a c k e r t Fritz C 91 Darmstadt	169	26.4.46	Misshandlungen nicht bekannt. Streng verboten. Verbote monatlich allen Beamten unterschr. z. K. gegeben.	

24	S a c k Andreas C 91 Darmstadt	171	24.4.46	Bei meiner Dienststelle wurde staendig darauf hingewiesen, dass Misshandlungen streng bestraft werden.
25.	W i e h t Alfons C 91 Darmstadt	173	25.4.46	Toetung, Verschleppung, Misshandlung Kriegsgefangener u. Auslaender nie etwas erfahren.
26	Teckenberg Wilhelm C 91 Darmstadt	178	25.4.46	Von Vernehmungen 3. Grades habe ich erstmalig im Internierungslager gehoert.
27	A u s t Reinhold C 91 Darmstadt	181	25.4.46	Bei Dienstbesprechungen stets verlautbart, dass Misshandlungen verboten und bestraft werden.
28	S c h m i t z Dr.Hans Meyer	304	27.2.46	Keine Misshandlungen von Festgenommenen, wichtige Erklaerung vielmehr gute Behandlung. Abgabe von Tabakwaren, objektive Taetigkeit der Stapo (Entlassungen aus KZ und Schutz v.Halbjuden).
29	S o e c h t i n g Karl Hamer	314	25.2.46	Keine Misshandlungen von Festgenommenen, entsprechende Belehrung der Beamten-Dortmund. wichtig Erklaerung
30	S o e c h t i n g Karl Hamer	314	28.2.46.	Gute Behandlung von Festgenommenen. Besuche auf Dienststelle durch Angehoerige. wichtige Erklaerung
31	D o l l h o p f Richard Neuengamme	318	19.4.46	Keine Misshandlungen von Festgenommenen, sonst strenge Bestrafung der betreffenden Beamten. wichtige Erklaerung
32	D a e m e l o w Hans Nuernberg	319	6.6.46.	In Paris regelmaessige Belehrungen ueber Verbot der Misshandlung von Festgenommenen. " "
33	K u h l Dr.Guenter Stammuehle	324	9.5.46	Keine Misshandlung von Festgenommenen, staendige entsprechende Belehrung der Beamten - Braunschweig. " "
34	P o h l e Gustav Neumuenster	331	20.4.46	Anstaendige Behandlung der Beschuldigten war stets Selbstverstaendlichkeit. Korrektes Verhalten bei Ermittlungen gegen Juden - Stapo Schwerin

H1444-0098

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
35	B e n e i k e Hugo	Neumuenster	333	20.4.46	Stets korrekte Behandlung durch Stapobeamte - Stettin.	
36	H e m p e l Alfred	"	346	29.4.46	Keine Kenntnis ueber Misshandlungen und Verbrechen durch Gestapo-Angehoerige -,Hamburg.	
37	W a p p l e r Fritz	Hemer	806	ohne Datum	Stets streng nach gesetzmaessiger Grundlage gearbeitet, keine Anwendung brutaler Mittel zur Erzwingung von Gestaendnissen. Monatl. Bekanntgabe eines Erlasses in dem bei strenger Strafe verboten war, Haeftlinge zu misshandln. Stapo - Koeln - Bonn.	
38	F e n g l e r Gottwald	Hemer	807	18.2.46	Vernehmungen stets korrekt und nie unter Anwendung von expresserischen Mitteln durchgefuehrt - Krim.Obersekr. - Frankfurt/Main.	
39	I n d e n b i r k e n Wilhelm	Hemer	814	2.5.46	Monatl. wurden Bestimmungen ueber Verbot von Misshandlungen von Festgenommenen den Gestapo-Angehoerigen bekannt gegeben.	
40	"	"	815	ohne Datum	1943/44 mehrere Angehoerige der Stapo Posen wegen Misshandlungen an Haeftlingen festgenommen und verurteilt - vergl. XXII.	
41	Sch m i d Johann	Balingen	320	2.5.46	Sehr gute Betreuung von 140 auslaendischen Diplomaten.	wichtige Erklaerung.
42	T h i e l e Fritz	Hemer	834	ohne Datum	Willkuerhandlungen der Gestapo-Angehoerigen waren streng verboten und wurden bestraft, entsprechende Belehrungen der Beamten und Angestellten vierteljaehrlich, Stapo Hannover. Bei Verstoessen gegen die betr. Bestimmungen Bestrafungen der Gestapo-Angehoerigen vergl. XXII.	
43	P r o t z m a n n Albert	Hemer	846	19.2.46	In regelmaessigen Abstaenden wurden Angehoerige der Stapo Hannover ueber Verhalten in und ausser Dienst belehrt, besonders, auf anstaendiges und korrektes Benehmen dem Puplikum gegenueber hingewiesen.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
44	Sinzenich Heinrich Homer	848	ohne Datum	Bei Behandlung von Beschuldigten stets auf peinlichste Einhaltung der Vorschriften gesehen, entsprechende Erlasse periodenweise bekannt gegeben.	
45	Fieseler Willy Homer	856	1.3.46	Sehr gute Betreuung von etwa 130 auslaedischen Diplomaten.	wichtige Erklaerung.
46	Gruenert Moosburg	303	9.3.46	Keine Kenntnis von Gefangenenmisshandlungen und Folterungen als Verwaltungsbeamter beim Gestapa Berlin.	
47	Schrueberger "	305	9.3.46	- desgl. als Krim.Beamter bei Gestapo Muenchen.	
48	Zaeuner "	274	10.3.46	- " " " "	
49	Schweimberger "	286	10.3.46	- " " " "	
50	Schwarzbaur "	287	10.3.46	- " " " "	
51	Wufnsch "	298	10.3.46	- " als Kraftfahrer in Oslo.	
52	Jungwirth "	295	9.3.46	- " als Kriminalbeamter in Wuerzburg.	
53	Rixeder "	296	10.3.46	Scharfes Vorgehen gegen Beamte bei Misshandlungen.	
54	Bachem Homer	723	2.5.46	Bestrafung bei Misshandlungen von Haeftlingen bei Stapo Duesseldorf 2 Jahre Zuchthaus.	
55	Koenig Westertimke	724	29.4.46	Verbot der verschaerften Vernehmung in Kattowitz.	
56	Heydrich Werner Moosburg	258	10.3.46	Befehl betr. das Verbot von Misshandlungen von Gefangenen allen Exekutivbeamten vierteljaehrlich gegen Unterschrift zur Kenntnis gebracht.	

H1444-0100

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
57	Sauer Josef, C 91 Darmstadt	475	26.4.46	Vernehmungen des sog.3.Grades sind mir nicht bekannt.	Nov.1940 zu Stapo Erfurt verpfl. (Buchdrucker)
58	Mann Friedrich, C 91 Darmstadt	479	27.4.46	Vernehmungen 3. Grades sind mir unbekannt.	7.7.38 Grenzpolizei 1949 BdS Riga
59	Lediges Hermann, C 91 Darmstadt	485	27.4.46	" " "	1.11.33 - 31.3.35 Stapo Hamburg
60	Borchert Ernst, C 91 Darmstadt	488	27.4.46	Von ungesetzlichen Handlungen, Folterungen u. Uebergriffen usw. ist mir nie etwas bekannt geworden.	1.2.44-30.11.44 Angestellter d.Stpo Erfurt
61	Paul Friedrich, C 91 Darmstadt	490	24.4.46	sog. Vernehmungen 3. Grades sind mir nicht bekannt.	1.11.40 als Kriegsversehrter von Waffen-SS zur Stapo gekommen.
62	Fleck Franz, C 91 Darmstadt	491	24.4.46	Ueberschreitung der Befugnisse oder andere Straftaten von Stapoangehoerigen sind mir nicht bekannt.	2.2.34 pol.Abtlg. Pol.Praes.Chemnitz anschl.uebernommen zur Stapo.
63	Schlamm Franz, C 91 Darmstadt	492	24.4.46	Folterungen u. Terror verboten. Bei Dienstbesprechungen stets verlautbart.	1933 v. Kripo zum RSHA Berlin versetzt
64	Schiemann Waldemar, C 91 Darmstadt	494	23.4.46	Misshandlungen, Folterungen streng verboten- Befehle regelmaessig verlesen. Nichts bekannt. Zuwiderhandlungen ger. bestraft.	techn. Insp. im RSHA Berlin.

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkungen
65	A m o d e Ludwig Moosburg	469 9.3.46	Waehrend seiner Taetigkeit von 1937 bis 1945 bei Stapo Muenchen keinerlei Wahrnehmungen ueber Misshandlungen von Gefangenen oder von Vernehmung vorgefuehrter Russinnen	
66	M a i e r, Wolfang "	358 19.3.46.	Bei Stapo Mainz ihm keine verschaerften Vernehmungen bekannt geworden.	
67	S c h a r f Alfred "	363 10.3.46	Saemtlichen Angehoerigen seiner Dienststelle alle 2 Monate gegen Unterschrift bekannt gegeben, dass Misshandlungen bei Strafe verboten (Stapo Frag seit 1940)	
68	R h e i n Kilian "	377 10.3.46	Hat waehrend seiner ganzen Dienstzeit bei der Stapo (seit 1935) mit Ausnahme eines Falles, in dem der Beamte festgenommen wurde, keine Misshandlungen von Haeftlingen erlebt.	
69	P o r n Franz "	383 9.3.46	Belehrt, dass Gefangenenmisshandlung schwer bestraft werde. Ist zu Terror und Folterungen nie aufgefordert worden (Saarbruecken s. 1935)	
70	P f e f f e r Hans "	390 9.3.46	Waehrend seiner Zugehoerigkeit zur GFP. umm Kdo. der Sipo in Chalms an Mainz und / an Stapo Muenchen wiederholt Befehl bekannt gegeben, dass Misshandlungen von Gefangenen streng verboten und mit schwersten Strafen geahndet wuerden.	
71	F e d e r Georg "	449 10.3.46	Folterungen und unmenschliche Behandlung von Beschuldigten nicht bekannt geworden. (Seit 1936 Grenzpolizei, s. 1939 Stapo Reichenberg).	
72	B u r g h e r d t Wilhelm "	461 10.3.46	In Gestapa Berlin allen Angehoerigen des Amtes vierteljaehrlich gegen Unterschrift bekanntgegeben, dass Gefangenenmisshandlung verboten. Ihm sind Faelle erinnerlich, in denen Beamten wegen Verstosses gegen diese Bestimmungen erschossen worden sind (s.1933 im Gestapa, staeterem Amt IV)	

H1444-0102

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
73	Andreas Georg	Moosburg	468	10.3.46	Misshandlung von Gefangenen bei Vernehmungen unbekannt; standen bei etwaigem Vorkommen unter schwerer Strafe.(Oppeln s.1938)	
74	Hellweg Bernhard	Darmstadt	101	22.4.46	Der Dienst in der Gestapo war ordnungsgemaess und frei von jeder Willkuer oder Misshandlung gegen Deutsche oder Auslaender.	
75	Kloeppel Kurt	"	105	25.4.46	Als langjaehriger Polizeibeamter war mir bekannt, dass ich bei der Ausuebung meiner Berufspflichten niemand misshandeln duerfte.Soweit andere dies taten, hatten sie mit schweren Strafen zu rechnen. Mir ist bekannt, dass vor 4 Jahren 2 Angehoerige der Stapo Duesseldorf erhebliche Freiheitsstrafen wegen Misshandlung im Amte erhalten hatten.	
76	Asemann Wilhelm	"	106	26.4.46	Misshandlungen waren strengstens untersagt, desgl. in Norwegen. Befehle wurden laufend bekannt gegeben, Zuwiderhandlungen strengstens bestraft.	
77	Burgstaett Herbert	"	108	25.4.46	Misshandlungen waren unter Strafe gestellt. Vierteljaehrlich bekanngegeben gegen Unterschrift.	
78	Meyer August	"	109	25.4.46	Misshandlungen waren strengstens verboten u.zw. in Heimat und Einsatzgebiet. Befehle vierterjaehrlich bekanntgegeben.	
79	Fischer Karl	"	110	25.4.46	Wir wurden regelmaessig auf strenge Bestrafung bei Misshandlungen oder Anordnung von ungesetzlichen Druckmitteln angewiesen, dies galt auch fuer den Osteinsatz.	
80	Tangermann Heinz	"	87	25.4.46	Das Verbot von Misshandlungen galt im Einsatz(Osten) wie in der Heimat (Dessau)	
81	Thieme Richard	"	89	25.4.46	Auch in Polen waren Misshandlungen verboten. Die Erlasse wurden vierteljaehrlich bei Dienstbesprechungen bekanntgegeben.	

H1444-0103

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
82	W o l f f Hans-Helmut	Darmstadt	91	28.4.46	Auch in Holland (1941/42) waren Misshandlungen verboten. Sie kamen meines Wissens nicht vor, vierteljaehrlich bekanntgegeben und Vollzug an RSHA gegeben. "V.V." musste beim RSHA mit genauer Begrenzung beantragt werden.	
83	W e s c h e Huge	"	93	28.4.46	Auch BdS Paris waren Misshandlungen strengstens verboten. Erlass vierteljaehrlich gegen Unterschrift bekanntgegeben. Verstoesse sind mir nicht bekannt.	
84	L u t h e r Hans	"	95	26.4.46.	KdS Bordeaux aus Militaerverwaltung hervorgegangen, Zivil: Oberlandesgerichtsrat. Ueber das Verbot von Misshandlungen kamen widerholt sehr scharfe Befehle ueber die die Angehoerigen der Dienststelle laufend belehrt wurden.	
85	B a r t Josef	"	96	25.4.46	Befehle, wonach Misshandlungen verboten waren, wurden unter Androhung von Strafe regelmaessig bekannt gegeben.	
86	M o h r Willi	Ludwigsburg 72	13	4.4.46	Waehrend Einsatzzeit in Italien Misshandlungen oder Folt. durch Gestapo nicht bekannt. Bei Dienstbesprechungen wiederholt darauf hingewiesen, dass Missh.und Folt. verboten.	
87	H o f m a n n Rudolf	"	4	4.4.46	Vom Dienststellenleiter Stapoleit Stuttgart wiederholt belehrt, dass Missh.verboten	
88	E i c h e n s e h e r Heinrich	"	7	4.4.46	In Russland Befehle ueber Missh. von Gefangenen bekanntgegeben.	
89	H e i n r i c h georg	"	9	4.4.46	Waehrend Einsatz Norwegen ueber Folt.und Missh. nichts bekannt. Befehle uebe r derartiges Verbot wiederholt bekanntgegeben.	

H1444-0104

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkungen
98	G a b b u s c h Hans Darmstadt	27	26.4.46	Missh.strengstens untersagt gemaess RStGB geahndet. Anwaerter entsprechend geschult. Erlass ueber VV bekannt. Genehmigung musste musste eingeholt werden. Frankfurt/Main	
99	U l l r i-e h Friedrich "	28	26.4.46	Allgemein bestanden Befehle ueber Verbot von Missh. (AD Bielefeld)	
100	F l e h m i g Herbert "	31	25.4.46	Jedem pol.geschulten Beamten ist bekannt, dass Missh.strafbar nach StGB. Auch in den bes.niederl.Gebieten galten nach wie vor die Bestimmungen. In Dienstbesprechungen von Vorgesetzten darauf hingewiesen. In Faellen, in denen das Wohl des Rechts Klaerung des Falles verlangte, mit Genehmigung des RSHA VV. unter Zuziehung des Dienstvorgesetzten und 1 Arztes moeglich. Bekannt, dass Beamte der ASt Rotterdam 1940/41 Haeftlinge geschlagen haben sollten. Ein Beamter des BdS hatten Untersuchung zu fuehren und war 2 - 3 Tage taetig. Vorgang wurde an SS- und Polizeigericht abgegeben; Ausgang nicht bekannt. Im Pol.Gefaengnis im Haag sass ein Wachmann in einer Zelle. Aufsichtsbeamter erklaerte er habe einen Juden geohrfeigt.	
101	K i t z i n g e r Wilhelm "	33	24.4.46	Waehrend Taetigkeit in Lothringen gleiche allgemeine Befehle ueber Behandlung festgenommer Personen bekanntgegeben wie im Reich. Missh. Folterungen verboten.	
102	W a r e z o k Herbert "	34	25.4.46	Missh.auch in bes.Gebieten verboten. Monatl. bzw. vierteljaehrlich wurde dieses Verbot gegen Unterschrift bekanntgegeben. Zuwiderhandlungen disziplinaer oder gerichtlich geahndet und in Mitteilungen bekanntgegeben. 2 Faelle von Krim.Komm. der Stapo Liegnitz bekannt, die wegen Unterschlagung und Erpressung zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt wurden.	
103	M e t z n e r Erich "	36	25.4.46	Im Reich und in bes.Gebieten, Befehle, die Missh. und Folt. und Begehung strafbarer Handlungen anderer Art verboten und gegen Unterzeichnung monatlich bekanntgegeben wurden. Zuwiderhandlung gegen strengste Strafen ~~ahd~~ in disziplinaerer und strafrechtl.Hinsicht nach sich	

H1444-0105

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort		3 Der Affidavits lfd. Nr.	u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkunge
104	Hofmann	Georg Darmstadt	38	25.4.46	Waehrend Zugehoerigkeit zum EK im Elsass von Dienstvorgesetzten immer wieder belehrt, dass Missh. oder persoenl.Beleidigungen strengstens verboten und bestraft werden. Derartige Bestrafungen erfolgten auch.	
105	Hegenlocher Alfred	"	41	25.4.46	Dass Vergehen im Dienst strengste mit Strafe belegt werden, wurde jedem Beamten persoenl. gegen Unterschrift bekanntgegeben.(Stuttgart)	
106	Wappler, Johann	"	42	25.4.46	Missh. und Folterungen, Pluenderungen usw. waren nicht nur im Inland, sondern auch in besetzten Gebieten, wo ich im Einsatz war (Litauen/Wilna), verboten ### und wurden scharfstens bestraft.	
107	Weise	Alfred "	43	26.4.46	In Leipzig bei monatlichen Dienstbesprechungen Erlasse verlesen, dass Missh. aller Art verboten und bestraft werden.	
108	Sack	Willy "	44	25.4.46.	Bei Dienstbesprechungen Erlasse ueber Bestrafung wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse und Missh. von Inhaftierten verlesen worden. 1 Bestr. s.XXVI. Zum Zwecke der Abschreckung wurden Urteile des SS - und Polizeigerichts verlesen.	
109	Wegemann	Karl-Heinz "	52	26.4.46	Regelmaessige Befehle bekanntgegeben, die Missh. und Folterungen unter schwerste Strafe stellten. Bekanntgabe durch Verlesen oder Mitteilung gegen Unterschrift. Dadurch bekannt, dass Befehle auch fuer bes.Gebiete, insbesondere Ungarn , da aus Kopf Verteiler ersichtlich. Vollzugsmeldung an RSHA. Bei Zuwiderhandlungen Bestrafung durch SS-Gerichte, wie aus den Mitteilungen hervorging.	
110	Steffens	Hubert "	53	26.4.46	In bes.Westgebieten Misshandlungen und Folterungen untersagt. # 2 monatliche Belehrung gegen Unterschrift	
111	Teplick	Paul "	54	25.4.46	Bei Stapoleitstelle Berlin in gewissen Abstaenden Belehrung ueber Verbot von Misshandlungen.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d. Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkungen
112	E h l i c h Paul Darmstadt	55 25.4.46	Lfd.Belehrungen (Stapo Leipzig) ueber Verbot von Misshandlungen sowie Gewalttaetigkeit durch Par.35c StGB engstens begrenzt.Besondere Warnung unter Hinweis auf Urteile des SS- und Polizei-Gerichts die an Haerte und Schaerfe nichts zuwuenschen uebrig liessen. Wahrung der Disziplin und moralischer Haltung waren eine der Hauptaufgaben der Vorgesetzten. In Serbien genau so. Serben wollten lieber in deutsche Gefaengnisse als zu ihren Landsleuten, da in diesen Misshandlungen 2grauenhafter Art".	
113	K e i m a n n Paul, "	56 26.4.46	In Strassburg regelmaessig Belehrungen gegen, dass Missh.verboten	
114	M a c h o l l Waldemar " Krim.Rat	58 26.4.46	Fuer mich als Berufspol.Beamten bedurfte es keiner Befehle des Verb. von Misshandlungen. Trotzdem ist diess ergangen und regelmaessig meinen Untergebenen bekannt gegeben worden. Die Beamten wussten, dass ich derartige Mittel verwarf und uneigerlich dem Strafrecht zuleiten wuerde. Ich bin stolz darauf, dass dies in keinem Falle noetig geworden ist. Keine Uebertretung je bekannt geworden. (War auch lange beim / KdS Bialystok taetig.)	
115	B e h r e n d t Ernst "	59 26.4.46	Missh.waren verboten und wurden diszipl.oder gerichtl. geahndet. Entspr.Erlasse und Mitteilungen von Befehlen von Zeit zu Zeit bek. gegeben.	
116	F i s c h e r Alfred "	60 26.4.46	Bei periodisch stattgef. Dienstbespr. Verbot von Missh. bek.gegeben. Auch in Celo.	
117	F i s c h e r Karl "	61 25.4.46	Erlass ueber Verb.v.Missh.wurde auch in Bruenn in regelm.Zeitabstaenden gegen Unterschrift bek.gegeben. "Versch.Vern." in ganz bestimmten, arg begrenzten Einzelfaellen musste beim RSHA beantragt werden.	
117	H u b e r Otto "	63 25.4.46	Ueberschreitung der Befunisse wurden streng bestraft. Mir ist nur die VV. bekannt, die in jedem Falle gesondert beim RSHA beantragt werden musste und in nur wenigen Faellen zur Anwendung gelangte.	

1 Lfd.Nr. innerhalb d.Teilgeb.	2 Des Erklaerenden Name und Aufenthaltsort	3 Der Affidavits lfd. Nr. u.Datum	4 Auszugsweiser Jnhalt der Affidavits	5 Bemerkungen
118	K a e s s e Ludwig Darmstadt	64 25.4.46	Ein Befehl ueber Verbot von Misshandlungen wurde bei Abruecken unseres KK (5) in den Osten bekanntgegeben. Fuer Zuwiderhandlungen war schwere Bestrafung angekuendigt.	
119	K o l a n d t Herbert "	65 25.4.46	Misshandlungen waren allgemein verboten. Befehle wurden lfd.bek. gegeben.	
120	M u e l l e r Wilhelm "	66 25.4.46	Mir ist nicht bekannt geworden, dass gegen Anordnungen, Gefangene nicht zu misshandln , zuwidergehandelt wurde.	
121	B o r n h a r d t Alfred "	67 25.4.46	Waehrend meines Einsatzes in Polen 91938) Ho) wurde der Erlass der Missh.verbot, wiederholt bekanntgegeben. Verstoesse dagegen sind mir nicht bekannt.	
122	K u t t r u f s Hans "	69 25.4.46	Beim BdS Metz wurde lfd. bekanntgegeben, dass Missh.verb. und schwer bestraft worden.Faelle von Zuwiderhandlungen sind mir nicht bekannt.	
123	F e r d i n a n d Christian "	70 25.4.46	Ich war bei den Stapostellen Koblenz, Frankfurt/Main, Wiesbaden und Muenster taetig. Mir ist kein Fall bekannt, dass ein Festgenommener oder andere Personen geschlagen wurden. Der Erlass ueber verschaerfte Vernehmung ist uns bekannt, jedoch weiss ich keinen Fall, wo eine VV. durchgefuehrt wurde.	
124	S e n f t l e b e n Helmut "	71 25.4.46	Bei Sipo in Lothringen bestanden Befehle, die Missh.verboten, sie wurden vierteljaehrlich bekanntgegeben. Zuwiderhandlungen sind mir nicht bekannt.	
125	D u s c h k a Arthur "	72 24.4.46	Missh. waren bei Androhung von Strafen strengstens verboten. (Wesermuende). Krim Angest. Gottwalk der Stapo Bremen wurde wegen Missh.von Polinnen vom SS-u.Polizeigericht zu 4 Jahren Gef. verurteilt. - 1944 war ich in Griechenland. Faelle irgendwelcher Uebergriffe sind mir nicht bekannt geworden.	

H-1444

~~SS~~ Gestapo Index Affidavits

~~VI~~ VII

302 Stück

H1444-0108